

1. Sitzung

Dienstag, 24. Januar 2012, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Susanne Koch Hauser, Thomas A. Müller, Urs von Lerber, Ernst Zingg. (4)

DG 001/2012

Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten

Christian Imark, SVP, Präsident. Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, sehr geehrte Gäste, «Wer bin ich? Wer möchte ich sein? Wie sehen mich andere?» Diese zentralen Fragen der Entwicklungspsychologie eines jeden Menschen münden im Selbstbewusstsein. Sie münden in Zukunftsplanung und Selbstverwirklichung. Und sie entwickeln ein Wertesystem.

Man könnte sagen, die Legislative des Kantons Solothurn durchläuft im kommenden Jahr eine Art der Selbstfindung um nicht zu sagen, der Pubertät. Da fragen sich wahrscheinlich einige unter ihnen: Wie soll sich dies bei einem Parlament konkret auswirken? Nun zum Vergleich: Bei Jugendlichen erfolgt die Selbstfindung auf verschiedenen Ebenen, materiell, sozial und geistig. Sie läuft in mehreren Phasen ab, die meist durch den zunehmenden Grad an Selbstreflexion unterschieden werden. Sie kann durch emotionale Belastungen und Krisen gekennzeichnet sein, insbesondere wenn die angestrebte soziale Rolle nicht erreichbar ist. Ergebnis eines Selbstfindungsprozesses ist ein persönliches Wertesystem und eine mehr oder weniger detaillierte Zukunftsplanung. Angestrebtes Ziel ist oft die Selbstverwirklichung.

Im Kanton Solothurn beginnt die Selbstfindung des Parlaments mit der Eröffnung dieser Session und endet wohl erst im Jahr 2013 oder 2014. Inhaltlich setzt sie sich mit der Anordnung des neuen Parlamentsgebäudes auseinander und damit auch mit der Frage, wie die althergebrachten politischen Begriffe und Ideen in naher und ferner Zukunft zu verstehen sind. Und eine ganz zentrale Frage wird natürlich sein, welche Zeichen setzt das Solothurner Stimmvolk anlässlich der Kantons- und Regierungsratswahlen vom Frühjahr 2013? Münden wird die Selbstfindung der Solothurner Politik, gleich wie beim Jugendlichen, in ein neues Selbstbewusstsein und ein neues Wertesystem.

Doch steigen wir zunächst in ein ereignisreiches Jahr 2012 ein, in dem wir die Gelegenheit haben werden, uns, unter verschiedenen Umständen, selbst zu reflektieren und uns und unsere parlamentarische Arbeit einer breiten Bevölkerung zu präsentieren. Wir bewegen uns in diesem Zusammenhang also auf der sozialen Ebene der Selbstfindung. Bevor uns allen die grosse Ehre zuteilwird, einen neuen Kantonsratssaal eröffnen zu dürfen, der für die nächsten Jahrzehnte im Mittelpunkt der politischen Entscheide stehen wird, geduldiger Zuhörer unendlicher Ratsdebatten sein und seine schützende Hand über Abgeordnete und Bedienstete ausstrecken wird.

Ich selbst werde im Verlaufe dieses Jahres bestrebt sein, die hohen Erwartungen zu erfüllen und die vielen Vorschusslorbeeren mit einer glücklichen Hand zu rechtfertigen. Ich werde als Kantonsratspräsident alle Parteien gleich behandeln und zu Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kantons- und Regierungsräte, fair und ehrenhaft sein. Sie sollen während den Ratsdebatten mit ihrem politischen Titel angesprochen und generell mit Anstand und Würde behandelt werden. Ich verlange von Ihnen auch untereinander einen fairen Umgang, «wie man in den Wald ruft, so schallt es heraus». Schrecken Sie aber nicht vor inhaltlichen Debatten zurück. Ich habe der Regierung anlässlich meines Antrittsbesuchs in der ersten Regierungsratssitzung dieses Jahres aufgezeigt, dass sie nicht beleidigt sein dürfen, wenn ein Gesetzesentwurf im Kantonsrat kontrovers diskutiert wird. Denn das ist die Kernkompetenz eines jeden Parlaments. Nennen Sie die Kinder beim Namen und zeigen Sie der Bevölkerung die Vor- und Nachteile der Vorlagen auf. Scheuen Sie keine kontroversen Diskussionen und vertreten Sie ihre Meinungen so, dass sie durch die Bevölkerung gehört und verstanden werden. Richten Sie ihr parlamentarisches Handeln und ihr Auftreten nach der Achtung und dem Respekt vor der demokratischen Institution Kantonsrat, vor der Repräsentation von 260'000 Solothurnerinnen und Solothurnern und nicht zuletzt auch vor diesem hohen Hause.

Gebaut wurde das damalige Armbrusterhaus irgendwann im Mittelalter. Die genaue Jahreszahl scheint nicht bekannt zu sein. Zum Rathaus umfunktioniert wurde es 1483. Ab dem Jahre 1624 fanden im damaligen St. Ursen Saal die offiziellen Empfänge der Ambassadoren, der Eidgenössischen Abgesandten und die Sitzungen des Grossen Rates statt. Die heutige Anordnung entspricht einem Umbau aus dem Jahre 1905, einer Zeit, in welcher verschiedene politische Begriffe eine ganz andere Bedeutung eingenommen hatten als heute. In diesem Jahr werden wir ein Haus bauen, beziehungsweise umbauen, welches den Bedürfnissen und insbesondere dem Demokratieverständnis der heutigen Zeit entspricht. Wir bewegen uns in diesem Zusammenhang also auf der materiellen Ebene der Selbstfindung. Im neuen Kantonsratssaal soll eine demokratischere Anordnung der bisherigen monarchischen Anordnung weichen. Die heutigen Verhältnisse der Demokratie sollen also auch im Saal sichtbar werden. Auch die Regierung wird innerhalb der neuen «Solothurner Demokratie» der gleichen Streitkultur unterworfen sein, gleich wie alle anderen Abgeordneten dieses Parlaments.

In einer modernen Politumgebung wird ausserdem Transparenz grossgeschrieben. Gerade in der heutigen Zeit des immerwährenden politischen Frühlings, in welcher nicht nur im Nahen Osten, sondern in allen Ländern der Welt gegen Abgeordnete und Regierungsmitglieder demonstriert wird und diese zum Rücktritt gezwungen werden. In der Situation befindet sich unsere Selbstfindung möglicherweise in der Krise. Aber: «Ich bin der Wahrheit verpflichtet wie ich sie jeden Tag erkenne, und nicht der Beständigkeit», sagte damals Mahatma Gandhi.

Als Folge davon gibt es für Politiker keine privaten Angelegenheiten mehr in der heutigen Kultur von Sozialen Medien und Demonstration. Nehmen wir den Umbau des Kantonsratssaals als Gelegenheit, sowohl die Anpassung der visuellen Verhältnisse im Saal, als auch die spezifischen, politischen Begebenheiten und Sachthemen den Zeichen der heutigen Zeit anzupassen. Stellen wir die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft des Kantons Solothurn, ohne dass wir vergessen, woher wir kommen, wie wir entstanden sind und warum wir hier sind. In vielerlei Hinsicht wird sich das Solothurner Parlament überlegen müssen, wie die Rahmenbedingungen der heutigen, schnelllebigen Zeit, optimal auf die Herausforderungen der Zukunft auszurichten sind. Denn auch die Veränderung und Entwicklung der Gesellschaft wird weiter Schritt halten.

Einige Dinge sind so verlässlich, dass man meint, sie werden sich nie verändern. Im Kanton Solothurn sagen wir dazu lakonisch: «Es isch immer eso gsi» und meinen zum Beispiel die Beständigkeit des Aareflusses, die unserem Besitztum seit Jahrhunderten die Lebensgrundlage für Fauna und Flora bietet. Oder auch, dass die Durchführung der Kantonsratssessionen stets von den vier wachsamen Augen der beiden Revolutionäre Josef Munzinger und Johann Baptist Reinert überwacht werden. Aber man sollte sich nicht in falscher Sicherheit wiegen, wie zum Beispiel die Bewohner der Stadt Vineta, die damals dem moralischen Verfall der Stadt durch Hochmut und Verschwendung der Stadtbewohner nicht Einhalt gebieten konnten. Die Folge davon war, dass die einst so blühende Handelsstadt an der Ostsee nach einem Sturmhochwasser im Erdboden versunken ist. Denn nichts auf der Welt ist für die Ewigkeit geschaffen.

Aber ob nun nichts auf der Welt für die Ewigkeit geschaffen ist, oder ob es eben immer so war und immer so sein wird: Ich bin sicher, das Solothurner Parlament wird dazu seine eigene Wahrheit finden. «Wer bin ich? Wer möchte ich sein? Wie sehen mich andere?»

Der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, hätte dem Solothurner Par-

lament zur eingangs erwähnten Fragestellung womöglich folgende Weisheit mit auf den Weg gegeben:
«Nur wer weiss, wo er herkommt, weiss, wohin er geht.»

Aber eine Weisheit können wir dazu mit Sicherheit festhalten, in dieser, wohl länger andauernden, geistigen Ebene der Selbstfindung, auf dem Weg zum eigenen Wertesystem und zur Selbstverwirklichung:
«So dreht es sich weiter, das Rad der Zeit.»

Damit erkläre ich die erste Session dieses Jahres für eröffnet. (*Applaus*)

DG 002/2012

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Christian Imark, SVP, Präsident. Leider mussten wir gestern die Hospitalisierung von Regierungsrat Christian Wanner wegen Herzrhythmusstörungen zur Kenntnis nehmen. Wir haben erfahren, dass der anschliessend vorgenommene, routinemässige Eingriff ohne Komplikationen verlaufen ist. Ich wünsche ihm an dieser Stelle im Namen des ganzen Kantonsrats Solothurn eine gute und baldige Genesung und wir freuen uns auf seine Rückkehr.

Regierungsrätin Esther Gassler und Staatsschreiber Andreas Eng weilen heute in Suhr. Sie nehmen an einem Referat der Erdbebenbewältigungsübung Seismo teil. Aus diesem Grund sind alle Geschäfte, die das Volkswirtschaftsdepartement betreffen, für Mittwoch traktandiert worden.

Sie haben eine Mitteilung zum Geschäft A 125/2011 «Befreiung der Strom- und Gas-Konsumentinnen und Gas-Konsumenten von Grundgebühren beim Bezug» erhalten. Mit Erklärung des Zweitunterzeichners vom 18. Januar 2012 ist es zurückgezogen worden und ist deshalb von der Traktandenliste zu streichen.

Und jetzt noch eine erfreuliche Nachricht: Kantonsrat Beat Wildi feiert heute seinen 58. Geburtstag. Im Namen des Kantonsrats gratuliere ich ganz herzlich und wünsche ihm alles Gute im neuen Lebensjahr. (*Applaus*)

Ich danke Landammann Peter Gomm herzlich für den schönen Blumenstraus und wünsche ihm an dieser Stelle alles Gute als Regierungspräsident im 2012.

K 220/2011

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Warum werden altrechtliche und neurechtliche von der EDK anerkannte Diplome im Bereich Sonderpädagogik unterschiedlich eingestuft?

Es liegt vor:

Wortlaut Kleinen Anfrage vom 14. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Januar 2012:

1. *Vorstosstext.* Mit RRB Nr. 2009/568 vom 31. März 2009 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder Ausbildungslehrgängen im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik vorzuschlagen. Mit RRB 2011/1384 wurde dieser Auftrag unter dem Namen «Zulesys» umgesetzt. Es zeigt sich nun in der Praxis, dass namentlich bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP betreffend der Anerkennung der «altrechtlichen» Diplome auf allen Ebenen erhebliche Verunsicherungen herrschen und in dieser Berufsgruppe einen Sturm der Entrüstung ausgelöst haben.

So heisst es z.B. im Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik der EDK in Art 22 und 23:

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Anerkennungen gemäss bisherigem Recht

¹ Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

Artikel 23 wird vorbehalten.

² Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.

³ Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 23 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Gemäss dieser Regelung dürfte der Kanton Solothurn zwischen altrechtlich und neurechtlich in den Einstufungen nicht unterscheiden. Die Kantone Bern und Luzern folgen dieser Regelung.

Keines der Ausbildungsinstitute bietet ein «Upgrade» zur Erlangung des Masterabschlusses an. Zum Teil mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Tatsächlich dauerten diverse altrechtliche Ausbildungen wesentlich länger als die heutigen.

Zusatzstudien und Nachdiplome in diversen Richtungen werden in der neuen Einreihungspraxis des Kantons schlicht und einfach ignoriert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Laut Regelung der EDK sind die altrechtlichen Ausbildungen inhaltlich und vom Studien-Umfang her mit dem neuen Masterausbildungsgang vergleichbar. Wie steht die Regierung zu einheitlichen Regelungen in Bezug auf Diplomanerkennungen innerhalb der EDK?

2. Ist sich die Regierung bewusst, mit dieser Regelung den Verlust der Attraktivität des Kantons für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP zu riskieren?

3. Seit Jahren machen die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sehr gute und kompetente Arbeit. Zudem verfügen alle altrechtlich ausgebildeten SHP über jahrelange Erfahrung und tragen somit erheblich zum guten Gelingen der schulischen Integration bei. Die EDK trägt diesem Umstand Rechnung und empfiehlt den Kantonen innerhalb ihrer Lohnsysteme diese gleich einzustufen wie die neurechtlich ausgebildeten. Warum setzt der Kanton Solothurn diese Empfehlung nicht um?

4. Wenn der Kanton die empfohlene Regelung der EDK nicht umsetzt, welche Möglichkeiten bietet er, die so zu interpretierenden «Ausbildungsdefizite» nachzuholen?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Grundsystematik ZULESYS.* Mit dem Projekt ZULESYS wurde unter anderem auch die Einreihung von Funktionen mit neuen Ausbildungsgängen überprüft und neu geregelt. Danach sind die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik mit einer Ausbildung auf Stufe Master (neurechtliche Ausbildung) in der Lohnklasse 21 eingereiht, gleich hoch wie die Lehrpersonen Sek I, die ebenfalls über einen Masterabschluss verfügen. Die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik mit Ausbildung auf tieferer Stufe als mit Masterabschluss (altrechtliche Ausbildung) bleiben in der bisherigen Lohnklasse 20 eingereiht (siehe GAV, Paragraph 384, Absatz 2).

Bisher erfolgte die Einreihung der ausgebildeten Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik in die Lohnklasse 20. Dabei spielte es keine Rolle, ob ein altrechtliches oder ein neurechtliches Diplom vorlag.

Im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wurden früher Ausbildungen je nach Ausbildungsstätte mit recht unterschiedlichen Anforderungen und Inhalten angeboten. Diese Ausbildungen schlossen mit einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik an einer Fachhochschule ab (altrechtliche Ausbildungen). Eingeleitet durch die Bologna-Reform und die die EDK-Richtlinien erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss (neurechtliche Ausbildung) möglich. Die verschiedenen altrechtlichen Ausbildungen in Schulischer Heilpädagogik sind allgemein mit den Ausbildungen auf Stufe Master umfangmässig vergleichbar, nicht aber bezüglich Inhalt und Anforderungen an die Studierenden.

Bei der vorliegenden kleinen Anfrage muss zwischen drei verschiedenen Anliegen unterschieden werden: Führung eines Berufstitels, Umfang der Lehrberechtigung (Berufsausübung) und Lohnreihe. Es ist eine falsche Annahme, dass die Führung eines Titels zur gleichen Lohnreihe führt.

Es gilt zusätzlich zu beachten: Das Projekt Zulesys und die anschliessenden GAV-Änderungen wurden paritätisch ausgehandelt, das heisst sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmenseite haben diesen Neuerungen und Einreihungen zugestimmt.

3.2 Laut Regelung der EDK sind die altrechtlichen Ausbildungen inhaltlich und vom Studien-Umfang her mit dem neuen Masterausbildungsgang vergleichbar. Wie steht die Regierung zu einheitlichen Regelungen in Bezug auf Diplomanerkennungen innerhalb der EDK? Der Regierungsrat anerkennt, dass Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik, welche sich über anerkannte kantonale Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, ausweisen können, sich deshalb unverändert als «diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung» oder als «diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik» bezeichnen können. Diese Bezeichnungsanerkennung beinhaltet aber keinen inhaltlich begründbaren Anspruch auf Einreihung in eine höhere Lohnklasse. Die neuen Ausbildungen zum Schulischen Heilpädagogen auf Stufe Master sind weitergehend, in Teilen komplexer (namentlich in den Bereichen Installation und Begleitung integrativer Settings, Anleitung von Regellehrpersonen, systematische Evaluationen, stärker wissenschaftlich ausgeprägtes Handeln, Masterthese) und rechtfertigen eine höhere Einreihung. Das vor allem auch im Quervergleich zu anderen Lehrerausbildungen auf Stufe Master.

3.3 Ist sich die Regierung bewusst, mit dieser Regelung den Verlust der Attraktivität des Kantons für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP zu riskieren? Die bisherige Einreihung der Schulischen Heilpädagogen erfolgte in die Lohnklasse 20. Schulische Heilpädagogen ohne Masterabschluss werden im neuen System weiterhin in die Lohnklasse 20 eingereiht (siehe GAV, Paragraph 384, Absatz 2). Diese Systematik ist analytisch und im Quervergleich zu anderen Lehrerfunktionen richtig. Sie führt zu unterschiedlichen Löhnen für Funktionen mit unterschiedlicher ausbildungsmässiger Voraussetzung. Ein isoliertes, privilegiertes Abweichen von dieser Praxis wäre gegenüber allen anderen Funktionen nicht vertretbar.

3.4 Seit Jahren machen die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sehr gute und kompetente Arbeit. Zudem verfügen alle altrechtlich ausgebildeten SHP über jahrelange Erfahrung und tragen somit erheblich zum guten Gelingen der schulischen Integration bei. Die EDK trägt diesem Umstand Rechnung und empfiehlt den Kantonen innerhalb ihrer Lohnsysteme diese gleich einzustufen wie die neuerechtlich ausgebildeten. Warum setzt der Kanton Solothurn diese Empfehlung nicht um? Das Einreihungssystem der Lehrerfunktionen in Lohnklassen beruht unter anderen auch auf dem Kriterium der konkret erworbenen Ausbildung. Weil die altrechtliche Ausbildung zum Heilpädagogen unterschiedlich zur aktuellen Ausbildung der Schulischen Heilpädagogen mit Masterabschluss ist, rechtfertigt sich eine Einreihungsdifferenz um eine Lohnklasse. Der Erfahrungszuwachs in einer konkreten Funktion wird im kantonalen Lohnsystem für alle Berufskategorien durch den Anstieg innerhalb der Lohnklasse (Erfahrungsanstieg) abgegolten.

Zur Empfehlung der EDK ist anzumerken, dass sich diese ausschliesslich auf die Anerkennung altrechtlicher Abschlüsse bezieht, um den betroffenen Lehrpersonen auch weiterhin eine klare Berufsausübung und -anstellung zu ermöglichen. Die EDK regelt zudem die Führung des Berufstitels. Die EDK gibt jedoch keine Empfehlungen zur Lohnsystematik der Kantone ab. Beide Punkte (Berufsausübung wie Berufstitel) sind im Kanton Solothurn gemäss Empfehlungen der EDK gewährleistet.

3.5 Wenn der Kanton die empfohlene Regelung der EDK nicht umsetzt, welche Möglichkeiten bietet er, die so zu interpretierenden «Ausbildungsdefizite» nachzuholen? Wie unter Ziffer 3.4 erwähnt, setzt der Kanton Solothurn die EDK Regelungen vollständig um. Zurzeit besteht nebst dem Absolvieren eines Master-Studiums (die Ausbildungsstätten können dabei Vorleistungen anerkennen, so dass sich ein Studium u.U. verkürzt) keine diesbezügliche Aufqualifizierungsmöglichkeit für Schulische Heilpädagogen ohne Master-Abschluss.

K 226/2011

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Internationaler Führerschein

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Januar 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton Solothurn verlangt für einen internationalen Führerschein, welcher 3 Jahre gültig ist, Fr. 100.00. Andere Kantone, welche die Gebühr für den internationalen Führerschein im Internet publizieren, verlangen für dieselbe Dienstleistung weniger als die Hälfte, was der Kanton Solothurn verlangt (Kt. Bern: Fr. 45.00, Kt. Zürich: Fr. 15.00, Kt. St. Gallen: Fr. 30.00, Kt. Thurgau: Fr. 40.00, Kt. Aargau: Fr. 25.00, Kt. Schwyz: Fr. 40.00, Kt. Basel-Stadt: Fr. 40.00, Kt. Schaffhausen: Fr. 40.00, Kt. Freiburg: Fr. 25.00).

Darum wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Gebühr für den internationalen Führerschein im schweizweiten Vergleich?
2. Gebühren sollen grundsätzlich so bemessen werden, dass die Aufwendungen der Verwaltung gedeckt werden. Wurde dieser Grundsatz im Vergleich mit den anderen Kantonen hier nicht etwas grosszügig ausgelegt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Gebühr auf ein vergleichbares Mass zu senken?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Wie hoch ist die Gebühr für den internationalen Führerschein im schweizweiten Vergleich?* Eine Umfrage bei sämtlichen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein ergab folgende Ergebnisse:

Kt.	Preis in Fr.	Kt.	Preis in Fr.	Kt.	Preis in Fr.	Kt.	Preis in Fr.
AG	25.--	FR	25.--	OW/NW	50.--	UR	50.--
AI	45.--	GE	40.--	SG	30.--	VD	30.--
AR	40.--	GL	60.--	SH	40.--	VS	40.--
BE	45.--	GR	60.--	SO	100.--	ZG	60.--
BL	40.--	JU	45.--	SZ	40.--	ZH	15.--
BS	40.--	LU	50.--	TG	40.--		
FL	50.--	NE	70.--	TI	40.--		

3.2 *Gebühren sollen grundsätzlich so bemessen werden, dass die Aufwendungen der Verwaltung gedeckt werden. Wurde dieser Grundsatz im Vergleich mit den anderen Kantonen hier nicht etwas grosszügig ausgelegt?* Die Anfertigung eines internationalen Führerausweises ist aufwendig, weil der in Heftform gestaltete Ausweis manuell mittels Schreibmaschine beschriftet werden muss. Die heute geltende Gebühr ist in der Tat (zu) hoch bemessen, was der Vergleich zeigt und seit längerem bekannt ist. Unter anderem aus diesem Grund stellte der Regierungsrat mit Botschaft vom 22. Oktober 2002 (RRB 2002 / 2058) dem Kantonsrat Antrag auf eine umfassende Revision der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe. Die Revision des Gebührentarifes hatte zum Ziel, die Gebühren anzupassen, welche über dem gesamtschweizerischen Mittel lagen, aber auch die Gebühren anzupassen, welche die Kosten nicht deckten. Darunter fielen insbesondere die Gebühren für die technische Prüfung von Fahrzeugen, welche angemessen erhöht worden wären. Gemäss der Vorlage sollte die Gebühr für internationale Fahrzeug- und Führerausweise von 100 auf 50 Franken gesenkt werden. Der Kantonsrat stimmte der Vorlage am 29. Januar 2003 mit grosser Mehrheit zu. Dagegen ergriff das Komitee «Solothurnischer Bund kritischer Steuerzahler» das Referendum. Die Verordnungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 mit 27'601 Nein-Stimmen gegen 16'990 Ja-Stimmen klar verworfen.

3.3 Ist der Regierungsrat bereit, die Gebühr auf ein vergleichbares Mass zu senken? Der Regierungsrat begründete in der Botschaft vom 22. Oktober 2002 die Senkung der Gebühr für den internationalen Fahrzeug- und Führerausweis von 100 auf 50 Franken wie folgt: «Die Kostenrechnung und der interkantonale Vergleich (mehrfach im Beobachter und in der Fachpresse veröffentlicht und angeprangert) haben gezeigt, dass die Gebühr für den internationalen Führerausweis zu hoch ist.» Diese Feststellung ist noch heute gültig und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Erwähnenswert ist, dass der Preisüberwacher des Bundes bereits dreimal in dieser Angelegenheit vorstellig geworden ist.

Der Regierungsrat ist nach wie vor bereit, dem Kantonsrat Antrag zur Senkung der Gebühr für die internationalen Führer- und Fahrzeugausweise zu stellen. Es wäre allerdings nicht sachgerecht, dies als isolierte Einzelmassnahme vorzuschlagen. Eine allfällige Senkung gehört in eine Vorlage, die die Fragen nach der Über- bzw. Unterdeckung von Gebühren für Verrichtungen der Motorfahrzeugkontrolle aus einer Gesamtschau heraus beleuchtet. Die Gebühren sind seit 1996 unverändert, was eine grundsätzliche Überprüfung rechtfertigt.

Eine entsprechende Vorlage würde sich deshalb analog der Situation im Jahre 2003 an einer betriebswirtschaftlichen Sicht ausrichten, die kostendeckende Gebühren als Ziel verfolgt. Sie würde aller Voraussicht nach die Senkung von zu hohen Gebühren und gleichzeitig die Erhöhung von zu tiefen Gebühren enthalten.

Es werden gemeinsam beraten:

V 200/2011

Vereidigung von Marcel Buck (SVP, Olten), als Mitglied des Solothurner Kantonsrats (anstelle von Roman S. Jäggi)

V 210/2011

Vereidigung von Stephan Baschung (CVP, Gerlafingen), als Mitglied des Solothurner Kantonsrats (anstelle von Konrad Imbach)

Marcel Buck und Stephan Baschung legen das Gelübde ab.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich gratuliere Ihnen und freue mich auf die Zusammenarbeit.

SGB 207/2011

Höhere Fachschule für Technik: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. November 2011:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2450), beschliesst:

Der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland und dem Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs der

Höheren Fachschule für Technik an die HFT Mittelland AG wird zugestimmt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, Änderungen an Vertrag und Vereinbarung vorzunehmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt, und diese zu kündigen.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Eberhard, SVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die heute als Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen geführte Höhere Fachschule für Technik HFT in Grenchen, soll mit zwei Berner Schulen desselben Typs in Biel zu einer neuen Institution unter privater Trägerschaft zusammengeführt werden. Eine entsprechende Absichtserklärung haben die Regierungen der Kantone Solothurn und Bern am 20. April 2010 beschlossen. Die private Trägerschaft unter dem Namen «Höhere Fachschule Technik Mittelland AG» mit Sitz in Grenchen ist gegründet worden. Der Übergang soll am 1. August 2012 erfolgen. Rund 40 Unternehmen haben dazu Aktien gezeichnet. Ebenfalls beteiligen sich Firmen am Förderverein. Durch die Einbindung der regionalen Industrie kann ein idealer Praxisbezug der Schule gesichert werden. Gerade bei den berufsbegleitenden Studiengängen ist dies sehr wichtig, da gerade in diesem Bereich die Anzahl Studierende stagnierte, ja wenn nicht gerade rückläufig war.

Durch den Zusammenschluss soll das Angebot, die Qualität und die Kosteneffizienz verbessert werden. Auch soll es zu keinem Leistungsabbau führen. Geplant ist, dass die berufsbegleitenden Studiengänge im BBZ in Grenchen geführt werden. Am 23. August 2011 haben wir im Kantonsrat der Botschaft «Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung» mit abgeänderter Form zugestimmt. Wir haben uns vorbehalten, dass der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen an Dritte übertragen kann. Wir haben uns damals die Kompetenz gegeben. Im vorliegenden Geschäft können wir nun über eine solche Überführung befinden. Dazu ist die Zustimmung der beiden Kantone Bern und Solothurn notwendig. Die Berner Regierung hat dieser Vereinbarung letztthin, nämlich letzte Woche, bereits zugestimmt.

Die bisherigen Arbeitsverträge der Mitarbeitenden werden in neue Arbeitsverträge nach OR überführt. Was hat dies für Auswirkungen auf den Leistungsauftrag und das Globalbudget Berufsschulbildung? Die HFT Grenchen ist heute Teil des BBZ Solothurn-Grenchen. Sie ist also dem Globalbudget Berufsschulbildung zugeordnet und es soll so bleiben.

In der Kommission wurde das Geschäft sehr positiv aufgenommen. Man war sich über die Vorteile der Überführung einig. Zu diskutieren gab, wieso in Grenchen nur die berufsbegleitenden Weiterbildungen und in Biel die Vollzeitweiterbildungen angeboten werden. Nach Auskunft von Andreas Brand hat das damit zu tun, dass in Biel schon immer Vollzeitausbildungen im Bereich Betriebstechnik geführt worden sind. Biel ist dafür auch entsprechend eingerichtet. In Grenchen sind seit jeher zur Hauptsache die berufsbegleitenden Ausbildungen angeboten worden. Auch wurde in der Kommission votiert, dass für das allfällige spätere Aufkünden des Vertrags der Kantonsrat die entsprechende Kompetenz erhalten soll. Letztendlich war man sich aber einig, dass dies zu weit führen würde. Verträge zu kündigen sei eindeutig Aufgabe der Exekutive und nicht der Legislative. Das ist so zum Ausdruck gekommen. Die Regierung soll auch in dieser Frage einen gewissen Handlungsspielraum behalten. Der Änderungsantrag wurde dann auch anschliessend grossmehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum Schluss: Ich möchte darauf hinweisen, dass die Vorlage eine Zweidrittelmehrheit benötigt, damit sie dem fakultativen Referendum unterliegt, ansonsten würde das obligatorische Referendum zum Tragen kommen.

Die BIKUKO hat dem Beschlussesentwurf mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt und empfiehlt dies auch Ihnen.

Im Namen der SVP-Fraktion kann ich sagen, dass wir dem Beschlussesentwurf ebenfalls einstimmig zustimmen werden.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich möchte an dieser Stelle noch festhalten, dass es erlaubt ist, als Kommissionssprecher anschliessend die Fraktionsmeinung bekanntzugeben, wenn das in einem Satz gemacht wird und sie sich mit der Meinung der Kommission deckt. In diesem Sinn war das korrekt.

Hubert Bläsi, FDP. Wir haben es gehört: Bekanntlich wird beabsichtigt, die drei heutigen Höheren Fachschulen für Technik, also die beiden Schulen in Biel und die am Standort Grenchen, in eine einzige Bildungseinrichtung zusammenzuführen. Die daraus resultierende HFT Mittelland AG mit Sitz in Grenchen, soll unter eine private Trägerschaft gestellt werden.

Die Trägerschaft ist bereits gegründet. Im Verwaltungsrat sollen sich mehrheitlich aktive Vertreter aus Unternehmen, die auch in der Region vertreten sind, entsprechend engagieren. Das hat die grossen Vorteile, dass die Industrie sich stärker mit der Schule identifiziert, die Studierenden besser unterstützt werden und Freistellungen für Ausbildungszwecke einfacher erfolgen können.

Es ist geplant, dass die HFTM Technikerinnen und Techniker auf dem tertiären Weg in den Fachrichtungen Informatik, Maschinenbau und Systemtechnik ausbildet. Die zirka 300 Studierenden werden im Vollzeitstudium – oder in berufsbegleitender Ausbildung – nach einer Prüfung und einer Diplomarbeit mit dem anerkannten Titel «Diplomierte/r Techniker/in HF» abschliessen. Die Ausbildungsstandorte sind in Biel und im BBZ Grenchen.

Wir entscheiden heute über den Transfer der Schulen an die erwähnte privatrechtliche Aktiengesellschaft. Diese wiederum wird mittels Übertragungs- und Leistungsvertrag mit der Weiterführung des bestehenden Angebots beauftragt.

Der eine oder andere Punkt ist in der Fraktion FDP. Die Liberalen vertiefter diskutiert worden. Die Vorteile der angestrebten Lösung sind aber unbestritten gewesen und so werden die Fraktionsmitglieder den Beschlussesentwurf einstimmig unterstützen.

Felix Lang, Grüne. Dass die Fusion wichtig, richtig und zukunftsweisend ist, war in der Grünen Fraktion nie umstritten. Aber die faktische Privatisierung der Schule gab doch noch Anlass zu Diskussionen. Wir kamen aber zum Schluss, dass weder die beteiligten Kantone, noch die zukünftige private Trägerschaft der HFT Mittelland als Aktiengesellschaft sich irgend einen Versuch der Übervorteilung leisten kann, weil man wegen der gemeinsamen Sache sehr voneinander abhängig sein wird. Zudem bleiben die Finanzierung und auch der Einfluss auf die Produktgruppenziele für den entsprechenden Leistungsauftrag in der Kompetenz des Kantonsrats. Somit entsteht ein Konstrukt, welches nicht zuletzt die Betriebe, die diese Fachkräfte brauchen und aufnehmen, mehr einbezogen werden können und somit sehr gute Bedingungen entstehen für eine Weiterentwicklung im Interesse aller.

Die Grüne Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu. Persönlich möchte ich noch betonen, dass die rechtliche Form einer AG sehr wohl die richtige ist. Mit einer Genossenschaft könnte man nicht annähernd die gleichen Anreize für Betriebe schaffen, sich auch mit entsprechend grossem Kapital an dieser Trägerschaft zu beteiligen. Die Gefahr des Machtmissbrauchs sehe ich wegen der gegenseitigen Abhängigkeit keine. Und wenn der Einfluss von grösseren Unternehmen, die entsprechend auch mehr Fachkräfte benötigen, auch wächst, wirkt sich das aus meiner Sicht auf eine praxisbezogene und zukunftsgerichtete, sprich marktausgerichtete, Ausbildung nur positiv aus.

Roger Spichiger, SP. Das Zusammenführen der Höheren Fachschulen Technik in Biel und Grenchen sowie der Höheren Fachschule Elektrotechnik in Biel zur Höheren Fachschule Technik Mittelland macht schon Sinn und ist sicher eine gute Sache, da sogar auch die Schulen selber den Wunsch zu fusionieren geäussert haben.

Die Zusammenführung unter einer privaten Trägerschaft bedeutet aber auch das Privatisieren dieser Schulen. Festzustellen ist, dass unsere Verfassung die Übertragung von staatlichen Aufgaben an Private nur in Ausnahmefällen zulässt. Das heisst, es müssen besondere Gründe vorliegen. Es stellt sich also die Frage, ob hier solche Gründe vorliegen. Ist die Standortsicherung im Kanton Solothurn wirklich die Begründung für die Privatisierung? Wohl kaum, denn mit der Privatisierung kann sich die HFT Mittelland jederzeit vom Leistungsauftrag lösen und dann auch den Sitz beliebig verlegen.

Dann stellt sich die zweite Frage: Ist die Aufgabe, eine Höhere Fachschule zu führen überhaupt eine Aufgabe des Kantons oder wohl doch eher eine private Aufgabe, da solche Höhere Fachschulen doch sehr mit der Privatwirtschaft verbunden sind? Wenn man der letzteren Auffassung ist, wie es wahrscheinlich die Idee der Fusionspartner gewesen ist, dann sollte doch diese Privatisierung auch so vonstattegehen, dass eine solche private Höhere Fachschule den andern privaten Höheren Fachschulen gleich-

gestellt ist. Nun, im Fall der HFT Mittelland will der Kanton höhere pauschale Beiträge zahlen als bei anderen privaten Höheren Fachschulen, wo lediglich das Schulgeld pro Schüler bezahlt wird.

Das widerspricht dem Bestreben der Kantone nach einer einheitlichen Finanzierung solcher Höheren Fachschulen durch ein Konkordat, das eben gerade solche Bevorteilungen und damit Wettbewerbsverzerrungen, wie das jetzt der Kanton Solothurn mit der HFT Mittelland vorhat, eliminieren soll.

Die SP Fraktion steht diesem Geschäft deswegen kritisch gegenüber und wir sind nicht glücklich mit dieser Lösung. Abgesehen davon haben wir auch Bedenken, dass die Einflussnahme des Kantons auf die neue Schule nur gering ist und nur bedingt über den Leistungsauftrag wahrgenommen werden kann. Der Kanton verliert das Mitspracherecht an der Schule, da er weder im Verwaltungsrat Einsitz nimmt noch Aktien hat. Nicht einmal im Förderverein ist er vertreten. Der Kanton Solothurn gewährt somit ungleich höhere Subventionen an die HFT Mittelland als an andere private Höhere Fachschulen und hat gleichzeitig keinen direkten Einfluss mehr. Sobald die HFT Mittelland sich etabliert hat und nicht mehr auf diese Subventionen angewiesen ist, kann sie sich vom Kanton lösen. Eine direktere Einflussnahme wäre hier wünschenswert gewesen. Schlussendlich haben wir uns auch noch gefragt, ob eine gewinnorientierte Gesellschaftsform wie die Aktiengesellschaft überhaupt die richtige Rechtsform ist.

Auf jeden Fall wird die SP-Fraktion dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats, trotz der erwähnten Bedenken und in der Hoffnung, dass die HFT Mittelland dem Kanton Solothurn möglichst lange erhalten bleibt, mehrheitlich zustimmen.

Andreas Riss, CVP. Der unscheinbare Titel dieses Geschäfts heisst «Höhere Fachschule für Technik: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG». Auf den ersten Blick ein diskussionslos durchzuwinkendes Geschäft, wo sich aber ein genaueres Hinschauen durchaus lohnt, um ein paar wichtige Details besser verstehen zu können.

Heute wird die Höhere Fachschule für Technik, die HFT Grenchen, als Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen mit rund 160 Studierenden geführt. Jetzt soll sie mit zwei Berner Schulen von gleicher Art zu einer Institution mit einer privaten Trägerschaft zusammengelegt werden zur Höheren Fachschule Technik Mittelland AG mit Sitz in Grenchen. Da stellt sich natürlich die Frage, was das uns bringt und was kostet es? Wie wir schon gehört und sicher auch gelesen haben, ist vorgesehen, dass die neue Schule die Lehrgänge der jetzigen drei Schulen weiterführt und wenn nötig, auch weiterentwickelt: Berufsbegleitende Studiengänge in Grenchen, Vollzeitlehrgänge in Biel.

Die vorliegenden Umstrukturierungspläne haben in den Medien da und dort auch Bedenken ausgelöst. Verliert unser Kanton sein Mitspracherecht mit dieser Übertragung an eine private Trägerschaft, weil er zukünftig weder Aktien hat noch im Verwaltungsrat Einsitz nehmen wird oder kann die neue, privatisierte Organisation eine gleichbleibende Qualität der Bildungsgänge garantieren und – last but not least – zu welchen Kosten wird das in Zukunft gemacht werden? Das sind alles berechnete Fragen, die geklärt werden müssen. Die neue Schule wird alle Lehrgänge der bisherigen drei Schulen unter einer gemeinsamen Leitung weiterführen und weiterentwickeln. Das betrachten wir als Vorteil. Im genau umschriebenen Leistungsauftrag mit einem jährlich fixen Betrag von etwas mehr als zwei Millionen Franken – das liegt sogar leicht unter den heutigen Kosten – wird im Rahmen eines Globalbudgets auch in Zukunft die Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeit des Kantonsrats sichergestellt, wahrscheinlich sogar mehr als es bei der Fachhochschule Nordwestschweiz der Fall ist. Dass sich die regionale Industrie an der Trägerschaft beteiligt zeigt, dass sie die Ausbildungsplätze brauchen kann, sogar dringend braucht, weshalb sie auch interessiert ist, die zukünftigen Fachkräfte so auszubilden, dass sie auch wirklich gebraucht werden können. Garant für eine auch zukünftige gute Qualität und positive Weiterentwicklung der HFT Technik Mittelland AG ist all das hier Gesagte, weil unsere Wirtschaft dringend auf gut ausgebildete Technikerinnen und Techniker angewiesen ist. Deshalb hilft sie mit, beteiligt sich auch aktiv an der Finanzierung und Entwicklung. Alles in allem ein Gewinn für den Bildungsstandort Solothurn, oder Neudeutsch eine Win-win-Situation. Deshalb hat die FIKO mehrheitlich und die BIKUKO fast einstimmig dem Geschäft zugestimmt.

Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion findet das ein absolutes Muss und empfiehlt Ihnen einstimmig dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Ich danke für die Aufmerksamkeit und wünsche Regierungsrat Christian Wanner gute Besserung.

Beat Käch, FDP. Ich möchte zu zwei Punkten etwas sagen. Einerseits zur Pensionskasse, wo man Rückstellungen gemacht hat in der Höhe von 3,8 Mio. Franken. Ich wäre wirklich froh, wenn man weiterhin ernsthafte Verhandlungen mit der Pensionskasse Solothurn führen würde. Bleiben die Versicherten in

der Pensionskasse Solothurn, so fällt der Betrag von 3,8 Mio. Franken weg, der für die Ausfinanzierung bereitgestellt werden müssen. Das ist immerhin doch ein beachtlicher Betrag, der der Kanton Solothurn sparen könnte, wenn die Leute in unserer Kasse verbleiben würden. Momentan stehen noch drei Kassen zur Diskussion (Pensionskassen Bern und Solothurn sowie eine neue Sammelstiftung). Und ich hoffe nach wie vor, dass die Pensionskasse Solothurn noch eine Chance hat, dass die Versicherten dort bleiben.

Andererseits sind in der letzten Woche Dozenten mit Fragen zu ihren Arbeitsverträgen an uns gelangt, da sie neu nach OR angestellt werden. Weiterhin sind sie aber ein Teil des BBZ Solothurn-Grenchen, welches dem GAV unterliegt. Da tauchen gewisse Befürchtungen auf, dass sie schlechter angestellt werden könnten. Ich wäre froh, wenn man ihnen eine gewisse Sicherheit geben könnte, dass sie von ähnlichen Anstellungsbedingungen ausgehen können. Ich war eigentlich erstaunt, dass diese Befürchtungen erst jetzt, also kurz vor Vollendung dieses Geschäfts, aufgetreten sind. Jetzt sind sie aber da und ich wollte sie erwähnen. Es wäre schön, wenn die GAV-Bedingungen auch weiterhin gelten würden, auch wenn die Lehrpersonen neu nach OR angestellt werden.

Christian Imark, SVP, Präsident. Es hat sich niemand mehr als Einzelsprecher gemeldet und ich gebe das Wort nun Regierungsrat Klaus Fischer.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Der Zusammenschluss der Höheren Fachschule für Technik Mittelland Grenchen-Biel ist mal sicher eine grosse Chance für den Standort Grenchen, für den Kanton Solothurn, für das Berufsbildungswesen und vor allem für den Berufszweig der Technikerberufe, wo wir ein Defizit haben. In der Debatte ist angedeutet worden, dass das Geschäft in den vorberatenden Kommissionen zum Teil kontrovers diskutiert worden. Es ist vor allem um die Frage gegangen, ob es Sinn macht, den Schulbetrieb an eine private Trägerschaft zu übertragen. In den beiden Kommissionen konnte man sich doch stark machen für die Fusion. Das Geschäft wurde dann in beiden Kommissionen einstimmig, bei einigen Enthaltungen, gutgeheissen.

Der Zusammenschluss mit dem Kanton Bern und die Fusion der heutigen drei Schulen zu einer Höheren Fachschule für Technik macht schon deshalb Sinn, weil der Wettbewerb in diesem Bereich intensiviert wird. Unter anderem ist geplant, dass in der neuen interkantonalen Schulgeldvereinbarung für Höhere Fachschulen die Freizügigkeit gewährt wird. Das gibt einen härteren Wettbewerb. Die Fusion der drei Schulen stärkt natürlich deren Position in diesem Wettbewerb. Nur schon von daher macht es Sinn. Auch die Übertragung des Betriebs an eine private Trägerschaft – zu diesem Zweck wurde ja die HFT Mittelland AG gegründet – macht Sinn. Damit kann die Industrie in die Führung der Technikerschule eingebunden werden. Sie kann damit Anliegen, auch an die Ausbildung ihrer Fachleute, direkt einbringen. Wir versprechen uns davon auch, dass die Betriebe den Besuch der Schule durch ihre Mitarbeitenden unterstützen und fördern werden. Wir werden die neue HFT zusammen mit dem Kanton Bern, deren Regierung letzte Woche der Fusion zugestimmt hat, über einen Leistungsauftrag steuern und die Entwicklung aufmerksam verfolgen. Sollte sich ein Korrekturbedarf ergeben, werden wir die nötigen Korrekturen machen. Wir werden den Kantonsrat im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung und bei der Budgetdebatte informieren und über die Entwicklungen immer auf dem Laufenden halten.

Zu den beiden Punkten, die Kantonsrat Beat Käch angeführt hat: Die Verhandlungen betreffend Pensionskasse sind noch im Gang. Selbstverständlich werden wir alles daran setzen, damit die Mitarbeitenden in der Pensionskasse Solothurn bleiben können. Gemäss Verhandlungsergebnis, wie es bis heute vorliegt, besteht die Chance. Nachdem nun auch Bern zugestimmt hat, werden die Verträge definitiv ausgehandelt. Auch hier kann ich versprechen, dass es keine Defizite für die jetzt in Grenchen arbeitenden Dozierenden geben wird. Das wird nicht der Fall sein. Ich bitte Sie also, dem Geschäft, welches sich positiv auf unser Berufsbildungswesen auswirken wird, zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 61)	83 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

RG 202/2011

Änderung der Volksschulgesetzgebung (Kindergarten als Teil der Volksschule); 1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG); 2. Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 15. November 2011 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- e) Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Januar 2012 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.
- f) Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Januar 2012 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

René Steiner, EVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Mit dieser Vorlage versucht man dem tapferen Schneiderlein Konkurrenz zu machen. Dieses brüstete sich damit, sieben Fliegen auf einen Schlag erledigt zu haben. Die vorliegende Gesetzesänderung will vordergründig nur drei auf einen Schlag erledigen. Sieht man die Details an, wird deutlich, dass es aber mindestens um sieben auf einen Schlag geht. Die Behandlung in den Kommissionen ist da mit einigen Unklarheiten behaftet, wie wir es teilweise auch noch bei den Anträgen sehen werden. Zuerst aber zu dem, was einfach und klar ist: Im September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk HarmoS zugestimmt. Auch der damit zusammenhängenden Verfassungsänderung, die den Kindergarten in die Volksschule integriert, stimmten die Solothurner Stimmbürger und Stimmbürgerinnen zu. Nun soll im Volksschulgesetz die Nomenklatur angepasst werden. Überall, wo «Volksschule und Kindergarten» steht, soll in Zukunft nur noch «Volksschule» stehen, weil der Kindergarten auch gemeint ist. So wird das Amt auch neu nicht mehr AVK, Amt für Volksschule und Kindergarten, sondern VSA, Volksschulamt genannt. Nur dort, wo für den Kindergarten besondere Regelungen gelten, soll der Kindergarten auch ausdrücklich genannt werden. Diese Änderungen sind im Beschlussesentwurf 1 enthalten.

Drei Dinge gaben in der Kommission zu reden: 1. In der Kommission wurde uns versichert, dass diese Änderung der Nomenklatur inhaltlich keine Neuausrichtung des Kindergartens mit sich bringt. Der Rahmenlehrplan des Kindergartens bleibe unverändert in Kraft. Vorbehalten – so sagte man es – selbstverständlich etwelche Änderungen zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21. Man will mit dieser Änderung also keine Neuausrichtung des Kindergartens, sondern nur den Namen der Nomenklatur anpassen.

2. Es gab Fragen zu eventuellen sprachlichen Unzulänglichkeiten des Gesetzes. Da die meisten aber nichts mit der aktuellen Änderung zu tun haben, sondern schon vorher bestanden, und man uns versichert hat, dass das Gesetz bei der Legistik vorbei ist, überliessen wir als Kommission dieses Spielfeld der Redaktionskommission. Dem nun vorliegenden Antrag der Redaktionskommission können Sie entnehmen, dass man das Spielfeld ausführlich genutzt hat. Die Sprecherin der REDKO wird sich noch äussern.

3. Man hat im Zug der rein formellen Änderungen doch auch eine Reihe materieller Änderungen vorgenommen, die ich hier kurz erwähnen möchte: Paragraf 10: Die Genehmigung der von den Schulleitungen ausgearbeiteten Stundenpläne durch den Kanton entfällt – im Sinne einer administrativen Entlastung. Sie müssen also nicht mehr einzeln durch den Kanton genehmigt werden.

Paragraf 22: Das Dispensations- und Absenzenwesen ist heute sehr komplex auf drei verschiedenen Erlassebenen geregelt (Gesetz, Verordnung, Reglement) und vier Hierarchiestufen (Departement, Amt, Schulleitung, Lehrperson) sind involviert. Weil man den Eindruck hatte, dass im Paragraf 22 die Stufe, auf der geregelt wird, überschossen ist, wurde das Ganze neu auf Ebene Verordnung verlegt. Das ist aber eine materielle Änderung in dem Sinn, dass nicht mehr das Gesetz und damit der Kantonsrat regelt, sondern die Regierung über die Verordnung.

Paragraf 36: Es handelt sich hier um eine zwingende Änderung. Die Spezielle Förderung im Kindergarten lag bisher im Ermessen der kommunalen Aufsichtsbehörde. Neu setzt die Spezielle Förderung ab Kindergarten flächendeckend ein für alle Kinder.

Paragraf 50: Dazu liegt ein Änderungsantrag der BIKUKO vor. Dort geht es um die Voraussetzungen für eine Lehrberechtigung. Die EDK erteilt und entzieht diese. Die 2006 von der EDK übernommenen Formulierungen haben sich aber in der Praxis als zu starr erwiesen. Neu kann das Departement eine Gleichwertigkeitsanerkennung einer Ausbildung verfügen, auch wenn diese nicht von der EDK abgesegnet wurde. Zu diesem Paragraph, Absatz 3, hat die Kommission ausführlich diskutiert und den vorliegenden Streichungsantrag gestellt. Um was geht es? Weil im Volksschulbereich zu wenig ausgebildete Lehrpersonen vorhanden sind, gibt es die Regelung, dass Lehrpersonen ohne anerkannte Lehrerdiplome und ohne Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements vier Jahre nur befristet angestellt werden können. Der GAV regelt wiederum, dass nach vier Jahren die befristete in eine unbefristete Anstellung überführt werden kann. Das Departement wollte diese Konsequenz im Gesetz verankern. Die Kommission hat diesen letzten Satz «Wenn das Anstellungsverhältnis länger als vier Jahre dauert, gilt es als unbefristet» wieder gestrichen. Es soll nicht gesetzlich verankert werden, dass man quasi die vier Jahre absitzen kann und dann die Gleichwertigkeitsanerkennung gar nicht mehr braucht. Das ist die Begründung für den Änderungsantrag, welcher die FIKO zugestimmt hat.

Paragraf 55: Das ist eine kleine, aber nicht unwichtige Änderung im Zusammenhang mit dem Lehrermangel: Neue Lehrerstellen können nun nicht nur auf Beginn eines Schuljahres ausgeschrieben werden, sondern immer, wenn Bedarf ist.

Paragraf 100: Hier geht es um eine Änderung im Zusammenhang mit HarmoS. Die Umsetzung wird konkret formuliert. Die Verschiebung des Stichtages der Einschulung soll vom 30. April auf den 31. Juli in drei Schritten vollzogen werden, damit der Schülerzuwachs organisatorisch besser bewältigt werden kann, was Personal und Schulräume angeht. Konkret heisst das 2012: 31. Mai, 2013: 30. Juni, 2014: 31. Juli. Man rechnet mit dreimal 180 Schülerinnen und Schülern pro Jahr zusätzlich, was ungefähr eine Million kostet.

Die Kommission hat sonst dem Beschlussesentwurf 1, mit der Streichung im Paragraf 50, ohne Gegenstimme zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der Änderung, dass der Kindergarten in die Volksschule integriert wird, wollte man auch das Lehrerbesoldungsgesetz ändern. Auch da geht es vor allem um begriffliche Änderungen. Diese sind im Beschlussesentwurf 2 enthalten. Wenn man schon dabei ist, das LBG zu ändern – was zu reden gab und für etwas Verwirrung sorgte – soll auch gleich der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag von Kantonsrat Brotschi «Auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen» umgesetzt werden. Die Regierung machte folgenden Vorschlag für dessen Umsetzung: Die Paragrafen 18 und 19 sollen im Lehrerbesoldungsgesetz gestrichen werden, damit der Auftrag

Brotschi auf GAV-Ebene umgesetzt werden kann. Denn diese Paragraphen regeln relativ klar und strikte, was angerechnet werden kann, was nicht, also welche Berufserfahrung lohnwirksam angerechnet werden kann für alle Lehrpersonen.

Die Kommission hat sich schwer getan mit dieser Entscheidung. Mit 4:3 Stimmen bei 8 Enthaltungen hat die Kommission sich schlussendlich für die Beibehaltung der Paragraphen 18 und 19 und gegen den Auftrag Brotschi entschieden. Da sich aber mehr als die Hälfte enthalten hat, ist diese Entscheidung wahrscheinlich nicht allzu aussagekräftig. Dazu kommt, dass der Antrag, so wie er auf dem Tisch liegt, eigentlich nicht korrekt ist. Es steht dort, die BIKUKO habe dem Beschlussesentwurf 2 zugestimmt. Das stimmt in dem Sinn aber nur, wenn man inklusiv sagt, vier BIKUKO-Mitglieder wollen die Paragraphen 18 und 19 stehen lassen. Das wurde diskutiert und diverse E-Mails gingen hin und her. Unser Kommissionspräsident sprach aber ein Machtwort und sagte, der Beschlussesentwurf werde so belassen, wie er ist. Dieser sei so oder so nicht aussagekräftig, weil die Karten mit dem FIKO-Antrag heute neu gemischt werden.

Der Antrag, der heute neu vorliegt, stiftet noch mehr Verwirrung. Ich weiss nicht, ob Sie das überhaupt bemerkt haben. Die Regierung hat nun Stellung genommen zum FIKO-Antrag. Die FIKO will auf den Beschlussesentwurf 2 gar nicht eintreten. In der Stellungnahme der Regierung (gelber Antrag, Rückseite) steht nun: 2. Beschluss. Beschlussesentwurf 1: Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der FIKO zu. Aber zu 1 hat die FIKO gar keinen Änderungsantrag gestellt. Von daher ist mir völlig unklar, was dieser Antrag soll. Irgendjemand wird uns dazu heute noch erleuchten,

Sie sehen, der Beschlussesentwurf 2 hat es in sich. In diesem Sinne kann ich keine klare Kommissionsmeinung vertreten. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wollte sich die Entscheidung dazu vorbehalten, es wurden acht Enthaltungen verzeichnet. Ich könnte auch sagen, die Kommission sei prophetisch gewesen, denn sie hat gemerkt, dass heute die Karten sowieso nochmals neu gemischt werden, weshalb sie sich der Stimme enthalten hat.

Und zwei nicht mehr nötige kantonsrätliche Erlasse sollen aufgehoben werden. Das gab in der Kommission nichts zu diskutieren.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die BIKUKO empfiehlt Ihnen, den Beschlussesentwurf 1 anzunehmen mit der Streichung des Satzes im Paragraph 50. Beim Beschlussesentwurf 2 enthält sie sich der Stimme. Der FIKO-Antrag lag damals noch nicht vor und die BIKUKO konnte somit dazu nicht Stellung nehmen.

Und jetzt liegt noch ein ausführlicher Antrag der Redaktionskommission vor, den ich vorhin in aller Eile durchgeschaut habe. Ich habe Anna Rüefli gebeten, doch zu Paragraph 67 noch etwas zu sagen. Mir scheint, dort ist eine Änderung drin, die mindestens eine materielle Änderung ritzen würde. Dazu hat die BIKUKO auch nichts sagen können, aber Anna Rüefli wird sich diesbezüglich äussern.

Hans Rudolf Lutz, SVP, Sprecher der Finanzkommission. Wir haben eine sehr ausführliche Darstellung des BIKUKO-Sprechers gehört und ich möchte nichts weiter anfügen. Ich kann bestätigen, dass die FIKO dem Beschlussesentwurf 1 zugestimmt hat. Was die Regierung geschrieben hat, verstehe ich auch nicht. Es entspricht nicht dem, was die FIKO beschlossen hat.

Zum Beschlussesentwurf 2 möchte ich etwas weiter ausholen. Er hat nämlich zu längeren Diskussionen geführt. Es begann mit einem Votum, welches auf unser momentanes Dilemma hingewiesen hat: Die Regierung hat ein umfangreiches Sparpaket in Arbeit, welches im Frühling vorliegen soll. Bereits mehrmals hat sie darauf hingewiesen, dass dabei auch vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderungen tangiert sein werden. Jetzt liegt aber der überwiesene Auftrag von Kantonsrat Brotschi vor uns, der laut Berechnungen eine jährlich wiederkehrende Zusatzausgabe von 4,8 Mio. Franken (1,7 Mio. Franken für den Kanton und 3,1 Mio. Franken für die Gemeinden) zur Folge haben wird. Dem Votanten erschien es nicht sinnvoll, jetzt Mehrausgaben zu beschliessen, wenn in wenigen Wochen möglicherweise über weitgehende Reduktionen zu diskutieren ist. Nach längeren Diskussionen und Erkundigungen beim Ratssekretariat hat sich die Mehrheit der Kommission dann zum vorliegenden Antrag durchgerungen: Auf den Beschlussesentwurf 2 wird nicht eingetreten und das Anliegen wird als neue regierungsrätliche Vorlage im Gesamtrahmen der Sparmassnahmen diskutiert. Das Anliegen als solches, also die Anrechnung von Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes, ist an und für sich nicht bestritten. Es geht aber darum, ob unser Kanton und auch die Gemeinden es sich das in der jetzigen Zeit leisten können und wie sich die Angelegenheit im Rahmen des Sparpakets präsentieren wird. In der heutigen Zeit war zu lesen, dass die meisten Fraktionen dem Vorschlag der FIKO zustimmen. Ich bitte Sie deshalb, den Beschlussesentwurf 2 gemäss Vorschlag der FIKO, zurückzuweisen.

Rolf Späti, CVP. Der Beschlussesentwurf 1 ist als absolut unbestritten zu bezeichnen, weil er als Folge von HarmoS eine klare Zustimmung verlangt und auch bekommt. Es verhält sich nicht gleich mit dem Beschlussesentwurf 2, der ein absolut berechtigtes Anliegen der Lehrpersonen beinhaltet und eigentlich nur vernünftig wäre und ist. Die Frage stellt sich, ob der Auftrag zur richtigen Zeit kommt oder ob zuerst die finanziellen Aspekte und Bewandnisse geklärt werden müssten. Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob nicht die GAVKO das korrekte Gremium wäre, um die Behandlung des Geschäfts an die Hand zu nehmen.

Nach Diskussion in unserer Fraktion ist man zu folgendem Schluss gekommen: Ein Teil stimmt dem Antrag der FIKO zu. Ich bin jetzt gespannt, wie die Abstimmung verlaufen wird und wir das Geschäft im Rahmen des Sparpakets nochmals behandeln werden müssen.

Hansjörg Stoll, SVP. Der Kommissionssprecher hat die wesentlichen Fakten und die Entscheide der Fachkommission sehr gut dargelegt. Da ja das Stimmvolk entgegen unserer Wahlempfehlung das Schulkonkordat HarmoS angenommen hat, müssen wir es halt nun umsetzen. Die SVP-Fraktion akzeptiert die Entscheidungen des Stimmvolks und wir werden dem Beschlussesentwurf 1 einstimmig zustimmen. Beim Beschlussesentwurf 2 wird unsere Fraktion dem FIKO-Antrag zustimmen und auf Nichteintreten plädieren. Hannes Lutz hat es gesagt, dass man das Ganze global betrachten muss im Rahmen des Sparpakets.

Franziska Roth, SP. Ganz kurz muss ich noch etwas zum Votum von René Steiner anbringen: In der BIKUKO herrschte nicht eine solche Unklarheit, wie es jetzt im Votum zum Ausdruck kam. Dem Beschlussesentwurf 2 wurde zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die FIKO noch nicht getagt. Dies zu erwähnen scheint mir wichtig zu sein.

Die SP Fraktion wird auf das Geschäft eintreten. Die erste Vorlage ist nämlich die logische Folge nach dem klaren Ja des Volkes zu HarmoS. Der Kindergarten ist Teil der Volksschule, das muss somit auch im Gesetz entsprechend verankert werden. Hierzu gibt es nicht viel zu debattieren. Die Anpassungen müssen entsprechend im Gesetz verankert werden. Dass dabei auch ein paar Kompetenzklärungen vorgenommen werden stört die SP Fraktion nicht, jedoch merken wir hier an dieser Stelle an, dass es redaktionell nicht wirklich klar daherkommt obwohl es ja die Legistik passiert hat. Wir sind froh, dass die REDKO hier korrekte und nachvollziehbare Formulierungen eingibt.

Die zweite Vorlage beendet eine Ungleichbehandlung der Lehrpersonen bei Lohnfragen gegenüber den anderen Staatsangestellten. Sie setzt den Beschluss des Kantonsrats auf den Auftrag von Peter Brotschi um, Lehrpersonen bezüglich Lohnfragen gleich wie die anderen Staatsangestellten zu behandeln. Der Regierungsrat ist folglich verpflichtet, das Anliegen zu realisieren. Dem Antrag des Regierungsrats, den Auftrag erheblich zu erklären, hat seinerzeit auch die BIKUKO mit 11:2 Stimmen zugestimmt. Dass der Regierungsrat nun in der Botschaft zum Geschäft bereit ist, den Kantonsratsbeschluss auch umzusetzen, aber nicht im Lehrerbesoldungsgesetz, sondern in die ordentlichen GAV-Verhandlungen bringt, ist aus Sicht der SP richtig, weil die entsprechende Frage auch für alle anderen Lehrpersonen und Staatsangestellte dort geregelt ist. Das Gesetz hebt nämlich den GAV aus, darum sind die Paragraphen 18 und 19 zu streichen. Wir sind der Meinung, dass diese Rechtsungleichheit unbesehen von finanziellen Überlegungen aus der Welt geschafft werden muss. Auch die FIKO ist offensichtlich der Meinung, dass eine Änderung notwendig ist, möchte aber das Geschäft erst zu einem späteren Zeitpunkt behandeln. Dem stimmen wir nicht zu. Das in der Stellungnahme des Regierungsrats dargelegte Budget von 4,8 Mio. Franken und zu welchem Zeitpunkt die Neuerung wirksam werden soll, stehen hier nicht zur Diskussion. Diese Fragen sind dann Sache der Verhandlungen in der GAVKO, in welcher der Regierungsrat Verhandlungspartner ist. Die SP tritt auf beide Vorlagen ein, lehnt damit den Antrag der FIKO ab, und stimmt ihnen zu.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf 1 ebenfalls einstimmig zu. Die Änderungen des Volksschulgesetzes sind nicht bestritten und der Kindergarten wird damit Teil der Volksschule. Hingegen sind wir, wie die SP-Fraktion, gegen den Antrag der FIKO auf Nichteintreten und befürworten Eintreten auf den Beschlussesentwurf 2. Insbesondere sind wir der Meinung, dass bei Paragraf 7, der gleiche Bedingungen für Löhne der Lehrpersonen im Kindergarten vorsieht, diese nun eingeführt werden sollten. Wir sind aber auch für die Aufhebung der Paragraphen 18 und 19. Wir sehen nicht ein, weshalb die Anrechenbarkeit von Schuldienst und Dienstjahren zur Bestimmung des Lohnes für Volksschullehrpersonen nicht auch für die kantonalen Lehrpersonen der Sekundarstufe II gelten und ebenfalls im GAV verhandelt werden soll. Das ist für uns schlicht und einfach eine

Frage der Gerechtigkeit und soll jetzt eingeführt werden. Es ist für uns auch ein Sparen am falschen Ort in einem sensiblen Bereich, im Bildungsbereich, der massgeblich für die Zukunft unserer Bevölkerung wichtig ist. Es ist wichtig, wenn unsere Lehrpersonen der Sekundarstufe II nutzbringende Erfahrungen für ihre Tätigkeit wieder einbringen können, die im GAV berücksichtigt werden, im Gegensatz zu den Volksschullehrpersonen, wo das nicht gemacht wird. Ich finde vor allem, dass es bei der Sekundarstufe II ein Anreiz ist, damit Lehrpersonen wieder zurückkommen. Gerade in dieser Stufe können sie den Schülerinnen und Schülern wichtige Erfahrungen mitteilen, da sie nicht nur im Lehrbetrieb waren. Das ist eine Win-win-win-Situation: Für die Schülerinnen und Schüler – das ist das Wichtigste –, für die Lehrpersonen wie auch für die Institution.

Es wird damit argumentiert, dass wir nicht einerseits Sparmassnahmen von der Regierung verlangen können und andererseits im Vorfeld jährlich schon Mehrausgaben in Millionenhöhe beschliessen. Meine Vorrednerin ist darauf eingegangen. Wenn wir nun die Gleichstellung der kantonalen Lehrpersonen der Sekundarstufe II mit den Volksschullehrpersonen nicht beschliessen, werden sie bei den Verhandlungen zu den Sparmassnahmen von Anfang an im Nachteil sein. Sie sollen aber mit den genau gleichen Voraussetzungen in die Verhandlungen gehen können. Wir denken, die GAV-Verhandlungen werden hart sein bei den Sanierungsmassnahmen und es werden sicher nicht überrissene Forderungen gestellt werden. Aber für alle Staatsangestellten müssen die Verhandlungen gleich geführt werden können. Deshalb sind wir für Eintreten auf den Beschlussesentwurf 2 und Streichung der Paragraphen 18 und 19.

Verena Meyer, FDP. Die Vorlage macht einfach Bauchweh! Wenn ich Fondue esse, nehme ich zum Dessert nicht auch noch schwimmend gebackene «Öpfuchüechli». Das ist einfach zu schwer und gibt Bauchweh, Magenbrennen und so weiter – es passt einfach nicht zusammen. Grundsätzlich haben die komischen Diskussionen und der unklare Entscheid in der BIKUKO mit den vielen Enthaltungen auch schon mit dieser Sachlage zu tun gehabt. Man sollte einfach nicht zwei unpassende Sachen in eine Vorlage hineinpacken. Das Gericht wird zu schwer und ist für den Kantonsrat schlecht verdaulich. So viel zur grundsätzlichen Aufbereitung von zwei berechtigten Anliegen.

Beim Beschlussesentwurf 1 wird der Beschluss des Volkes umgesetzt und der Kindergarten wird als Teil der Volksschule ins Volksschulgesetz aufgenommen. Das bedingt verschiedene Anpassungen. Zum Teil verändern sich Begrifflichkeiten, die Länge der Volksschulzeit wird angepasst, das AVK wird zum Volksschulamt umbenannt. Alle Punkte im Beschlussesentwurf 1 sind Umsetzungen des Volkswillens und für die FDP völlig unbestritten. Wir stimmen dem Beschlussesentwurf 1 und auch dem Änderungsantrag der BIKUKO zu.

Etwas anders verhält es sich beim Beschlussesentwurf 2, also bei der Umsetzung des überwiesenen Auftrags von Kollega Peter Brotschi. Der Auftrag verlangt nämlich Botschaft und Entwurf für eine Ergänzung des Paragraphen 18 im Lehrerbesoldungsgesetz und nicht eine Streichung. Bereits bei der Behandlung des Auftrags lösten die geschätzten Kosten Diskussionen aus. Auch in der FDP-Fraktion war man damals der Meinung, der Auftrag könne überwiesen werden, denn es gehe in der Regierungsantwort ja nur um eine Schätzung und einen Vorschlag. Und wenn dann die Botschaft und der Entwurf vorgelegt würden, könne man noch über Details sprechen. So haben verschiedene Sprecher bei der Kantonsratsverhandlung über den Auftrag gesagt, es werde noch ausdiskutieren sein, was und welcher Faktor bei der Anrechnung angewendet werden soll.

Jetzt legt man uns eine unpräzise Umsetzung des Auftrags Brotschi vor und verlangt die Streichung von Paragraph 18 statt eine Ergänzung vorzulegen. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir bei einer Streichung und Regelung im GAV nichts mehr sagen können zu den Kosten und zur Anrechnung von Praxisjahren und zu welchem Faktor diese einbezogen werden sollen. Dann vertrauen wir blind der Regierung, dass sie das in den Verhandlungen schon richtig machen wird.

Kommt dazu, dass wir das Anliegen gut und nachvollziehbar finden, auch wir stimmten grossmehrheitlich dem Auftrag zu. In einem Moment, wo uns die Regierung aber ein schmerzhaftes Sparpaket vorlegen will, das auch die Bildung treffen soll, möchten wir aber zuerst sehen, was in der Sparwundertüte steckt, bevor wir neue Ausgaben im Umfang von voraussichtlich 4,8 Mio. Franken beschliessen.

Deshalb sind wir von der FDP-Fraktion der Meinung, dass man auf den Beschlussesentwurf 2 nicht eintreten soll. Wir stimmen deshalb dem Antrag der FIKO zu und lehnen der BIKUKO-Antrag ab.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne noch alt-Kantonsrat Kurt Küng und heisse ihn herzlich willkommen.

René Steiner, EVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Ich muss mich schon verwehren gegen das, was Franziska Roth gesagt hat. Es war wahrscheinlich der Wunsch der Vater oder die Mutter des Gedankens. In der BIKUKO hatten wir zwei Abstimmungen. Die erste Abstimmung betraf die Frage, ob die Paragraphen 18 und 19 stehen gelassen werden sollen oder nicht. Nicht stehen lassen wäre praktisch für den Auftrag Brotschi, stehen lassen wäre dagegen. Das Resultat war 4:3 – man lässt die Paragraphen drin. Dem geänderten Beschlussesentwurf 2 hat die BIKUKO anschliessend zugestimmt. Die Aussage, wir hätten als Kommission dem Auftrag Brotschi zugestimmt, stimmt so einfach nicht.

Felix Lang, Grüne. Beim Beschlussesentwurf 2 geht es doch ganz einfach darum, der gut bürgerlichen Forderung nach einem Leistungslohn gerecht zu werden. Es ist sehr komisch, wenn jetzt gerade diejenigen, die noch vor kurzem in diesem Saal die besonderen praktischen Erfahrungswerte von Umsteigerinnen und Umsteigern in den Lehrerberuf erwähnten und fast überbewertet haben, jetzt eine entsprechende Umsetzung verweigern wollen. Die Diskussion um eventuelle Sparvorschläge im Bereich Lehrbesoldung muss zwingend alle Lehrpersonen betreffen. Jetzt aus dem Teilbereich Umsteigerinnen und Umsteiger eine vorgezogene Sparvorlage zu kreieren, ist in jeder Hinsicht falsch, unkorrekt und inkonsequent und ein total falsches Signal zum Lehrkräftemangel. Bleiben wir doch als Parlament, welches den Auftrag Brotschi klar überwiesen hat, glaubwürdig und stimmen dem Beschlussesentwurf 2 der Regierung ebenso klar zu.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Es wurde jetzt eine Sache diskutiert, die wahnsinnig kompliziert wirkt, aber eigentlich eine ganz einfache Angelegenheit ist was die vorge-schlagene Änderung im Lehrbesoldungsgesetz betrifft. Zuerst zu den Protokollen: Die Formulierung ist manchmal eine Glückssache. Sicher hat die unglückliche Formulierung im BIKUKO-Protokoll Verwirrung gestiftet. Heute Morgen habe ich natürlich auch nicht schlecht gestaunt, als ich den Antrag auf dem gelben Blatt zur Kenntnis genommen habe, wo es heisst, der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der FIKO zu. Das ist nicht der Fall – ich habe ja an der gestrigen Sitzung der Regierung teilgenommen – und es handelt sich um eine falsche Formulierung. Das ist also nicht die Meinung der Regierung, weil die FIKO ja tatsächlich gar keinen Änderungsantrag gestellt hat. Das zu den Protokollen.

Auf den Beschlussesentwurf 1 gehe ich nicht ein. Es handelt sich klar um Anpassungen im Zusammenhang mit HarmoS, für welche es auch ein klares Mehr im Kantonsrat gibt. Zum Beschlussesentwurf 2: Der Kantonsrat hat vor anderthalb Jahren den Auftrag Brotschi praktisch einstimmig überwiesen. Da geht es darum, dass Lehrpersonen, die von ihrem angestammten Beruf eine Auszeit nehmen, damit nicht ein Minus einfahren, sondern dass die ausserhalb des eigentlichen Berufs geleistete Arbeit auch angerechnet wird. Dieses Defizit haben die Lehrpersonen wirklich im Vergleich zu den anderen Staatsangestellten, wo eine Anrechnung erfolgt. Nehmen wir hier eine Korrektur vor, so geht es zuerst einmal um die Gleichheit und Schaffung der dazu nötigen entsprechenden Grundlagen. Es geht um nichts anderes. Die Regierung schlägt nun vor, den Auftrag sehr brav zu erfüllen. Weil es nicht nur um die Lehrpersonen an sich geht, sondern in einem zweiten, mir wichtigeren Punkt um die Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes geht, nehmen wir diesen Teil aus dem Lehrbesoldungsgesetz heraus und geben ihn der GAVKO. Kantonsrätin Meyer, die GAVKO wird sagen, was angerechnet wird und was nicht und sicher nicht wie im Gesetz. Die GAVKO macht das, wie bei allen anderen Angestellten, sei es im Gesundheits- oder Polizeiwesen. Das ist ganz einfach die Erfüllung des Auftrags Brotschi, den wir nachvollziehen. Was die GAVKO damit machen wird, wissen wir ja noch nicht, denn es ist ja noch nichts entschieden, genau so wenig, ob das Geld dann auch wirklich ausgelöst wird. Das wird die Aufgabe der GAVKO sein, die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu führen. Das ist die Situation.

Die Diskussion in der FIKO, die ich sehr positiv werden möchte, war sehr spannend, da die Kommission das Ansinnen ganz klar akzeptiert. Man hat gesehen, dass es bei den Lehrpersonen eine sehr wichtige Rolle spielt, wenn eine Tätigkeit ausserhalb des Lehrbetriebs wahrgenommen werden kann um andere Erfahrungen zu machen. Aber man hat jetzt Angst vor den Kosten, die zur Zurückweisung führt. Man kann auf eine gewisse Art nachvollziehen, dass man zuerst das Sparpaket sehen möchte, um nachher definitiv entscheiden zu können. Ich möchte aber festhalten: Wenn der Beschlussesentwurf 2 im Sinne der Regierung angenommen wird, wird noch kein Rappen ausgegeben. Es findet eine Überweisung an die GAVKO statt, die dafür zuständig ist. Was die GAVKO, auch angesichts der schwierigen finanziellen Situation dann macht, wissen wir nicht. Ich möchte hier einfach betonen, dass beim Beschlussesent-

wurf 2 der Auftrag Brotschi erfüllt wird. Ob erst später auf das Geschäft eingetreten werden soll, ist letztlich der Entscheid des Kantonsrats, wozu die Regierung bewusst nicht Stellung nimmt. Von uns aus gesehen ist der Inhalt aber zwingend.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Felix Wettstein, Grüne. Nach meiner Interpretation liegen von mehreren Fraktionen Vorschläge für Nichteintreten vor für den Beschlussesentwurf 2. Müsste beim Eintreten nicht separat über beide Teile abgestimmt werden?

Christian Imark, SVP, Präsident. Nein, es liegt kein Nichteintretensvorschlag vor was das ganze Geschäft betrifft. Es liegt aber ein Antrag auf Nichteintreten vor zum Beschlussesentwurf 2. Deshalb steigen wir jetzt zuerst in die Detailberatung des Beschlussesentwurfs 1. Die Paragraphen 1 bis 48 sind nicht bestritten. Paragraph 50 ist auch nicht mehr bestritten, da wir die Formulierung der BIKUKO übernehmen. Die Paragraphen 55 und 66 sind auch unbestritten. Bei Paragraph 67 hat Kantonsrat René Steiner gewünscht, dass die Redaktionskommission dazu eine Erklärung abgeben kann. In diesem Sinn erteile ich Kantonsrätin Anna Rüefli das Wort.

Anna Rüefli, SP. Wir haben es bereits verschiedentlich gehört und auch gesehen: Mit dieser Teilrevision des Volksschulgesetzes sind in gewissen Paragraphen nur einzelne Begrifflichkeiten geändert worden. Der Rest der Paragraphen ist aber gleich geblieben. Die REDKO hat jetzt festgestellt, dass in einzelnen Paragraphen, die gleich geblieben sind, sprachliche Unzulänglichkeiten bestanden haben, die in der Teilrevision vom Departement selber nicht geändert worden sind. In der Redaktionskommission haben wir, nach Rücksprache mit dem Departement, haben wir die vorliegenden Formulierungsänderungen vorge schlagen. So ist es auch beim Paragraph 67, Absatz 1, zu welchem René Steiner eine Frage hat. Er machte mich vorhin darauf aufmerksam, dass die Redaktionskommission beim Antrag zu Paragraph 67, Absatz 1 unter Umständen die Grenze zwischen formeller und materieller Änderung geritzt haben könnte. Das ist natürlich nicht unsere Absicht gewesen. Konkret geht es im Entwurf des Regierungsrats beim erwähnten Paragraph um folgende Formulierung, die lautet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser...». Das fanden wir sprachlich unschön. Wir haben «im Einvernehmen mit dieser» gestrichen und haben einfach einen zweiten Satz angehängt, der wie folgt lautet: «Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.» Diese Änderung haben wir in Absprache mit dem Departement vorgenommen. Die Redaktionskommission hat keine Sitzung mehr gehabt, seit René Steiner mich darauf aufmerksam gemacht hat und konnte sie also nicht anschauen. Wir möchten hier den Kantonsrat einfach auf die Änderung aufmerksam machen und er soll entscheiden, ob wir die Grenzen zwischen formeller und materieller Änderung bei diesem Paragraphen überschritten haben.

Christian Imark, SVP, Präsident. Die Redaktionskommission hält also an ihrer Formulierung fest und es liegt kein anders lautender Antrag vor.

René Steiner, EVP. Ich stelle keinen Antrag, das kann ich als Kommissionssprecher nicht machen. Ich bin zu wenig Jurist um das letztendlich abwägen zu können. Aber mir scheint, es tönt anders als der ursprüngliche Paragraph. Deshalb finde ich, dass eine solche Änderung von der REDKO nicht gemacht werden darf, ohne dass die BIKUKO darüber gesprochen hat. Das ist meine persönliche Meinung, aber ich darf von daher keinen Antrag stellen. Das müsste jemand anders machen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich stelle fest, dass kein anders lautender Antrag zu Paragraph 67^{bis} vorliegt.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

I.

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

Angenommen

§§ 5^{bis} und 5^{ter}

Angenommen

§ 10 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Der Schulleiter erstellt die Stundenpläne (Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden) aufgrund der Bildungspläne in Absprache mit der Lehrerschaft.

Angenommen

§ 20 Abs. 1

Angenommen

§ 20 Abs. 2 und 3

Antrag Redaktionskommission

² Das Departement kann einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

³ Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes.

Angenommen

§ 32 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Besondere Aufgabe des dritten Sekundarschuljahres (Sachüberschrift geändert)

¹ Das dritte Sekundarschuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

Angenommen

§§ 35 und 36 Abs. 3

Angenommen

§ 37 Abs. 1

Angenommen

§ 37^{bis} Abs. 2

Angenommen

§ 37^{quater} Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird.

Angenommen

§ 48 Abs. 1

Angenommen

§ 50 Abs. 1 und Abs. 2

Angenommen

§ 50 Abs. 3

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden.

Angenommen

§ 55 Abs. 2 (aufgehoben) Angenommen

§ 66 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus

a) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;

b) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer;

Angenommen

§ 66 Abs. 2 Angenommen

§ 67 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

Angenommen

§ 67 Abs. 2 Angenommen

§ 68 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

Angenommen

§§ 72, 80, 100 Angenommen

II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 63)

94 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Änderung der Volksschulgesetzgebung (Kindergarten als Teil der Volksschule); 1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347), beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

§ 5^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulleiter erstellt die Stundenpläne (Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden) aufgrund der Bildungspläne in Absprache mit der Lehrerschaft.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Departement kann einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

² Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Absenzen und Dispensationen (Sachüberschrift geändert)

¹ Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Besondere Aufgabe des dritten Sekundarschuljahres (Sachüberschrift geändert)

¹ Das dritte Sekundarschuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

§ 37^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

§ 37^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

§ 55 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus

a) (geändert) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;

b) (geändert) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildungspflicht und -kosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

§ 72 Abs. 1

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) (geändert) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;

e) (geändert) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;

f) (geändert) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;

g) (geändert) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;

l) (geändert) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.

§ 79^{ter} Abs. 2, Abs. 4

² Es ist verantwortlich für

a) (geändert) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton;

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

c) (geändert) die Lektionentafeln;

Titel nach § 79^{ter} (geändert)

6.2.3. Volksschulamt

§ 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Volksschulamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

³ Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Titel nach § 99 (neu)

7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010

§ 100 (neu)

Stichtag zur Einschulung

¹ Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.

² Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.

II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.

III.

Der Erlass Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963 (Stand 1. Januar 1970) wird aufgehoben.

Beschlussesentwurf 2

Eintretensfrage

Antrag FIKO

Auf Beschlussesentwurf 2 soll nicht eingetreten werden.

Abstimmung

Nichteintreten auf Beschlussesentwurf 2

55 Stimmen

Dagegen

30 Stimmen

RG 141/2011

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Es liegen vor:

- a) Botschaft und 3 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 30. August 2011 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Dezember 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Januar 2012 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.
- d) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- e) Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Januar 2012 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- f) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Das heutige Vormundschaftsrecht, welches vom Bund einer Totalrevision unterzogen wurde, ist rund hundertjährig. Die Kantone müssen das neue vom Bund beschlossene Recht vollziehen und umsetzen. Das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht löst ein altes Recht ab, welches auf gesellschaftlichen Vorstellungen basiert, die hundert Jahre alt sind. Und es ist ein Recht, das nicht mehr alles abdeckt, was heute in unserer Gesellschaft relevant ist. Beispielsweise werden Bereiche wie Patientenverfügungen nicht oder nur ungenügend geregelt, oder auch das Recht des Individuums sich gegen hoheitliche Massnahmen einer Behörde zu wehren, sind im heutigen Recht unbefriedigend geregelt und entsprechen nicht mehr unseren Wertvorstellung.

Entsprechend komplex ist die Materie. Der Bund benötigte 13 Jahre Vorarbeiten und zweieinhalb Jahre parlamentarische Beratung, bis das neue Recht verabschiedet war. Ich möchte versuchen, die wichtigsten Punkte des neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrechts darzulegen, weil diese Aspekte recht wichtig sind bei der Diskussion über die Vollzugsmodelle, wo der Kanton entscheiden muss.

Das Selbstbestimmungsrecht eines Patienten soll verstärkt werden: Einerseits durch einen Vorsorgeauftrag und andererseits durch eine Patientenverfügung. Die Solidarität in der Familie soll gestärkt werden, indem ein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Partner stipuliert werden soll. Der Schutz von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen soll sichergestellt werden. Es gibt schriftliche Betreuungsverträge und eine Regelung der Voraussetzungen für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Im neuen Massnahmensystem sind nicht fixe, sondern massgeschneiderte Massnahmen vorgesehen, mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit. An die Mandatsträger sollen klar formulierte Aufträge, die eben an die massgeschneiderten Massnahmen angepasst sind, erteilt werden. Der Rechtsschutz wird ausgebaut und die heute bestehenden Lücken beim fürsorglichen Freiheitsentzug sollen geschlossen werden. Schlussendlich sollen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu interdisziplinären Fachbehörden werden. Soviel zum Inhalt. Darüber haben wir hier aber nicht zu befinden. Es ist aber zumindest wichtig zu wissen, welches die Eckpunkte der neuen Bundesgesetzgebung sind, um über den kantonalen Vollzug entscheiden zu können.

Wie gesagt, der Vollzug ist Sache der Kantone. Sie müssen die Behörde bestimmen, welche das neue Recht umsetzen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zwei Vollzugsvarianten vorgelegt, nämlich ein kantonales Modell und ein sogenanntes kommunales Modell. Die Regierung favorisiert ganz klar das kantonale Modell. Das kommunale Modell im Vorschlag der Regierung ist dagegen eher ein regionales Modell. Denn nicht jede einzelne Gemeinde hätte eine Vollzugsbehörde schaffen müssen, weil das sicher auch die Fähigkeiten der Gemeindebehörden überschritten hätte wegen der hohen Anforderung, sondern mehrere Sozialregionen hätten zusammen einen Kreis bildet für eine kommunale Vollzugslösung.

Die Vorlage hat eine breite politische Diskussion ausgelöst. Aus den vielen Mails, die die meisten SOGEKO-Mitglieder erhalten haben, kristallisierten sich zwei Diskussionen heraus: Einerseits die sachliche Ebene, weil die Vorlage tangiert grundlegende Rechte des Individuums. Andererseits die formelle Ebene, nämlich die Frage der Verschiebung der Entscheidkompetenz zwischen Gemeinde und Kanton. Und weil die Verschiebung keine klare und absolute ist sondern eine graduelle, wurden die Diskussionen entsprechend stark und breit geführt. In der SOGEKO wurde das Geschäft deshalb dreimal beraten. Die Diskussionen wurden aber auch ausserhalb geführt und die Kommissionsmitglieder wurden reichlich mit Informationen bedient.

Es haben sich folgende Diskussionspunkte herauskristallisiert: 1. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums oder wie das schön heisst, des Spruchkörpers und wie viel Professionalität es in diesem Gremium braucht, welche Leute mit welchem beruflichem Hintergrund. 2. Kostenfolge. 3. Wer wählt die Personen in das Entscheidungsgremium.

Der heute vorliegende Antrag der SOGEKO geht von einem kantonalen Vollzugsmodell aus: Der Regierungsrat wählt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Sozialregionen, und damit die Gemeinden, haben aber ein Vorschlagsrecht. Damit wird der Bezug zur Behörde, welche für die Abklärungen und die Umsetzung von Massnahmen zuständig ist, sichergestellt. Gemäss Antrag der SOGEKO gibt es im Kanton drei Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, nämlich für die Region Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt, dann für Thal-Gäu/Thorneck-Thierstein sowie für die Region Olten-Gösgen. Die Behörde gliedert sich in maximal drei Kammern. Mit dieser Organisation soll sichergestellt werden, dass eine Entscheidbehörde geschaffen wird, die auf die breite Palette von unterschiedlichen Fällen sachgerecht reagieren kann, also in Fällen, die unterschiedlich tiefgreifend sind für die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Administrativ sollen diese Behörden den Oberämtern angegliedert werden. Die Kosten der Behörden, die den Entscheid fällt, trägt der Kanton. Die Kosten für die Abklärungen und danach auch die Fallführung werden von den Sozialbehörden, sprich der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden, getragen.

Intensiv wurde auch die Frage diskutiert, wie viel Professionalität notwendig ist. Die SOGEKO schlägt vor, dass der Präsident sein Amt hauptberuflich ausüben soll. Für die übrigen Mitglieder ist dies nicht zwingend nötig. Mit dieser Massnahme und dem Dreikammersystem kann ein Maximum in Bezug auf eine angepasste Behörde, aber auch in Bezug auf die Flexibilität wegen unterschiedlichem Arbeitsanfall, erreicht werden. Hier gilt es sicher auch erste Erfahrungen mit dem neuen Recht zu machen und dann entsprechende Feinabstimmungen vorzunehmen, die in der Kompetenz der Regierung liegen werden. Mit dem Vorschlag der SOGEKO hat der Regierungsrat diese Kompetenz. Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Behördenmitglieder. Im Vorschlag der SOGEKO ist vorgesehen, dass auch nebenamtliche Mitglieder in dieser Behörde Einsitz nehmen können. Deshalb erachten wir eine Amtszeit von vier Jahren und eine Wiederwahl als richtig an. Das wurde in der SOGEKO nicht im Detail diskutiert, sondern wurde als gegeben angenommen. Ich weise aber darauf hin, weil wir morgen noch über einen Antrag zur Amtszeit werden abstimmen müssen. Bei der Zusammensetzung der Behörde hat die SOGEKO versucht, die fixen Vorgaben auf das Notwendige zu reduzieren: Zwingend müssen die Disziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein. Die übrigen Mitglieder können dagegen unterschiedliche berufliche Hintergründe haben. Durch die offene Formulierung soll es auch möglich sein, dass Leute, die in diesem Bereich über eine grosse Erfahrung verfügen, vielleicht aber nicht die akademische Würde haben, in diese Behörde gewählt werden können. Durch die Möglichkeit, dass ausser dem Präsidenten und seinem Stellvertreter alle Mitglieder dieser Entscheidbehörde in allen Amteien eingesetzt werden können, wird erreicht, dass das Gremium effizient, kostengünstig und flexibel eingesetzt werden kann.

Aufgrund der so in der SOGEKO beratenen Vorlage beantragt Ihnen die Kommission, auf das Geschäft einzutreten. Auf die einzelnen Bestimmungen und Differenzen zwischen SOGEKO und FIKO werde ich morgen in der Detailberatung eingehen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass noch eine Ergänzung zum Beschlussesentwurf 1 vorliegt, die Ihnen von Fritz Brechbühl per Mail geschickt worden ist. Es betrifft den Beschlussesentwurf 1, II., Kapitel 8, Paragraf 24^{ter} und Paragraf 24^{quinquies}.

Roland Fürst, CVP, Sprecher der Finanzkommission. Ich springe für die kranke Susanne Koch ein und darf als Kommissionssprecher noch kurz auf die Anträge der FIKO eingehen. Inhaltlich ist die komplexe und umfangreiche Vorlage vom SOGEKO-Sprecher detailliert erläutert worden.

In der FIKO war von Anfang an klar, dass nur der Beschlussesentwurf 1 eine schlüssige und effiziente Lösung für den Kanton sein kann. Allerdings nicht ganz unverändert: Die FIKO hat drei Änderungsanträge. Im Rahmen des Beschlussesentwurfs 1 sind dies: 1. Paragraph 123 Abs. 2 und 3: Neu soll der Präsident der neugeschaffenen Behörde und nicht mehr der Kantonsarzt, Amtsarzt, usw. über eine fürsorgliche Unterbringung bis sechs Wochen entscheiden. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass damit eine kostengünstigere Variante vorliegt. Die Streichung hat Auswirkungen auf mehrere Absätze von Paragraph 124. Diese Änderungen sind vom Regierungsrat, der den Antrag der FIKO gutgeheissen hat, nachgetragen worden. 2. Paragraph 132 Abs. 2. Ernennung der Behörde. Die FIKO schlägt vor, dass die Ernennung nicht nur auf eine Amtsperiode beschränkt erfolgt. Dies im Wissen darum, dass es einerseits Stellen sind, die dem Staatspersonalgesetz unterliegen und andererseits weil in den bestimmten Berufsgattungen Personen gesucht werden, bei denen eine Arbeitsplatzgarantie doch zentral ist. Nicht tangiert werden soll das Vorschlagsrecht der Gemeinden. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Suche von qualifiziertem Personal mit der Amtszeitklausel als schwierig erachtet wird, insbesondere, weil ja auch weitere Kantone am Suchen sind.

Im Beschlussesentwurf 3 beantragt die FIKO die Streichung derjenigen Gebührenänderungen, die nichts mit der vorliegenden Vorlage zu tun haben, nämlich Paragraph 32, Paragraph 35^{quater} und Paragraph 43^{sexies}. Der Grund für den Antrag ist, dass eine separate Vorlage mit der Überarbeitung der Gebühren seit längerem in der Pipeline ist – entsprechend können diese Gebührenanpassungen auch in diesem Zusammenhang noch seriös geprüft werden.

Die FIKO beantragt dem Kantonsrat, auf das Geschäft einzutreten und dem Beschlussesentwurf 1 mit den Anträgen der SOGEKO und der FIKO zuzustimmen, den Beschlussesentwurf 2 abzulehnen und den Beschlussesentwurf 3 mit den beantragten Änderungen ebenfalls anzunehmen.

Christian Thalmann, FDP. Das vorliegende Geschäft ist – das darf man wohl zu Recht sagen – eines der wichtigsten der laufenden Legislatur. Es kommt zwar nicht so daher, es ist unscheinbar, technisch, ein bisschen kompliziert und eher Spezialisten und Juristen verstehen, worum es geht. Aber auch wir Normalbürger oder auch Parlamentarier könnten irgendeinmal von diesem Geschäft direkt tangiert werden – wir wissen es nur noch nicht. Das Geschäft ist also sehr wichtig und betrifft uns alle. Wahrscheinlich ist das auch der Grund, weshalb es in der SOGEKO dreimal behandelt worden ist. Und das ist gut so. Etwas schade ist, dass dieses Geschäft in der Öffentlichkeit wenig Anklang gefunden hat. Man spricht eher über Fussgängerstreifen oder Devisenspekulationen, hingegen über so profane Sachen wie das EG zum ZGB über das neue Vormundschaftsrecht wird nicht diskutiert, was eigentlich bedauerlich ist.

Neu und wichtig bei diesem Geschäft ist, dass jede natürliche handlungsfähige Person einen sogenannten Vorsorgeauftrag, also ein neues Instrument, erteilen kann. Auch die Patientenverfügung wird genauer geregelt. Das wurde in Bern oben gemacht. Sie haben schon vor einigen Jahren damit begonnen und jetzt ist man endlich fertig geworden. Nun liegt der Ball bei uns: Es geht um die Struktur, Organisation und Finanzierung etc. Daraus resultieren verständlicherweise verschiedene Änderungsanträge der SOGEKO und FIKO. Wir werden da morgen in die Tiefe gehen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen treten auf die Vorlage ein. Abschliessend noch vielen Dank an die Parlamentsdienste für die uns ein bisschen spät übermittelte synoptische Darstellung. Gleichwohl, merci.

Doris Häfliger, Grüne. Ich möchte zuerst dem DDI und dem VSEG ein grosses Kompliment aussprechen. Sie haben es fertig gebracht, dass wir heute über eine Vorlage abstimmen können. Der Kommissionsprecher hat eigentlich alle Schwerpunkte erwähnt. Ein Geschäft, welches 13 Jahre Vorarbeit benötigte, damit wir eine hundertjährige Wertvorstellung auf die heutigen Bedürfnisse bringen können, zeigt seine Komplexität. In der Grünen Fraktion gab die Vorlage zu diskutieren. Es ging vor allem um die Fragen der Zusammensetzung, der Regelung der Professionalität, der Kosten und Trägerschaften, der Wahl der Personen.

Ich möchte einige Punkte hervorheben. In unserer Fraktion wurde der Paragraph 123 diskutiert. Es geht hier um die fürsorgliche Unterbringung. Sowohl der Vorschlag der SOGEKO (Entscheid durch Kantonsarzt) wie auch derjenige der FIKO und der Regierung (Entscheid durch Dreiergremium) betreffend fürsorgliche Unterbringung haben unsere Unterstützung und unser Verständnis. Da sind wir breit abgestützt. Bei Paragraph 132, Absatz 2 geht es um die Besetzung der Dreiergremien. Wir begrüßen, dass die Anträge aus den Sozialregionen kommen können, setzen aber eine hohe Professionalität dieser Personen voraus. Wir können uns auch eine breitere Hauptamtlichkeit vorstellen als nur für den Präsidenten. Beim Paragraph 143 geht es um Sachabklärungen und Anträge, die von den Sozialdiensten kommen. Wir

sind der Ansicht, dass dies den Sozialdiensten noch mehr Arbeit bringen wird und hoffen auf eine gegenseitige, funktionierende und reibungslose Aufsicht und Unterstützung. Wir danken allen Beteiligten für die Ausarbeitung dieser Vorlage, sind sehr zuversichtlich und für Eintreten auf diese Vorlage. Wir werden uns eventuell morgen noch äussern.

Anna Rüefli, SP. Die Zielsetzungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind klar: Die Aufgaben der heutigen Vormundschaftsbehörden werden quantitativ erweitert und qualitativ anspruchsvoller. Sie fällen nach wie vor Entscheide, die die Verletzlichsten in unserer Gesellschaft betrifft und wo sie stark in die persönliche Freiheit eingreifen können. Darum verlangt der Bundesgesetzgeber eine Professionalisierung von den Entscheidbehörden. Aus diesem Grund hat die SP in der Vernehmlassung für die Behördenorganisation eine Gerichtslösung gefordert. Familiengerichte wären der beste Garant gewesen für eine hohe Fachlichkeit, für rechtsstaatliche Verfahren und hätten erst noch zu einer einheitlichen Zuständigkeit in Kinderschutzangelegenheiten geführt. Auch der Regierungsrat und die von ihm eingesetzte Expertenkommission bezeichnen in der Botschaft auf Seite 21 die Gerichtslösung als die «fachliche Ideallösung». Aufgrund der Vernehmlassungsantworten und den Kommissionssitzungen ist für uns aber schnell klar geworden, dass die Gerichtsvariante im Kanton Solothurn – anders als im Kanton Aargau – politisch keine Chancen gehabt hätte. Darum haben wir als zweitbeste Variante die kantonale Verwaltungslösung vom Beschlussesentwurf 1 unterstützt. Nachdem die SOGEKO dreimal und die FIKO zweimal über dem über 230 Seiten langen Geschäft gebrütet haben, ist als Kompromiss bei der Behördenorganisation jetzt eine leicht abgeänderte kantonale Verwaltungsvariante herausgekommen. Mit dieser können wir leben. Das vorliegende Modell weist aus SP-Sicht folgende Stärken auf:

Erstens: Eine kleine Anzahl Behörden. Es ist ja vorgesehen, dass es drei kantonale Entscheidbehörden, je nach Amtei und Arbeitslast unter Umständen mit mehreren Kammern, geben soll. Die kleine Anzahl Behörden garantiert, dass die einzelnen Fachbehörden und ihre Mitglieder eine grosse Anzahl von Fällen werden bearbeiten. Dank dem hohen Fallmengengerüst werden sie Routine bekommen, was die Qualität von ihren Entscheiden wird erhöhen.

Zweitens: Eine weitere Stärke des kantonalen Modells liegt in der Volatilität der Behördenmitglieder. Dank den volatilen Spruchkörpern findet der notwendige Austausch zwischen den drei Behörden bzw. ihren Kammern statt, was die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung innerhalb des Kantons reduziert.

Drittens begrüßen wir sehr, dass unser Antrag zur Stärkung des Rechtsschutzes bei der fürsorgerischen Unterbringung, die in der SOGEKO noch nicht mehrheitsfähig gewesen ist, in der FIKO eine Mehrheit gefunden hat. Für uns ist es wichtig, dass die fürsorgerische Unterbringung – als schwerster Eingriff in die persönliche Freiheit, die es im Erwachsenenschutzrecht gibt – wie bisher möglichst zentral erfolgt. Mit der Ansiedlung nach 72 Stunden bei den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (und nicht wie ursprünglich vorgesehen beim Kantonsarzt und Stellvertretern oder Amtsärzten und Stellvertretern) kann die möglichst zentralisierte Entscheidbefugnis auch in Zukunft beibehalten werden, das hoheitliche Element dieses Entscheids ist gegeben und die Verfahrensbestimmungen bleiben gewahrt. Allerdings wäre die Zuständigkeit bei der Gesamtbehörde wahrscheinlich noch besser gewesen und hätte eine noch höhere Legitimation gehabt und würde der Zielsetzung der Bundesgesetzgebung besser entsprechen. Die FIKO hat festgestellt, dass es so erst noch günstiger ist.

So viel zu den Stärken. Aus SP-Sicht weist das vorliegende Modell aber auch gewisse Schwachstellen auf: Skeptisch eingestellt ist unsere Fraktion gegenüber der vorgesehenen Expertenkommission für besonders komplexe Fälle. Einerseits aus praktischen Gründen: weil vermeintlich einfache Fällen sich plötzlich in komplizierte verwandeln können und man dann die Kammer wechseln müsste. Andererseits aus Gründen der Rechtsgleichheit: es müssen alle Fällen – ob einfach oder kompliziert – Anspruch auf die Behandlung durch fachlich qualifizierte Behördenmitglieder haben. Es darf nicht Fälle erster und zweiter Klasse geben, wo durch besser oder schlechter geeignete Behördenmitglieder entschieden werden. Wir hoffen, dass mit dieser vom Regierungsrat vorgeschlagenen Delegationsnorm, wo die Präsidenten der Erwachsenenschutzbehörden ermächtigt, die Zuweisung nach sachlichen Kriterien zu regeln, die rechtsgleiche Behandlung gewahrt bleibt. Sonst wird das Verwaltungsgericht in diesem Bereich wohl früher oder später eine Korrektur verlangen.

Kritisch sehen wir auch, dass man die Regel der Hauptamtlichkeit von den Behördenmitgliedern mit Ausnahme vom Präsident oder der Präsidentin aus dem Gesetz gekippt hat und dass man keine direkten Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Behördenmitglieder im Gesetz vorsieht. Uns ist aber vom Peter

Gomm in der Kommission versichert worden, dass der Regierungsrat als Wahlbehörde und als Behörde, die die Stellenausschreibung vornimmt, für eine hohe Fachlichkeit der Mitglieder sorgen wird. Nach der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers muss jedes einzelne Behördenmitglied – und nicht nur der Präsident oder die Präsidentin – fähig sein, ein Verfahren bis zur Entscheidung für die Gesamtbehörde selbstständig zu führen und auf Augenhöhe mit dem Präsidenten/der Präsidentin seine Fachkompetenzen einzubringen. Auch die vielen Kompetenzen, die in der Einzelzuständigkeit der Behördenmitglieder liegen, verlangen nach qualifizierten und erfahrenen Behördenmitgliedern. Nicht zuletzt hat der Kanton auch aufgrund der direkten Staatshaftung ein grosses Interesse daran, gute und qualifizierte Leute in diesen Entscheidbehörden zu haben.

Mit diesen Ausführungen und kritischen Bemerkungen unterstützen wir diesen vorliegenden Kompromiss und treten darauf ein. Er ermöglicht dem Kanton jetzt, zügig die neuen Behörden einzurichten, so dass sie rechtzeitig auf den 1. Januar 2013, wenn das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft tritt, ihre Arbeit aufnehmen können. Wir danken der Regierung und dem Departement für das Ausschaffen dieser umfangreichen Vorlage und – etwas kritisch – finden wir es nichts anderes als vernünftig, dass der VSEG, wenn auch spät, wieder zurück an den Verhandlungstisch gefunden hat.

Manfred Küng, SVP. Wir können uns im Wesentlichen den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen, haben aber eine Ergänzung: Bei ordnungspolitischer Analyse der Vorlage stellt man eine Problemzone fest, nämlich die Erwachsenenschutzbehörde und ihre Wählbarkeit. Sie hat eine Machtfülle, die eigentlich sonst niemand im Kanton hat. Wenn es darum geht, die Freiheit zu entziehen, macht das sonst ein Richter in einem Strafverfahren. Die Behörde kann überdies bewirken, dass einer Person das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht entzogen wird. Es gibt im Kanton niemanden, der die Machtfülle hat, einer Person nicht nur die Freiheit, sondern auch die Handlungsfreiheit zu entziehen. Wir werden bei der Detailberatung zu Paragraf 132 auf diese Problematik zurückkommen. Im Übrigen ist die SVP-Fraktion für Eintreten auf das Geschäft.

Bernadette Rickenbacher, CVP. Was lange währt, wird hoffentlich endlich gut. Die Revision dauert eigentlich schon knapp 20 Jahre, denn sie begann 1992. Die Umsetzung verlangt vom Kanton grössere gesetzliche und organisatorische Anpassungen. Die vom Bundesrecht geforderte Professionalisierung führt, gemäss Berechnungen der Expertenkommission, beim kommunalen Modell zu deutlichen Mehrkosten. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Vorteile beim Gemeindemodell.

Die Kosten beim kantonalen Modell werden zu 100 Prozent vom Kanton getragen. Der Kanton trägt dabei so nicht nur die durch die Professionalisierung ausgelösten Mehrkosten, sondern sämtliche Kosten der Behördenorganisation im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton beeinflusst die Gesamtkosten hoffentlich nicht im negativen Sinn. Der Steuerzahler wird auf jeden Fall die Gesamtkosten berappen müssen, sprich über die Staatssteuern. Eine Kostenzunahme, wie sie beim Sozialwesen zumindest zum Teil auf die Regionalisierung zurückgeführt werden muss, darf es da nicht geben. Darauf ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Ein heikler Punkt wird sicher auch das Überführen der jetzigen Organisation in die neue sein, müssen die Behörden doch ab 1. Januar 2013 voll funktionsfähig sein. Die Überführung muss deshalb umgehend in Angriff genommen werden. Das heisst, dass sämtliche Dossiers der laufenden Massnahmen und der hängigen Verfahren bis 31. Dezember 2012 an die neue Behörde, die jetzt laut neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständig sein wird, übergeben werden müssen. Viel Zeit bleibt dafür nicht.

Für unsere Fraktion ist es auch wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sozialregionen und den kantonalen Fachbehörden auch im Vormundchaftswesen optimal funktioniert und allfällige Synergien genutzt werden. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist für Eintreten.

Kuno Tschumi, FDP. Vorweg danke ich Doris Häfliger für die Blumen an das DDI und den VSEG. Aber ganz so einfach ist es nicht gewesen. Der Trend ist ungebrochen. Die Professionalisierung – damit erhöhte Anforderungen, teurere Ausbildungen, mehr Controlling, Überforderung des Milizsystems – führt zu einer fortschreitenden Zentralisierung. Aber es ist, jedenfalls in vielen Fällen, ganz klar ein Leistungsfeld der Gemeinden. Das heisst, wir bezahlen für etwas, das wir nicht erfunden haben. Das ist auch hier wieder so. Wie bereits bei der Pflegefinanzierung hat der Bund zu unseren Lasten legiferiert. Für die Sache selber gibt es sicher gute Gründe. Aber es wurde einmal mehr nicht bedacht oder darauf Rücksicht genommen, was das im Vollzug, vor allem an der Front, für Mehrarbeit und Mehrkosten bewirkt.

Mit dem Vollzug kommen wir sofort wieder zum Dauerthema Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Ich habe in den letzten Wochen oft zu hören bekommen, wir Gemeinden hätten uns schwierig benommen und uns für eine gute Lösung quergestellt. Wir seien dreimal in der SOGEKO gewesen. Deshalb ganz kurz etwas zur Entstehungsgeschichte dieser Vorlage. Wir, das heisst der Einwohnergemeindeverband VSEG, monieren immer wieder, dass wir, auch wenn wir in Arbeitsgruppen mitarbeiten dürfen, nicht schon fertig vorgefertigte Modelle vorgesetzt bekommen wollen, die es nur abzusegnen gilt, sondern wir möchten bei der grundsätzlichen Auslegeordnung am Anfang eines Geschäfts dabei sein und zwar in fachlicher, finanzieller und auch politischer Hinsicht. Uns ist schon klar, dass das Departement das Geschäft führt. Das schliesst aber nicht aus, dass Gespräche vor der Ausarbeitung der Vorlagen geführt werden können. Damit liessen sich viele spätere Sitzungen für Klärungen und nachträgliche Berechnungen vermeiden. Leider war das beim vorliegenden Geschäft wieder nicht der Fall und es hat uns viel Zeit und auch Geld gekostet, die Vorlage zu analysieren und nachzurechnen und festzustellen, dass in unseren Augen die Berechnungen nicht stimmen können. In der Vorlage, die dann in die Kommissionen ging, haben unserer Meinung nach sowohl die Kantons- wie die Gemeindevariante mit ihrer Vollprofessionalisierung über das Ziel, das heisst, über die Anforderungen des Bundesrechts, hinausgeschossen und waren zu teuer. Erst unser Vorstandsbeschluss, dass wir im Falle eines Scheiterns unserer Argumente im Kantonsrat einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ein Referendum empfehlen würden, hat dann die notwendigen Gespräche bewirkt, welche schliesslich sehr schnell zu einer Einigung geführt haben. An dieser Stelle möchte ich Regierungsrat Peter Gomm danken, dass er sich persönlich für die Einigung eingesetzt hat. Wir hatten das Gefühl, dass das der von Anfang an einzuschlagende Weg gewesen wäre.

Nun zur Sache selbst: Die heute vorliegende Lösung ist für uns so in Ordnung. Sie nimmt zwar ein seit jeher in Bürger- und dann in Einwohnergemeindehand liegendes Gebiet in kantonale Hände. Wir können das aber aus organisatorischen Gründen akzeptieren, wäre doch eine Vertrags- oder Zweckverbandslösung über den ganzen Kanton zu aufwändig und schwierig gewesen. Die Sozialregionen sind aber mit dem jetzt vorliegenden Modell von der Aufbereitung der Fälle bis zur Mitwirkung in der Personalanstellung eingebunden und es besteht so berechtigte Hoffnung auf ein gutes und damit kostensparendes Zusammenarbeiten zwischen der kantonalen Entscheidbehörde und den kommunalen, sprich regionalen, Vorbereitungs- und Ausführungsbehörden, den Sozialregionen. Denn entscheidend bei der Umsetzung wird, wie immer, weniger die eigentliche Regelung, als das gute und effiziente Zusammenwirken der beteiligten Behörden sein. Auch wurde unserem Wunsch, dass man nicht weitergehen solle in der Professionalisierung als der Bund das verlange, Rechnung getragen, indem in den drei Behörden nur die Juristerei und die Sozialarbeit fachlich ausgebildet vorhanden sein müssen und nur der Präsident hauptberuflich angestellt sein muss. Die weiteren Fachgebiete wie Medizin, Psychiatrie, Pädagogik und Betriebswirtschaft sind auch erwünscht, aber nicht Bedingung. Durch die Kammerbildung besteht die Möglichkeit, diese in die Regionen hinaus in die Nähe der Kunden zu nehmen. Damit wird der Vollzug dieses neu geregelten wichtigen Rechtsgebiets annähernd so umgesetzt, wie wir uns das eigentlich vorgestellt haben. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dann auch im Sinne der Anträge der SOGEKO anzunehmen.

Das DDI bitte ich bei dieser Gelegenheit, die Profis in den Sozialdiensten bei der Beantwortung von kommenden Vollzugsfragen beizuziehen – meine Vorrednerin hat es auch bereits erwähnt –, beispielsweise: Neueinreihung der bestehenden Massnahmen in die neue Beistandskategorien. Wer ist für die Überführung zuständig? Müssen die laufenden Mandate per 31. Dezember 2012 mit Bericht und Rechnung abgeschlossen werden, weil sie neu bewertet werden und wie geht das genau? Bleibt die Vormundschaftskontrolle über die Mandate bei den Sozialregionen oder geht sie an die verfügende Behörde über? Wer veranlasst, respektive führt die Rechnungsprüfung der Vormundschaftsrechnung? Wer ist zukünftig Adressat für Gefährdungsmeldungen?

Wenn wir jetzt rasch und effizient zusammenarbeiten, werden wir auch pünktlich auf den 1. Januar 2013 bereit sein, das neue Recht umzusetzen. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Felix Lang, Grüne. Als Einzelsprecher möchte ich vor allem dem Anliegen von Christian Thalman entgegenkommen und noch ein wenig politischen Pfeffer in das Thema bringen, welches sich auf die Praxis bezieht. Seit es dieses Thema gibt, tut sich unser Land schwer damit. Nach der Beendigung des Kapitels Verdingkinder, hinkt die Schweiz heute noch, insbesondere bei der Umsetzung, Jahrzehnte hinter den Erkenntnissen nach – ganz besonders in unserem Kanton. Das Gerangel im Vorfeld dieser Vorlage hätte es nicht gegeben, wenn die Realität, anonym hinter Mauern und geschlossenen Storen und wie Vor-

mundschaftsbehörden mit diesen Fällen umgeht, ein öffentliches Thema wäre. Psychologisch laufen heute noch immer viel zu viele Fälle nach dem gleichen Muster wie früher ab: «Jo, chönt sie danke, was sie do nid alles vermutet ond schwarz mohlit. Luegit si doch das Chend a. Es chont gnueg z'ässe öber, isch suber ond gsond. Zodem könne mer die Mönsche scho lang. Au wens do gwössni Problem git, das goht scho ergendwie. Ond wösset sie, es isch halt au Schecksal, wo es Chend innegebore wird.» So oder ähnlich tönt es im Film *Verdingbub*. Und so oder ähnlich tönt es auch aus der Vormundschaftsbehörde des Kantons Solothurn im Jahr 2012.

Heute wie damals werden Menschen mit Verantwortungsbewusstsein und Zivilcourage, die auf Missstände aufmerksam machen, von Vormundschaftsbehörden nicht ernst genommen und als Unruhestifter und Konfliktmacher abgekanzelt. Oft werden sie erst ernst genommen, wenn sie aus eigenem Geldsack einen Anwaltschaft finanzieren, während die Gegenseite oft mit unentgeltlicher Rechtspflege, also auf Kosten des Staates, fast beliebig ausgedehnt gegen Kinderschutzmassnahmen prozessieren kann. Paradox: Für das Recht des Kindes steht weder eine fachliche Vormundschaftsbehörde noch eine professionelle Rechtsvertretung zur Verfügung. Gegen das Recht des Kindes finanziert der Staat sehr oft eine professionelle Rechtsvertretung.

Der Artikel – und ich danke dafür dem AOT – vom 14. Dezember 2011 mit Titel «Gefährdungsmeldungen in den Wind geschlagen. Aufsichtsbeschwerde der Kantonalen Fachstelle Kinderschutz gegen das Vormundschaftsamt» ist gemäss meinen Recherchen bei verschiedenen, an der Front arbeitenden Fachorganisationen, bestimmt nur der Spitz des Eisbergs. Wäre die Realität öffentlich bekannt, wie zum Teil katastrophal und finanziell ineffizient die Vormundschaftsbehörden im Kanton Solothurn agieren, hätte man bei diesem Thema kein bisschen Zeit und Ressourcen verschwendet, sprich Geld zum Fenster hinausgeworfen, mit einem völlig untauglichen 2. Beschlussesentwurf, aber auch nicht mit einem in der Sache deplatzierten, gemeindeautonomistischen Machtspiel. Der VSEG ist mir auf die fachliche Sachebene bezogen vorgekommen, wie wenn ein Informatikerverband mit dem Landwirtschaftsamt eine neue Agrarpolitik aushandeln würde. Der VSEG hätte aber sein Mandat sehr gut innerhalb des Verbands an eine Fachfrau oder einen Fachmann, beispielsweise von der kantonalen Fachstelle Kinderschutz, delegieren können, welche der anonymen, wirklichen Realität näherstehen. Fatal daneben ist die Forderung des VSEG, eine Vormundschaftsbehörde müsse volksnah sein. Welcher Bäckermeister, als Vormundschaftsbehördenmitglied, wird schon gerne nötige Kinderschutzmassnahmen verordnen und somit einem Kunden, einer Nachbarin, einem Bekannten indirekt nicht ganze Erziehungsfähigkeit attestieren? Gott sei Dank ist vom «VSEG-Sturm-im-Wasserglas» nur noch ein «wischwasch gemeindeautonomer Kosmetikhauch» übriggeblieben, der die Vorlage etwas dicker, etwas bürokratischer, ein wenig komplizierter, unübersichtlicher und etwas weniger professionell, aber sicher nicht besser und ganz sicher nicht kostengünstiger macht. Weil ich aber weder in der Sache noch vor der politischen Realität die Augen verschliesse, stimme ich auch dem Beschlussesentwurf 1 samt VSEG-Erguss zu, weil in allen entscheidenden Punkten die Kompetenz neu beim Kanton sein wird. Ob das Modell den zukünftigen Herausforderungen gewachsen sein wird, muss sich in der Praxis erweisen. Ich denke dabei an die heute schon acht Prozent Kinder, bei steigender Tendenz, die mit psychisch kranken Elternteilen aufwachsen.

Und die Finanzen? Sind die für den Grünen Lang kein Thema? Wenn es um Menschenrechte im reichsten Land der Welt geht, haben bei mir Finanzen klar nicht Priorität. Zudem ist eine Vormundschaftsbehörde, die Fälle nicht professionell angehen kann, finanziell sehr ineffizient. Die heute kostentreibenden Opfer sind zum grossen Teil Kinder von Opfern einer Behörde, die vor ein paar Jahren trotz Wissen nicht gehandelt hat. Diesen Teufelskreis gilt es zu durchbrechen und das ist nicht gratis. Es ist keine Frage, ob sich das menschlich lohnt, es ist menschlich notwendig. Aber selbst finanziell, spürbar vielleicht erst in zehn oder mehr Jahren, wird sich diese Vorlage, wenn sie hält, was sie verspricht, sich um ein Vielfaches zurückzahlen. Das Parlament hat vor ein paar Monaten einen fast symbolischen fraktionsübergreifenden Auftrag mit dem Argument einstimmig überwiesen, dass für den Schutz der Kinder alles erdenklich Mögliche gemacht werden soll. Heute und morgen haben wir genau in diesem Sinn die Möglichkeit Entscheide zu treffen, die nicht nur symbolisch sind. Ich hoffe, das Parlament entpuppt sich heute und morgen beim Menschenschutz als glaubwürdig, auch wenn Symbole gratis sind und Taten etwas kosten. Die Taten sind ganz besonders in unserem Kanton überfällig. Im Kanton Solothurn herrscht Gefahr in Verzug.

Theophil Frey, CVP. Ich glaube, diesen Rundumschlag kann man so nicht stehen lassen. Wer die Realität kennt und weiss, wie die Vormundschaftsbehörden bis jetzt gearbeitet haben, findet das eben Gehörte wohl sehr realitätsfremd. Der Vergleich mit dem Film *Verdingbub* ist weit hergeholt. Persönlich habe ich

immer wieder leider die Pflicht als Gemeindepräsident, in Vormundschaftsprotokolle Einsicht zu nehmen. Ich muss sagen, mir stehen jedes Mal die Haare zu Berg. Ich bin überzeugt, wenn die Öffentlichkeit Kenntnis von den Inhalten hätte, hätten wir wahrscheinlich da und dort in gewissen Gemeinden bürgerkriegsähnliche Zustände, denn es geht nicht nur um Kinderschutz, sondern auch noch um ganz andere Sachen. Ich bin froh, dass die Praxis, die wir haben, gut ist und ich bin von ihr überzeugt. Was wir gehört haben ist nichts anderes als ein politischer Rundumschlag – schade.

Ulrich Bucher, SP. Ich danke Theophil Frey, denn ich wollte genau ins gleiche Horn blasen. Die Pauschalverurteilung der Vormundschaftsbehörde ist völlig unsachgerecht gewesen. Erstens ist es so, dass Anträge von Profis vorbereitet werden seit 2009, denn wir haben keine Laienbehörden mehr. Zweitens kann es ja nicht sein, dass über hundert Jahre ein System unverändert bleibt, welches so gravierende Fehlleistungen hervorbringen soll. Das ist völlig undenkbar. Und drittens: Wenn sich die Professionalität an dem misst, was eine professionelle Crew auf einem Kreuzfahrtschiff macht, sieht man, dass auch Profis Fehler machen können.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Nach dieser intensiven Diskussion verzichte ich, nochmals Grundlegendes anzuführen. Nur so viel: Es ist eine sehr wichtige Revision, es ist eine sehr nötige Revision und es ist ein gewichtiges Geschäft, das nicht einfach ist. Deshalb nehme ich gerne die im Rat gemachten Komplimente entgegen. Ich ersuche Sie im Namen der Regierung auf das Geschäft einzutreten. Zu den einzelnen Punkten werde ich morgen im Detail Stellung nehmen.

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Ich entschuldige mich, dass ich nach der Regierung nochmals das Wort ergreife. Ich denke, zwei Punkte sind für die Beratungen in den Fraktionen heute Nachmittag wichtig. Zum Antrag der FIKO: Beim fürsorglichen Freiheitsentzug soll als Behörde die Entscheidkommission entscheiden, wenn er länger als 72 Stunden dauern soll. Nebst Überlegungen zur finanziellen Seite ist noch die fachliche Seite miteinzubeziehen: Ist es richtiger, wenn eine Behörde unter Leitung eines Juristen darüber entscheidet, ob der fürsorgliche Freiheitsentzug länger als 72 Stunden dauern soll oder wenn es ein Arzt ist, wie es im Moment im Antrag der SOGEKO steht. Der Kantonsoberarzt oder sein Stellvertreter oder der Amtsarzt oder sein Stellvertreter sind Leute, die die medizinische Seite abdecken.

Dann muss ich mich etwas wehren gegen die Vorwürfe von Anna Rüefli, wo sie uns suggeriert, wir hätten eigentlich eine Zwei-Klassen-Entscheidbehörde schaffen wollen und es würden dann minderwertige Entscheide und qualitativ höher stehende Entscheide gefällt. Das stand nie zur Diskussion in der SOGEKO und ich verwehre mich gegen diese Unterstellung. Tatsache ist aber, dass diese Entscheidbehörde sehr eine breite Palette von Entscheiden abdecken muss. Das sind einfache Verwaltungsbeistandschaften für Leute, die in ein Alters- oder Pflegeheim gehen müssen bis schlussendlich zum fürsorglichen Freiheitsentzug. Die Diskussion in der SOGEKO ging immer in die Richtung, dass mit einer angepassten Behörde entsprechende Entscheide gefällt werden. Ich bitte Sie einfach, dies bei den Diskussionen von heute Nachmittag zu beachten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Die Detailberatung findet morgen statt.

ID 005/2012

Dringliche Interpellation Urs Huber (SP, Oberröden): Endlager-Vorschläge: Kein Echo nach Donnerschlag?

(Wortlaut der Interpellation vom 24. Januar 2012 siehe «Verhandlungen» 212, S. 133)

Begründung der Dringlichkeit

Urs Huber, SP. Wie Sie alle mitbekommen haben, hat das Bundesamt für Energie und die Nagra am letzten Freitag sogenannte Arealvorschläge für die Oberflächenanlage eines geplanten Tiefenlagers veröffentlicht. In der ganzen Schweiz sind Grundeigentümern, Gemeinden und der Öffentlichkeit mögliche Standorte vorgestellt worden. Das ist ein politischer Donnerschlag gewesen und nach einem Donnerschlag erwartet man eigentlich ein Echo der Regierung. Aber das ist ausgeblieben. Alle anderen betroffenen Regierungen haben Stellung genommen, nur die Solothurner Regierung hat sich vornehm zurückgehalten. Dabei gäbe es durchaus unvoreingenommen Fragen zu stellen, auf welche man eine Antwort erwarten darf. Wir haben zum Beispiel plötzlich 20 Oberflächenstandortareale, obwohl weder bezüglich Region noch Standort Klarheit herrscht. Die betroffenen Landeigentümer fühlen sich in dieser Situation von ihrer Regierung etwas allein gelassen. Mit unserer dringlichen Interpellation wollen wir der Regierung jetzt Gelegenheit geben, das nachzuholen. Vielleicht auch zur Frage – sie ist nicht in der Interpellation gestellt, aber die Antwort wäre interessant – welche rechtliche Situation jetzt für Landeigentümer und Gemeinden entsteht. Es liegen zwanzig Projekte vor, von welchen eines oder zwei realisiert werden. Die Möglichkeit, davon betroffen zu werden, ist also gering. Aber während zehn bis dreissig Jahren wird alles blockiert. Im Übrigen verweise ich auf den Kommentar im OT von heute – besser kann die Dringlichkeit nicht erklärt werden.

Die Verhandlungen werden von 10.49 Uhr bis 11.20 Uhr unterbrochen.

ID 005/2012

Dringliche Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Endlager-Vorschläge: Kein Echo nach Donnerschlag?

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen» 2012, S. 35)

Walter Gurtner, SVP. Ich kann es vorweg nehmen: Die SVP-Fraktion wird der Dringlichkeit der Interpellation von Urs Huber nicht zustimmen. Der vermutliche Donnerschlag und das Hyperventilieren aus Obergösgen ist nichts anderes als der Wahlkampfauftakt für die kommenden Regierungs- und Kantonsratswahlen 2013. (*Unruhe und Heiterkeit im Saal*)

Als Einwohner der ausgewählten Standortgemeinde Däniken nehmen wir es, wie auch die Regierung, sehr gelassen, da es sich um zwei Vorschläge von zwanzig möglichen Oberflächenanlagen handelt. Bis die beiden Entscheide des Parlaments und dann des Bundesrats, die frühestens in zehn Jahren fallen werden, und bis zum erwartenden Referendum, wo sich jeder Schweizer demokratisch äussern kann, läuft sicher noch viel Wasser die Aare hinab. Deshalb braucht es sicher keine Dringlichkeit für die Interpellation.

Yves Derendinger, FDP. Auch ich nehme es vorweg: Die FDP-Fraktion wird aus ganz einfachen Gründen der Dringlichkeit zustimmen. Der Entscheid wurde kürzlich bekannt und wir möchten dazu eine gewisse Klarstellung. Wir sind aber auch der Meinung, dass darin gewisse Sachen enthalten sind, die eine Klarstellung brauchen, die auch anders dargestellt werden könnten als hier gesagt wurde. Deshalb sind wir der Meinung, es sollte jetzt gemacht und nicht wochenlang herausgeschoben werden. Und wenn es der Auftakt des Wahlkampfs wäre, machen wir es lieber jetzt als noch näher vor den Wahlen. Deshalb ist die Dringlichkeit gegeben. (*Heiterkeit im Saal*)

Georg Nussbaumer, CVP. Auch unsere Fraktion wird der Dringlichkeit zustimmen mit der gleichen Begründung, wie sie mein Vorredner vorgebracht hat.

Jean-Pierre Summ, SP. Sie erwarten sicher alle von mir, dass ich für die Dringlichkeit spreche. Ich kann mich den Argumenten von Yves Derendinger voll anschliessen und die SP-Fraktion wird für Dringlichkeit stimmen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Auch die Grüne Fraktion unterstützt die Dringlichkeit.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 61)	73 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

RG 003/2012

Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats; a) Schaffung fraktionsübergreifender Vorstösse; b) Wählbarkeitsvoraussetzungen Chef/in Finanzkontrolle; c) Vernehmlassungen zu Beschwerden an das Bundesgericht

Es liegen vor:

- a) Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2012 zum Beschlussesentwurf der Ratsleitung.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Diese Vorlage regelt drei kleinere Fragen unseres Hausrechts, also des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements, die, wie am langen Geschäftstitel zu sehen, inhaltlich nichts miteinander zu tun haben. Diese Vorlage ist quasi eine «Bos-titch-Synthese».

Ich gehe kurz auf die drei Änderungen ein. Zu a): Schaffung fraktionsübergreifender Vorstösse. Der entsprechende Auftrag von Kantonsrat Roland Heim wurde während der letzten Session einstimmig überwiesen. Ich nehme nicht an, dass Ihr Kurzzeitgedächtnis über Weihnachten so gelitten hat und Sie sich nicht mehr an die Diskussion erinnern. In diesem Sinn erübrigen sich weitere Erläuterungen. Die konkrete rechtliche Umsetzung liegt nun vor. So schnell geht die Gesetzgebung, wenn man Fritz Brechbühl einfach machen lässt. (*Heiterkeit im Saal*) Die entsprechende Änderung wird im Geschäftsreglement vorgenommen. 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen Chef/in Finanzkontrolle. Dieser Änderungsvorschlag geht auf eine Anregung der Chefin der Finanzkontrolle zurück. Mit der Schaffung des Revisionsaufsichtsgesetzes auf Bundesebene sind dort die Voraussetzungen für die Anerkennung als Revisionsexperte in Artikel 4 ganz klar definiert worden. Die Ratsleitung ist der Auffassung, dass wir unsere Wählbarkeitsvoraussetzungen an diese bundesrechtlichen Regelungen anlehnen und eine entsprechende Änderung im Geschäftsreglement vorsehen sollten. Das hat auch deshalb seine inhaltliche Rechtfertigung, weil nicht auszuschliessen ist, dass zukünftig unter Umständen die Chefin der Finanzkontrolle Revisionsmandate hat, die vom Revisionsaufsichtsgesetz betroffen wären, zum Beispiel von Aktiengesellschaften, wo der Kanton beteiligt ist. 3. Vernehmlassungen zu Beschwerden an das Bundesgericht: Das ist eine rein redaktionelle Änderung. Es geht darum, dass die Ratsleitung nach Paragraph 10 Absatz 2 ermächtigt ist, Vernehmlassungen zu staatsrechtlichen Beschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse ans Bundesgericht zu richten. Als solche gibt es die staatsrechtliche Beschwerde aber nicht mehr, denn es ist auf Bundesebene in den entsprechenden Rechtserlassen eine Änderung vorgenommen worden. Die neuen Bezeichnungen lauten «Beschwerden in öffentlich-rechten Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsklage». Entsprechend wurde die Änderung vorgenommen. Diese Änderung betrifft das Kantonsratsgesetz. Die Ratsleitung bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und beide Beschlüsse gutzuheissen.

Ruedi Heutschi, SP. Diese Vorlage ist ein sehr kleiner Beitrag zur Selbstfindung des Solothurner Parlaments, um an die Eröffnungsrede anzuschliessen. Die SP-Fraktion stimmt der Teilrevision und den beiden Änderungen des Geschäftsreglementes zu. Dabei ist die Einführung von fraktionsübergreifenden Vor-

stössen ein sinnvoller Nachvollzug einer bereits eingeführten Praxis. Im Übrigen hat der Sprecher der Ratsleitung ausführlich genug informiert.

Edgar Kupper, CVP. Unsere Fraktion begrüsst, dass die überparteilichen Vorstösse auch in Zukunft, nun aber legitim, möglich sind und im Geschäftsreglement des Kantonsrats verankert werden. Wir finden es auch richtig, dass der Erstunterzeichner als Urheber gilt und dass damit unter anderem die Kompetenz zum Rückzug eines Vorstosses nicht verändert wird. So wird keine neue Art Vorstoss geschaffen. Auch die Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzung des Chefs/der Chefin der Finanzkontrolle ans Bundesgesetz ist von unserer Fraktion unbestritten. Dasselbe gilt bei der Anpassung des Kantonsratsgesetzes betreffend Vernehmlassung zu Beschwerden ans Bundesgericht.

Yves Derendinger, FDP. Auch unsere Fraktion wird den Änderungen einstimmig zustimmen. Das Hauptgeschäft sind ja die fraktionsübergreifenden Vorstösse, wo wir anlässlich der Behandlung des Auftrags unsere Begründung bereits abgegeben haben, weshalb wir dafür sind. Es wird damit eine Praxis ins Gesetz aufgenommen, die so weitergeführt werden kann. Auch die beiden anderen Änderungen sind aus unserer Sicht sinnvoll.

Felix Wettstein, Grüne. Die Grüne Fraktion unterstützt die beiden Teilrevisionen. Formell hätten wir uns vorstellen können, dass die Verwaltung doppelt so viel Bostitch gebraucht hätte, das heisst, dass die Regierung daraus zwei Vorlagen gemacht hätte, weil ja zwei verschiedene Regelwerke davon betroffen sind, einerseits das Kantonsratsgesetz und andererseits das Geschäftsreglement unseres Rates und weil eben drei ganz verschiedene Themen zur Debatte stehen, wie Markus Schneider es richtig festgestellt hat. Aber auch bei uns sind alle drei Änderungen unbestritten. Zum Thema der fraktionsübergreifenden Vorstösse unterstützen wir ganz ausdrücklich, dass anstelle der Bezeichnung interfraktionell der Ausdruck fraktionsübergreifend verwendet wird. Die in der Begründung angeführte Erklärung für die Wortwahl überzeugt. Es müssen ja nicht die beteiligten Fraktionen je in ihrer Mehrheit hinter einem solchen übergreifenden Vorstoss stehen. Es genügt, dass ihn Ratsmitglieder von verschiedenen Fraktionen mittragen.

Herbert Wüthrich, SVP. Materiell hat Kantonsrat Markus Schneider alles gesagt. Zum Teil a): Der Vorteil in der Sache selber liegt ja darin, dass politische Vorstösse durch eine fraktionsübergreifende Zusammenarbeit von Kantonsrätinnen und Kantonsräten gewisse Geschäfte durchgebracht werden und vielleicht dazu dienen können, dass wichtige Sachen im Kanton weiterkommen. Zum Teil c): Das ist eine terminologische Anpassung und eigentlich die logische Folge daraus, dass wir uns dem höheren Recht anpassen. Wir werden, wie Sie alle auch, dieser Vorlage zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011, beschliesst:

Angenommen

I.

§ 10 Absatz 2

Antrag Redaktionskommission

² Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. zu subsidiären Verfassungsbeschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hierfür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.

Angenommen

II. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 61) 92 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

I.

§ 79 Absatz 4 Angenommen

§ 95^{bis} Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

³ Als Chef der kantonalen Finanzkontrolle ist wählbar, wer über die Zulassung als Revisionsexperte oder –expertin nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt.

Angenommen

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Bei Absatz 95^{bis} Absatz 3 würde ich, im Gegensatz zur Redaktionskommission, die Schreibweise wie im Titel wählen, nämlich ...Chef/in der Finanzkontrolle. Ich bin der Meinung, dass im Kanton wenn möglich die geschlechtsneutrale Formulierung benützt werden sollte für eine Funktion. Es darf nicht klammheimlich die männliche Formulierung wieder einführt werden und die Frauen sind nicht gemeint.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das wäre ein Antrag auf Status quo – ist das richtig?

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Es ist ein Antrag, denn jetzt steht ...als Chef der kantonalen Finanzkontrolle ist wählbar... Aber nachher steht als ...Revisionsexperte oder -expertin... und die Redaktionskommission schlägt vor, nur ...-expertin... zu streichen. Ich finde, man sollte das stehen lassen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Der Antrag von Kantonsrätin Miguel Misteli zu Paragraf 95^{bis} ist auf Status quo.

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident. Ich möchte der Redaktionskommission nicht vorgreifen. Aber die Doktrin ist eigentlich diese, dass man bei Totalrevisionen jeweils die geschlechtsneutrale Formulierung generell durchzieht, aber dass man sich bei Teilrevisionen quasi dem Gesetz anpasst, so wie es ist. Wenn es bedauerlicherweise noch so alt ist, dass es nur die männliche Form hat, zieht man das weiter bis es eine Totalrevision gibt. Selbstverständlich könnte man das auch ändern, aber das war bis anhin die Gesetzgebungsdoktrin im Kanton.

Anna Rüefli, SP. Kantonsrat Markus Schneider hat eigentlich alles gesagt. Ich bin ebenso eine Verfechterin der weiblichen Formen in den Gesetzen. Aber bei Teilrevisionen schauen wir, dass es möglichst einheitlich ist.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Dann ist der Absatz 95^{bis} einfach ein Zwitter und man sollte es nicht verschlimmbessern.

Christian Imark, SVP, Präsident. Kantonsrätin Miguel Misteli zieht ihren Antrag zurück.

II.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats; Vernehmlassungen zu Beschwerden an das Bundesgericht

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011, beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. zu subsidiären Verfassungsbeschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hierfür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

B) Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats; a) Schaffung fraktionsübergreifender Vorstösse; b) Wählbarkeitsvoraussetzungen Cheflin Finanzkontrolle

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011, beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 3. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 79 Abs. 4 (geändert)

⁴ Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Vorstösse, die von Ratsmitgliedern aus zwei oder mehr Fraktionen unterzeichnet sind, können als fraktionsübergreifend bezeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber. Vorstösse von Fraktionen sind von ihrem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 95^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Als Chef der kantonalen Finanzkontrolle ist wählbar, wer über die Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

A 174/2011

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen

Es liegt vor:

Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur terminlichen Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen im Kantonsrat vorzulegen. Interpellationen sind – nötigenfalls auch ohne schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats, wenn keine triftigen Gründe für die Verspätung vorliegen – an der nächsten auf die Einreichung folgenden Session im Kantonsrat zu traktandieren.

2. *Begründung.* § 37 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes legt fest, dass Interpellationen «in der Regel in der nächsten Session» zu behandeln sind. Diese Regel ist indessen in der praktischen Anwendung faktisch ausgehöhlt worden; sehr oft werden Interpellationen vom Regierungsrat zu spät beantwortet, so dass eine Traktandierung in der vom Gesetz vorgesehenen Session gar nicht möglich ist. Das führt dazu, dass Fragen, die aus einer gewissen politischen Aktualität heraus gestellt werden, erst im Kantonsrat behandelt werden, wenn sie ihre Aktualität eingebüsst haben. Deshalb ist die einschlägige Bestimmung im Kantonsratsgesetz dahingehend zu ändern, dass Interpellationen nicht «in der Regel», sondern grundsätzlich immer in der nächsten auf die Einreichung folgenden Session zu behandeln sind. Als Konsequenz aus dieser Gesetzesänderung ist auch § 81 Absatz 1^{bis} des Geschäftsreglements zu ändern, so dass der Regierungsrat, den Kantonsratspräsidenten im voraus darüber informieren muss, welche Interpellationen er aus welchen Gründen nicht termingerecht beantwortet, und dass der Kantonsratspräsident in Kenntnis der Gründe für die Verspätung entscheidet, ob er eine oder mehrere Interpellationen ohne schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat für den Kantonsrat traktandiert. In diesem Fall könnte das zuständige Mitglied des Regierungsrats zu Beginn der Beratung im Kantonsrat eine mündliche Stellungnahme abgeben.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig ein-

gereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

3. Stellungnahme der Ratsleitung. Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung. Wir haben aber die Meinung des Regierungsrats eingeholt, bevor wir diese Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats verabschiedet haben.

Der Regierungsrat erstattet uns schon seit einiger Zeit an jeder Session Bericht über die hängigen Vorstösse und allfällige Gründe für die Nichteinhaltung der Antwortfristen. Insofern können wir feststellen, dass es durchaus triftige Gründe für die Verspätungen geben kann. Es ist auch nicht zu übersehen, dass zur Beantwortung von Interpellationen manchmal auch Stellungnahmen von Bundesbehörden oder ausserkantonalen Stellen eingeholt werden, was mitunter auch eine gewisse Zeit dauern kann. Andererseits stellen wir aber auch fest, dass die Antwortfristen – insbesondere auch jene für Interpellationen – immerhin gesetzliche Fristen sind, über die sich der Regierungsrat ohne Not nicht einfach hinwegsetzen darf. Diese gesetzliche Frist dient nicht zuletzt dazu sicherzustellen, dass Interpellationen, die aktuelle Fragen aufgreifen im Zeitpunkt der Traktandierung für den Kantonsrat noch immer von aktuellem Interesse sind. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung des vorliegenden Auftrags. Im Grunde verlangt der Auftrag nur, dass die bereits gesetzlich festgeschriebene Behandlungsfrist für Interpellationen besser eingehalten wird. Dieses Anliegen unterstützen wir, sehen aber gewisse Probleme, wenn verlangt wird, Interpellationen ohne Stellungnahme des Regierungsrats zu traktandieren. Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen (§ 37 Abs. 1 Kantonsratsgesetz); unter diesem Aspekt erscheint die Behandlung einer Interpellation nur mit einer Stellungnahme des Regierungsrats sinnvoll. Denkbar wäre, dem zuständigen Departementsvorsteher zu Beginn einer Session Gelegenheit zu geben, eine mündliche Stellungnahme abzugeben, wenn die schriftliche nicht rechtzeitig vorliegt. Dann könnte die Interpellation in Kenntnis dieser Stellungnahme am zweiten oder dritten Sessionstag vom Parlament behandelt werden. Welche Vor- und Nachteile ein solches System hätte, müsste aber noch geprüft werden. Deshalb beantragen wir, den Vorstoss zwar erheblich zu erklären, aber mit einem modifizierten Wortlaut.

Da dieser Vorstoss Teil eines Gesamtpakets ist, unterstützen wir den Vorschlag der GPK, eine Spezialkommission einzusetzen, die alle erheblich erklärten Vorstösse aus diesem Paket bearbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Beschlüsse mit Bericht und Antrag unterbreiten soll.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Einhaltung der bestehenden Frist zur Behandlung von Interpellationen sichergestellt werden kann und dem Kantonsrat bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Wenn es erlaubt ist, werde ich zuerst zum ganzen Vorstosspaket sprechen, selbstverständlich ohne die Redezeit zu überschreiten. In Kürze wird ja der Kantonsratssaal umgestaltet und das äussere Gesicht des Kantonsrats wird dieses Jahr grundlegend neu. Wenn die folgenden Vorstösse überwiesen werden, ist das für unsere Arbeit ein vergleichsweise sanfter Eingriff und vielleicht etwas mehr, als eine Pinselrenovation, aber sicher nicht eine totale Neumöblierung. Trotzdem sind die Vorstösse fundiert zu diskutieren und abzuklären. Sie tragen hoffentlich zur Selbstreflektion unserer Arbeit bei um einen Begriff aufzunehmen, auf den der Kantonsratspräsident in seiner ausgezeichneten Eröffnungsansprache eingegangen ist.

Bei den einzelnen Vorstössen möchte ich mich kurz fassen, grundsätzlich aber Folgendes dazu sagen: Die Geschäftsprüfungskommission hat unter anderem auch den Auftrag, die parlamentarischen Instrumente im Rahmen von WoV und den Umgang damit kritisch zu hinterfragen und zu begleiten. Die

Geschäftsprüfungskommission hat in Erfüllung dieses Auftrags eine Präsidentenkonferenz einberufen und daran anschliessend mehrere Vorstösse erarbeitet, die in der November-Session eingereicht worden sind. Im Dezember hat die Ratsleitung, zusammen mit einem Vertreter des Regierungsrats, zuerst einmal eine Triage vorgenommen und entschieden, welche Vorstösse durch den Regierungsrat und welche durch die Ratsleitung zu beantworten sind. Leitend bei uns war der folgende Grundsatz: Diejenigen Vorstösse, die das sogenannte Hausrecht des Kantonsrats betreffen, also das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement, werden durch die Ratsleitung beantwortet. Hingegen werden alle Vorstösse, die beispielsweise eine Verfassungsänderung zur Folge hätten oder andere Gesetze, wie beispielsweise das WoV-Gesetz, betreffen würden, werden durch den Regierungsrat begleitet und beantwortet, wie es die Verfassung vorsieht. Letzteres betrifft namentlich die Aufträge «Stärkung der Instrumente der Budgetstruktur», «Stärkung der Sachkommissionen im Budgetprozess» und «Stärkung des Kantonsrats in interkantonalen Angelegenheiten».

Bei den heute vorliegenden Vorstössen ist die Ratsleitung inhaltlich zum Schluss gekommen, dass man alle Vorstösse als Prüfungsaufträge überweisen möchte, um sie anschliessend durch eine Spezialkommission weiterbearbeiten zu lassen. Weshalb eine Spezialkommission? Es ist so, dass wir uns bei den Vorstössen, die das Hausrecht betreffen, nicht einfach zurücklehnen und warten können bis die Verwaltung etwas macht, sondern wir müssen selber aktiv Abklärungen treffen, die verschiedenen Vor- und Nachteile abwägen und die Botschaft erarbeiten, selbstverständlich mit Unterstützung der Parlamentsdienste. Die Ratsleitung selber wäre damit überfordert, respektive überlastet, denn unsere Aufgabe ist primär organisatorische Fragen zu klären. Sie wäre ebenfalls zu wenig repräsentativ, um die doch zum Teil sehr tief gehenden Vorschläge fundiert abzuklären. Weshalb Prüfungsaufträge? Wir sind der Auffassung, dass die Vorstösse der GPK selbstverständlich wertvolle Inputs liefern, Anregungen machen, dass man aber all die Anregungen noch vertiefter auf Vor- und Nachteile überprüfen sollte. Deshalb möchte die Ratsleitung an der unverbindlicheren Prüfungsform festhalten. Es ist der Ratsleitung auch ein Anliegen, dass alle Vorstösse integral überwiesen werden, auch wenn bei jedem von uns der eine oder andere Vorstoss etwas kritischer angeschaut wird und gewisse Vorbehalte da sind. Die integrale Überweisung ermöglicht dann nämlich eine ganzheitliche Auslegeordnung.

Ich komme jetzt zum ersten Vorstoss, zur Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen. Der Kantonsratspräsident hat in seiner Eröffnungsrede das Sprichwort zitiert «Wie man in den Wald ruft kommt es zurück». Das Problem ist hier, dass wir manchmal in den regierungsrätlichen Wald rufen – und wir müssen lange warten, bis wir vielleicht nach einem halben oder einem Jahr das Echo hören. Das ist leider zu spät. Gemäss dem Kantonsratsgesetz ist es so, dass Interpellationen in der Regel bis zur nächsten Session zu beantworten und dann zu behandeln sind. Der Grund liegt in der Aktualität der aufgegriffenen Fragen und es keinen Sinn macht, zu lange mit der Beantwortung und Behandlung zu warten. In der Vergangenheit ist es leider mehr und mehr vorgekommen, dass Interpellationen nicht mehr in dieser Regelfrist beantwortet und behandelt wurden. Der Auftrag verlangt jetzt nur, dass die gesetzlich festgeschriebene Behandlungsfrist besser eingehalten wird. Die Ratsleitung unterstützt das Anliegen. Wir sehen aber gewisse Probleme wenn verlangt wird, dass Interpellationen ohne Stellungnahme des Regierungsrats zu traktandieren sind, wie das in der Vorstossbegründung ventiliert wird. Die Interpellation stellt ja Fragen und sie zu behandeln, ohne dass die Fragen beantwortet wurden, ist etwas schwierig. Aber wie gesagt, wir wollen diese Sache prüfen und bitten Sie deshalb, dem Antrag der Ratsleitung zuzustimmen und den Auftrag in der Formulierung der Ratsleitung zu überweisen.

Herbert Wüthrich, SVP. Aus eigener Erfahrung unterstützen wir den Auftrag der GPK. Die Ratsleitung weist unter anderem daraufhin, dass es durchaus triftige Gründe für Verspätungen geben kann. Es muss aber auch gesagt werden, dass Interpellationen aus Eigeninteresse der Regierung erstaunlich schnell beantwortet wurden. Nach dem Motto «Nützt es nichts, so schadet es nichts» teilen wir die Meinung der Ratsleitung, eine Spezialkommission einzusetzen, damit das ganze Paket Vorstösse zusammen behandelt werden kann. So dürfte der Einsatz einer Spezialkommission mit Prüfungsaufträgen nicht unverhältnismässig sein und wir werden dem Auftrag zustimmen.

Fränzi Burkhalter, SP. Ich spreche zu allen fünf Aufträgen der GPK, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Vorstösse sollen ja unseren Ratsbetrieb hinterfragen und teilweise auch neu regeln. Die SP stimmt mit der Ratsleitung überein, dass eine Sonderkommission vertiefte Abklärungen vornehmen und sich mit den Anliegen auseinandersetzen und sie prüfen soll. Die Überweisung bedeutet nicht, dass die SP einfach mit diesen Anliegen einverstanden ist. Wir sind mit der Prüfung einverstanden. Der Ratsbetrieb

– und das soll wirklich die Leitlinie sein – ist wenn nötig zu vereinfachen. In gewissen Aufträgen sehen wir eine Gefahr, dass es eine Hierarchisierung der Kommissionen geben könnte. Wir sehen auch, dass Aufträge bezüglich verbesserter Akteneinsicht kritisch sein können, weil dort das Daten- und Persönlichkeitsschutzrecht ganz klar gewahrt bleiben muss. Aber genau mit solchen Fragen soll sich die Sonderkommission auseinandersetzen. Die SP-Fraktion wird alle fünf Prüfungsaufträge überweisen.

Markus Flury, glp. Unsere Fraktion begrüsst den vorliegenden Vorstoss sehr. Der vorgeschlagenen Einsetzung einer Spezialkommission stimmt sie einstimmig zu. Ob das Traktandieren einer Interpellation ohne schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats aber Sinn macht, muss sehr gut geprüft werden. Wenn der Regierungsrat im Rat darüber reden kann, sollte man meinen, er hätte vorgängig darüber schreiben können und ihn einfach sagen lassen, er könne nicht reden, kann es wohl auch nicht sein.

Felix Wettstein, Grüne. Auch ich werde zu allen fünf Geschäften sprechen. Für uns Grüne gibt es ein Leitmotiv hinter den Vorstössen der Geschäftsprüfungskommission und zwar bei denjenigen, die wir heute diskutieren wie auch bei denjenigen, die an die Regierung gegangen sind. Das Leitmotiv ist mehr als die Überprüfung des Ratsbetriebs, es ist die Machtbalance zwischen der Regierung und der Verwaltung einerseits und dem Kantonsparlament andererseits.

Die Einführung war aus unserer Sicht im Rückblick der richtige Schritt zu einer zeitgemässen politischen Planung und Steuerung. Mit WoV sind die Entscheidungsebenen und -abläufe grundsätzlich richtig angesiedelt. Wenn ich grundsätzlich sage, gilt es doch einige Relativierungen zu machen. Während den Arbeiten in unserer Fraktion tauchte ab und zu die Frage auf, ob das Parlament eigentlich noch etwas ausrichten kann oder ob die Sachen, auf welche es wirklich ankommt, immer an anderen Orten entschieden werden, insbesondere in der Verwaltung. Das Gegenargument ist jeweils, dass der Kantonsrat die Mittel durchaus hätte, er müsste sie nur öfter ergreifen. Das hat durchaus etwas an sich. Und hier setzen nun die Vorschläge der GPK an. Wir Milizparlamentarier und -parlamentarierinnen sollten das uns Zustehende bestmöglich erfüllen können. Wir wollen den Rhythmus bestimmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein mögliches Missverständnis zum Auftrag 177/2011 «Straffung des Budgetprozesses» ausräumen. Gemeint ist nicht, dass er noch kürzer dauern soll, sondern dass es eine Station weniger geben soll und die involvierten Kantonsrätinnen und -räte so ein bisschen mehr Zeit haben.

Beim Auftrag 180/2011 «Neuordnung der Kommissionenstruktur» hat die Ratsleitung auf etwas sehr Wichtiges hingewiesen. Sie hat aufgezeigt, dass die Begründung der GPK darauf hinauslaufen könnte, die Kommissionen nach fachlichem Know-how zusammengesetzt sein. Das steht im Widerspruch zu dem bis jetzt Geltenden, nämlich allein der Proporz der Fraktionen. Wir Grünen sind dafür, dass die geplante Spezialkommission eingesetzt wird, dass die Vor- und Nachteile genau abgewogen werden und sind deshalb für die integrale Überweisung von allen fünf Aufträgen gemäss geändertem Wortlaut der Ratsleitung.

Yves Derendinger, FDP. Unsere Fraktion schliesst sich den Überlegungen der Ratsleitung an und ist damit einverstanden, dass die Vorstösse A 174/2011, A 175/2011, A 177/2011, A 179/2011 und A 180/2011 zur Beratung an eine Spezialkommission übertragen werden. Diese soll die an den Regierungsrat überwiesenen Vorstösse ebenfalls behandeln. Das bringt den Vorteil, dass ein Ganzes angeschaut werden kann, welches vertieft und fundiert abgeklärt und aufeinander abgestimmt wurde. Deshalb nehmen wir inhaltlich zu den Vorstössen nicht Stellung. Ich kann aber sagen, dass auch in unserer Fraktion gewisse Vorbehalte vorhanden sind. Wir erachten es trotzdem als richtig, dass sämtliche Vorstösse nun in die Spezialkommission gehen. Wenn uns die Vorlage dazu unterbreitet wird, werden wir inhaltlich dazu Stellung nehmen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher gemeldet. Ich übergebe das Wort dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und zwar zum Thema, ob die GPK die Formulierung der Ratsleitung übernimmt oder ob sie am ursprünglichen Antrag festhält.

Willy Hafner, CVP. Die GPK hat in der Zwischenzeit nicht mehr getagt. Aber es sind bei mir keine Vetos eingegangen und somit sind wir mit dem abgeänderten Text einverstanden. Wir danken allen, die im Vorfeld mitgearbeitet haben, der gesamten GPK und ihrem Ausschuss, die sich dem Thema WoV angenommen hat, nachdem die WoV-Kommission aufgelöst worden war. Wir danken aber auch der Regie-

rung, dass sie früh mit uns zusammen das Thema beraten hat und wir es vorstellen konnten. Wir danken aber auch allen Präsidenten und Präsidentinnen, die an der Präsidentenkonferenz teilgenommen haben und wo wir eine konstruktive Mitarbeit feststellen konnten. In diesem Sinn bin ich ebenfalls dafür, diese Geschäfte so weiterzubehandeln.

Christian Imark, SVP, Präsident. In diesem Fall werden die Anträge der Ratsleitung für die Vorstösse A 174/2011, A 175/2011, A 177/2011, A 179/2011 und A 180/2011 übernommen.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Einhaltung der bestehenden Frist zur Behandlung von Interpellationen sichergestellt werden kann und dem Kantonsrat bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

A 175/2011

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Trennung von Steuerung und Aufsicht

Es liegt vor:

Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist entsprechend Bericht und Antrag zur Neuordnung der Kommissionenstruktur vorzulegen.

2. *Begründung.* Es soll überprüft werden, ob die Verteilung der Aufsichtsfunktionen auf drei verschiedene Kommissionen noch zeitgemäss und zweckmässig ist oder ob es nicht effizienter und effektiver wäre, die Aufsichtsfunktionen zusammenzuführen. Damit wird eine Entflechtung von Sach- bzw. Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben erreicht. Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz und die deshalb etwas anders gelagerte parlamentarische Aufsicht ist es möglicherweise angezeigt, für die Aufsicht über die Judikative eine andere Regelung zu treffen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die Tatsache zu richten ist, dass heute sowohl Personalrekrutierung (Obergericht, Staatsanwaltschaft) als auch Aufsicht über dieses Personal organisatorisch bei der JUKO angesiedelt sind, was grundsätzlich systemwidrig erscheint. Im Falle der FIKO kann die heute deutlich überdurchschnittliche zeitliche Belastung der Mitglieder reduziert werden; die FIKO soll nach wie vor für die vorausschauende finanzielle Steuerung, aber im Sinne einer klaren Kompetenzaufteilung zwischen ihr und der GPK nicht auch für die rückwärts gerichtete Finanzaufsicht zuständig sein. Dass die FIKO auch Informationen über die Vergangenheit benötigt, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, versteht sich von selbst; an den ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen soll nichts geändert werden. Im Sinne einer klaren Kompetenzaufteilung sollen sich die Sachkommissionen inkl. FIKO mit der Gegenwart und der Zukunft befassen (wozu auch inskünftig die Überwachung der Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungsinternen Controllings im Sinne von § 30^{bis} Absatz 1 Bst. b Geschäftsreglement gehö-

ren soll). Die GPK soll sich als reine Aufsichtskommission mit der Gegenwart und der Vergangenheit befassen. Mit einer solchen Struktur würde auch der Aufwand für die Koordination zwischen den (heute) drei Aufsichtskommissionen wegfallen. Es ist weder effizient noch effektiv, wenn sich zwei oder sogar drei Aufsichtskommissionen parallel mit den gleichen Sachverhalten befassen. Für das Controlling sollen die Sachkommissionen (inkl. FIKO) zuständig sein, für die klassische Kontrolle soll die GPK zuständig sein.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

3. Stellungnahme der Ratsleitung. Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung. Wir haben aber die Meinung des Regierungsrats eingeholt, bevor wir diese Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats verabschiedet haben.

Die parlamentarische Oberaufsicht soll insbesondere die demokratische Verantwortlichkeit der beaufsichtigten Instanzen aktualisieren und deren Wirken bewerten. Sie soll zudem einen gegenseitigen Lernprozess initialisieren. Die Bündelung der Kompetenzen in diesem Aufgabenfeld würde die innere Kohärenz der parlamentarischen Aufsicht stärken und insbesondere der Gefahr vorbeugen, dass sich die Praxis in jeder der drei Kommissionen verschieden entwickelt. Zudem könnten die Ressourcen gezielter eingesetzt werden und es würde keine Verzettelung drohen, weil sich mehr als eine Aufsichtskommission derselben Problematik annimmt bzw. wenn sich Aufsichtstätigkeiten überschneiden. Im heutigen System sieht sich zudem die Verwaltung mehreren Aufsichtskommissionen gegenüber, was auch auf Verwaltungsseite unnötigen Zusatzaufwand zur Folge haben kann. Im Übrigen können wir uns den Erwägungen der GPK anschliessen, die – insbesondere nach der definitiven Einführung von WoV und im Lichte der bisherigen Erfahrungen – auch auf parlamentarischer Ebene eine Unterscheidung zwischen Controlling und Kontrolle verlangt mit entsprechend klarer Kompetenzzuweisung an die parlamentarischen Gremien.

Da dieser Vorstoss Teil eines Gesamtpakets ist, unterstützen wir den Vorschlag der GPK, eine Spezialkommission einzusetzen, die alle erheblich erklärten Vorstösse aus diesem Paket bearbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Beschlüsse mit Bericht und Antrag unterbreiten soll. Deshalb beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Ich kann mich kurz fassen. Diese Frage wurde bereits in den 90er-Jahren, anlässlich der WoV-Reform, diskutiert. Man hat damals diese Lösung nicht eingeführt. Andere Kantone haben es gemacht, namentlich der Kanton Bern. Die Ratsleitung ist nun der Meinung, dass es sich lohnt, diese Frage zumindest vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen in den anderen Kantonen zu prüfen. Gänzlich abwegig ist nämlich diese Idee nicht. Im Prinzip

entspricht sie der konsequenten Trennung von Controlling, also Steuerung auf der einen Seite, und der Aufsicht oder Kontrolle auf der anderen Seite. Aus der Stellungnahme der Ratsleitung sehen Sie, dass das Modell gewisse Doppelspurigkeiten vermeiden und die Aufsicht wahrscheinlich effizienter und wirksamer gestalten würde. Geprüft wird namentlich, ob beispielsweise die Justizaufsicht, also die Aufsicht über die dritte Gewalt, auch in diese Aufsichtskommission zu integrieren wäre, wenn dieses Modell gewählt würde. Wir bitten Sie, dem Antrag der Ratsleitung zuzustimmen und den Auftrag erheblich zu erklären.

Roland Fürst, CVP. Ich bin Sprecher für die nächsten vier Geschäfte, also für A 175/2011, A 177/2011, A 179/2011 und A 180/2011, spreche aber nur einmal. Bei all diesen Aufträgen geht es jetzt nicht um den Inhalt, sondern um die Frage, ob wir eine Spezialkommission einsetzen wollen oder nicht. Wir meinen ja, das sollte gemacht werden. Aus prozessökonomischen Gründen und etwas unkonventionell kann ich vier Geschäfte mit einem Schlag erledigen. Unsere Fraktion unterstützt bei all diesen Geschäften den Antrag der Ratsleitung.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Trennung von Steuerungen und Aufsicht» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

A 177/2011

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Straffung des Budgetprozesses

Es liegt vor:

Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess während der parlamentarischen Vorberatung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist.

2. *Begründung.* Der Budgetprozess ist sehr gedrängt. Es zeigt sich, dass die Beratung des Voranschlags und der Globalbudgets die Grenzen des im Milizsystem Zumutbaren auslotet. Insbesondere der Terminplan im Herbst ist derart eng, dass es fraglich erscheint, ob die Vorlagen von den Milizparlamentarierinnen und -parlamentariern in der nötigen Tiefe und mit der nötigen kritischen Distanz beraten werden können. Das rührt daher, dass der «alte» Budgetprozess aus Vor-WoV-Zeiten, insbesondere dessen Termine, weitgehend unverändert in das WoV-Zeitalter übernommen wurde ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass das Budget nun nicht mehr ausschliesslich von der FIKO, sondern neu auch von den Sachkommissionen behandelt wird. Die Sachkommissionen mussten in diesen vorgegebenen Ablauf hineingequetscht werden. Wenn davon auszugehen ist, dass sich Anfang (Verabschiedung des Budgets durch

den Regierungsrat spätestens Mitte September) und Ende (Budgetberatung im Kantonsrat in der Dezember-Session) des Budgetprozesses nicht wesentlich verschieben lassen, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, den Budgetprozess auf Parlamentsseite innerhalb dieser zeitlichen Parameter zu verschlanken. Der Nutzen des Differenzbereinigungsverfahrens zwischen Sachkommissionen und FIKO ist kritisch zu hinterfragen und insbesondere in Relation zum Aufwand zu setzen, der für die Milizparlamentarier aus dem Differenzbereinigungsverfahren resultiert. Unter Umständen könnte ohne wesentliche Einbusse darauf verzichtet und die Globalbudgets wie andere Sachvorlagen behandelt werden, d.h. mit einmaliger Behandlung in der Sachkommission als Erstkommission und in der FIKO als Zweitkommission ohne das bekannte Ping-Pong. In Anlehnung an die allseits positiv bewertete Praxis von GPK und FIKO, den Geschäftsbericht in gemeinsamen Ausschüssen zu behandeln, könnten auch für das Budgetverfahren allenfalls gemeinsame Ausschüsse der Sachkommissionen mit der FIKO gebildet werden, wodurch ein Gewinn auf der Zeitachse resultieren würde, weil die Staffelung all der Ausschusssitzungen im Herbst entfallen würde. Diese Budgetgremien könnten nach den Herbstferien tagen und ihre Anträge formulieren. Eine Differenzbereinigung würde sich erübrigen, weil Vertreter beider Kommissionen schon am gleichen Tisch sitzen und sich auf etwas einigen. Anschliessend könnten Sachkommissionen und FIKO sich darauf beschränken, von diesen Anträgen Kenntnis zu nehmen, hätten aber bei Bedarf immer noch die Möglichkeit, zusätzliche eigene Anträge zu formulieren, die aber keinem Differenzbereinigungsverfahren unterliegen würden. Die Gesamtverantwortung für das Budget würde nach wie vor bei der FIKO liegen, die – wie heute – als letzte ihre Anträge beschliessen würde. Die Straffung des Budgetprozesses darf nicht dazu führen, dass der Regierungsrat das Budget noch später als heute schon (Mitte September) vorlegt, weil sonst die Zeit, die dem Parlament für die Behandlung zur Verfügung steht, noch gedrängter wird, was mit dem vorliegenden Vorstoss gerade verhindert werden soll. Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpaketes bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

3. Stellungnahme der Ratsleitung. Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung. Wir haben aber die Meinung des Regierungsrats eingeholt, bevor wir diese Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats verabschiedet haben.

Wir teilen die Auffassung der GPK, dass der Budgetprozess auf Parlamentsstufe kaum mehr als miliztauglich bezeichnet werden kann. Wenn ein Ratsmitglied z.B. eine neue Globalbudgetvorlage bis zu fünf Mal durchdiskutieren muss, dann darf die Frage gestellt werden, ob die Miliztauglichkeit noch gegeben ist und ob das Budgetverfahren nicht effizienter gestaltet werden könnte. Dieses aufwendige Verfahren belastet auch die Verwaltung zusätzlich, die ebenfalls mehrmals zum gleichen Geschäft Stellung nehmen muss. Auch wir sind der Auffassung, dass es zweckmässig ist, im Lichte der bisherigen Erfahrungen den Budgetprozess zu hinterfragen und zu prüfen, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Ob der Umsetzungsvorschlag der GPK zielführend ist, muss Gegenstand der Prüfung sein; aus heutiger Sicht können und wollen wir uns dazu nicht äussern.

Da dieser Vorstoss Teil eines Gesamtpaketes ist, unterstützen wir den Vorschlag der GPK, eine Spezialkommission einzusetzen, die alle erheblich erklärten Vorstösse aus diesem Paket bearbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Beschlüsse mit Bericht und Antrag unterbreiten soll. Deshalb beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess

während der parlamentarischen Vorberatung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Aus der Stellungnahme der Ratsleitung ist ersichtlich, dass ein Kommissionsmitglied eine Budgetvorlage bis zu fünf Mal durchberaten muss und das in kurzer Zeit. Damit haben wir die Miliztauglichkeit erreicht oder wahrscheinlich sogar überschritten, und zwar nicht in fachlicher Hinsicht, sondern in zeitlicher Hinsicht. Die Ratsleitung teilt die Lagebeurteilung der GPK. Wir möchten allerdings näher prüfen lassen, ob der Lösungsvorschlag der GPK auch der richtige ist oder ob es noch andere Möglichkeiten gibt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Ratsleitung zuzustimmen.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Straffung des Budgetprozesses» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess während der parlamentarischen Vorberatung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

A 179/2011

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrecht der Kantonsratsmitglieder

Es liegt vor:

Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können und anschliessend dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. «nicht öffentliche» bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen.

2. *Begründung.* Seit der Einführung des sog. Öffentlichkeitsprinzips wird zwischen «öffentlichen» und «nicht öffentlichen» Regierungsratsbeschlüssen unterschieden. Die sog. «nicht öffentlichen» Regierungsratsbeschlüsse werden de facto vertraulich behandelt und einzelnen Mitgliedern des Kantonsrats auch auf Verlangen nicht herausgegeben. Im Kanton Solothurn sind indessen Regierungsratssitzungen grundsätzlich öffentlich (Art. 63 KV) und den Mitgliedern des Kantonsrats werden vom Kantonsratsgesetz weitgehende Akteneinsichtsrechte eingeräumt (§ 29 KRG). Den Mitgliedern des Kantonsrats können

deshalb formelle Regierungsratsbeschlüsse nicht mit dem Hinweis, diese seien «nicht öffentlich», vorenthalten werden, weil der Begriff «nicht öffentlich» nirgends gesetzlich definiert ist und weil Mitglieder des Kantonsrats gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ohnehin ein erhöhtes Informationsbedürfnis haben. Die heutige Praxis des Regierungsrats führt dazu, dass den Mitgliedern des Kantonsrats, insbesondere jenen, die Mitglieder einer Aufsichtskommission sind, wichtige Informationen vorenthalten werden, bzw. sie stehen erst mit grosser Verspätung zur Verfügung, wenn die entsprechenden Unterlagen nur gestützt auf einen formellen Kommissionsbeschluss abgegeben werden. Das geltende System, wonach vertrauliche Dokumente nur auf Beschluss einer Aufsichtskommission herausgegeben werden, ist nicht mehr zeitgemäss und hat unnötigen Zeitverlust zur Folge, weil Anliegen zweimal in der Kommission traktandiert werden müssen: Einmal, um einen Kommissionsbeschluss zur Herausgabe der Akten zu erwirken, das zweite Mal, um das Thema in Kenntnis der Unterlagen materiell zu behandeln.

Die Einsichtsrechte der Kantonsratsmitglieder finden ihre Grenze an geschützten Persönlichkeitsrechten Dritter im Sinne der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§§5, 13, 14). Es ist deshalb auf Gesetzesstufe zu definieren, was «vertraulich» und damit dem Einsichtsrecht der Kantonsratsmitglieder entzogen ist und in welchem Verhältnis «vertrauliche» zu «nicht öffentlichen» Dokumenten stehen. Der Begriff «vertraulich» ist dabei eng zu fassen, weil sonst der verfassungsmässige Grundsatz unterlaufen wird, wonach die Regierungsratssitzungen öffentlich sind. «Vertrauliche» Regierungsratsbeschlüsse sollen nur den Aufsichtskommissionen bzw. deren Mitgliedern abgegeben werden können. Als vereidigte Mitglieder des Kantonsrats und der Aufsichtskommissionen unterstehen die betreffenden Personen dem Amtsgeheimnis, so dass nichts dagegen spricht, das Recht, das heute schon der Kommission als Ganzes zusteht, auch ihren Mitgliedern zuzugestehen, zumal diese Personen auch ein gegenüber der breiten Öffentlichkeit und Ratsmitgliedern, die keiner Aufsichtskommission angehören, ein nochmal erhöhtes Informationsbedürfnis haben. Damit jederzeit nachvollziehbar ist, wer welche vertraulichen Dokumente verlangt hat, ist zu Kontrollzwecken ein Journal zu führen.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

3. Stellungnahme der Ratsleitung. Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung. Wir haben aber die Meinung des Regierungsrats eingeholt, bevor wir diese Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats verabschiedet haben.

Das Kantonsratsgesetz geht von einem kaskadenartigen System der Informations- und Akteinsichtsrechte aus. Es definiert die entsprechenden Rechte von einzelnen Parlamentsmitgliedern, über Sachkommissionen und Aufsichtskommissionen bis hin zur parlamentarischen Untersuchungskommission. Dieses System bewährt sich unseres Erachtens grundsätzlich. Wir pflichten der GPK indessen darin bei, dass der oft verwendete, aber nirgends definierte Begriff des «nicht öffentlichen» Regierungsratsbeschlusses für Irritationen sorgt und tendenziell dazu führt, dass Ratsmitgliedern Dokumente vorenthalten werden, die ihnen vor Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wahrscheinlich problemlos ausgehändigt worden wären. Das ist störend und muss bereinigt werden. Es ist zudem festzustellen, dass «nicht öffentliche» Regierungsratsbeschlüsse nicht als solche gekennzeichnet sind. Die Folge davon ist, dass jeder Empfänger eines solchen Dokuments es ohne weiteres z.B. im Internet publizieren kann. Die Einteilung der Regierungsratsbeschlüsse in «öffentliche» und «nicht öffentliche» und insbesondere die Verweigerung der Herausgabe an Mitglieder des Kantonsrats erscheint daher weder zweckmässig noch gerechtfertigt. Wir können uns den Erwägungen der GPK in ihrer Begründung anschliessen.

Da dieser Vorstoss Teil eines Gesamtpakets ist, unterstützen wir den Vorschlag der GPK, eine Spezialkommission einzusetzen, die alle erheblich erklärten Vorstösse aus diesem Paket bearbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Beschlüsse mit Bericht und Antrag unterbreiten soll. Deshalb beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. «nicht öffentliche» bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Ich äussere mich nur zu einem Aspekt, der möglicherweise etwas zu kurz gekommen ist: Selbstverständlich ist es klar, dass die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten auch ein ausreichendes Informationsrecht für alle Kantonsrätinnen und -räte zur Bedingung hat. Wir müssen allerdings auch zur Kenntnis nehmen, dass es hier nicht nur um ein Spiel zwischen Regierungs- und Kantonsrat geht, sondern dass auch Schutzrechte von unbeteiligten Dritten, namentlich im Bereich Datenschutz, betroffen sind. Dieser Punkt muss sicher ganz genau geprüft werden und ist sauber abzuwägen – insofern auch da ein Prüfungsauftrag. In diesem Sinn bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

Schlussabstimmung

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrecht der Kantonsratsmitglieder» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. «nicht öffentliche» bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

A 180/2011

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Neuordnung der Kommissionenstruktur

Es liegt vor:

Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011:

1. Vorstosstext. Die Ratsleitung wird beauftragt, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschied-

lichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden.

2. *Begründung.* Die heutige Regelung der Vorberatung insbesondere von Bauvorhaben ist unbefriedigend. Gerade bei den teilweise sehr grossen Bauprojekten wird das Schwergewicht auf die Nutzersicht gelegt und dabei die fachtechnische Sicht vernachlässigt (wenn z.B. ein Schulbau von der BIKUKO oder ein Spitalbau von der SOGEKO [=Nutzersicht], aber nicht von der UMBAWIKO [=fachtechnische Sicht] vorberaten wird). Die Aufwertung der fachtechnischen Seite dürfte zu einer Mehrbelastung der UMBAWIKO führen, die dadurch kompensiert werden könnte, dass z.B. der Bereich «Wirtschaft» von der UMBAWIKO zur FIKO verlagert würde. Deshalb sind die Zuständigkeiten der Kommissionen nicht nur mit Blick auf grosse Bauvorhaben zu überprüfen, sondern generell den veränderten Rahmenbedingungen seit Einführung des heutigen Systems vor 20 Jahren anzupassen und neu aufzuteilen.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpaketes bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

3. *Stellungnahme der Ratsleitung.* Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung. Wir haben aber die Meinung des Regierungsrats eingeholt, bevor wir diese Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats verabschiedet haben.

Die heutige Regelung geht davon aus, dass das Parlament und damit auch seine Sachkommissionen Vorlagen – auch Bauvorlagen – unter politisch-strategischen Gesichtspunkten beurteilt während die Spezialisten mit dem nötigen Fachwissen auf der operativen Ebene in der Verwaltung angesiedelt und für die fachtechnischen Aspekte verantwortlich sind. Von daher erklärt sich die Logik, wonach Schul- und Sportbauten von der BIKUKO, Spital- und Heimbauten von der SOGEKO und Verwaltungsbauten von der UMBAWIKO vorberaten werden. Eine Umsetzung dieses Vorstosses würde insofern einen Paradigmenwechsel bedeuten und voraussetzen, dass die Sachkommissionen nicht primär nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzt würden, sondern personell nach fachlichen Kriterien besetzt werden müssten. Wir wollen diesen Aspekt zwar nicht überbewerten, aber angemerkt sei trotzdem, dass ein solcher Systemwechsel auch dazu führen könnte, dass sich die Kommissionen vermehrt mit fachtechnischen - operativen - Fragen befassen würden und dass deshalb eine grundsätzlich unerwünschte Verwischung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Parlament und Verwaltung stattfinden könnte. Wir zweifeln zudem, ob die von der GPK erhoffte Aufwertung der fachtechnischen Seite mit dem skizzierten Modell tatsächlich nachhaltig erreicht werden kann. Die personelle Zusammensetzung des Parlaments unterliegt alle vier Jahre einem mehr oder weniger grossen Wechsel und das Volk ist bei der Auswahl seiner Vertreterinnen und Vertreter im Parlament nicht an fachtechnische Vorgaben gebunden. Die von der GPK befürchteten Kompetenzkonflikte zwischen den kantonsrätlichen Kommissionen lassen sich im übrigen auch ohne Gesetzesänderungen entschärfen, indem eine Vorlage entweder von mehreren Kommissionen beraten wird oder dass Spezialkommissionen eingesetzt werden, die entsprechend personell besetzt werden können. Das Geschäftsreglement enthält bereits eine einschlägige Regelung: «Für Vorlagen von besonderer Bedeutung, deren Vorberatung voraussichtlich mehr als drei Sitzungen erfordert, kann die Ratsleitung Spezialkommissionen einsetzen» (§34 Geschäftsreglement).

Der Vorstoss ist Teil eines Gesamtpaketes, das je nach Ausgang der Überprüfung in den anderen Bereichen auch Auswirkungen auf die Kommissionenstruktur haben kann. Trotz unserer Zweifel hinsichtlich der von der GPK konkret angeschnittenen Thematik beantragen wir aber die Erheblicherklärung des Auftrags, damit er im Gesamtkontext mitberücksichtigt und in die weiteren Überlegungen und Arbeiten einfließen kann. Wir unterstützen den Vorschlag der GPK, eine Spezialkommission einzusetzen, die alle

erheblich erklärten Vorstösse aus diesem Paket bearbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Beschlüsse mit Bericht und Antrag unterbreiten soll. Deshalb beantragen wir Erheblicherklärung auch dieses Vorstosses mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenverteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Eintretensfrage

Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident. Hier geht es generell um die Überprüfung, ob die Kommissionenstruktur richtig und gut ist. Im Rahmen der Behandlung dieses ganzen Vorstosspaketes haben wir kritische Stimmen gehört, namentlich von Kantonsrat Felix Wettstein. Es geht hier wirklich darum, eine Auslegeordnung zu machen und zu prüfen, ob die Struktur richtig ist. Aus der UMBAWIKO war zu hören, dass gewisse Sachen neu organisiert werden müssten. Wird der vorliegende Vorstoss überwiesen, können wir das an die Hand nehmen.

Roland Heim, CVP. Wir haben ein relativ ungewöhnliches Verfahren gewählt, indem wir Vorstösse einfach durchwinken, wenn auch umgewandelt in Prüfungsaufträge. Gerade bei diesem Vorstoss möchte ich darauf hinweisen, dass das nun nicht heisst, dass die Spezialkommission eine Vorlage vorlegen muss, die alle Punkte erfüllt, sondern sie darf auch zum Schluss kommen, es brauche keine Änderung. In diesem Fall gibt es keinen Antrag auf Änderung. Früher war es anders. Wurde ein Antrag überwiesen, erwarteten wir in der Regel dass man tätig wird. Die Kommission muss also nichts Neues vorlegen und kann auch zum Schluss kommen, dass die Situation so belassen werden kann. Ich wollte dies festhalten zuhanden des Protokolls.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Neuordnung der Kommissionenstruktur» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenverteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

A 016/2011

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Begrenzung der Zahl von Bahnhaltstellen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Juni 2011:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die als Fahrbahnhaltestellen ausgebildeten Bushaltestellen auf Kantons- und Transitstrassen auf 333 zu begrenzen.

2. *Begründung.* In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2010 hält der Regierungsrat fest, dass von den rund 900 Bus-haltestellen rund ein Drittel zur Förderung des öffentlichen Verkehrs als Fahrbahnhaltestellen ausgebildet worden sind (Nr. 2010/1303; KR. Nr. A 036/2010).

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Schikanemassnahmen gegenüber dem Privatverkehr ist ein unbefriedigendes Förderkonzept, das überdies aufgrund der Warteschlangen hinter den Bussen die Umwelt unnötig belastet. Die Zahl der umweltfeindlichen öV-Fördermassnahmen ist deshalb auf 333 zu begrenzen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Auf dem Kantonsstrassennetz des Kantons Solothurn richtet sich die Wahl des geeigneten Haltestellentyps (Haltebucht oder Fahrbahnhalt) bei schienenungebundenen Fahrzeugen (z. B. Autobussen), welche durch konzessionierte Transportunternehmen betrieben werden, nach den Forschungsberichten und den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Die Wahl erfolgt durch das Bau- und Justizdepartement in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, in der Regel im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens und somit nach einer vertieften Abwägung der Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, der Umwelt und des Betreibers der Infrastruktur.

Die Vorteile der Fahrbahnhaltestellen gegenüber Haltebuchten können vielfältig sein. Wesentliche Punkte sind der geringere Landbedarf, die Kosteneinsparungen und die Attraktivitätserhöhung des öffentlichen Verkehrs. Fahrbahnhaltestellen benötigen im Allgemeinen keine zusätzlichen Verkehrsflächen (keine Bodenversiegelung), gliedern sich gut in das Strassenbild ein und sind ohne allfällige Enteignungsverfahren einfach realisierbar. Anpassungen an veränderte Betriebsverhältnisse (z.B. Haltestellen-aufhebung oder -verschiebung aufgrund der Ortsentwicklung) sind ebenfalls mit geringem Aufwand realisierbar. Die Mehrkosten für die Erstellung einer Haltebucht anstelle eines Fahrbahnhaltes betragen durchschnittlich 60'000 Franken. Auch der betriebliche Unterhalt ist effizienter und günstiger, da keine separaten Arbeitsvorgänge (Schneeräumung, Reinigung) notwendig sind. Beim «Einfädeln» des Busses nach dem Haltevorgang entstehen keine Verlustzeiten für den Bus. Mit einer verkehrstechnisch geschickt angeordneten Fahrbahnhaltestelle kann zudem erreicht werden, dass während des Haltevorgangs der vorliegende Strassenraum geräumt wird. In den Verkehrsspitzenstunden mit erhöhtem Staudruck erhält dadurch der Bus - wie auch die nachfolgenden Fahrzeuge - nach dem Anfahren auf einer bestimmten Strecke «staufreie Fahrt». Die Gesamtstaulänge wird dabei nicht verlängert, sondern nur gesplittet. Die Gesamtfahrzeit für den Individualverkehr wird nicht erhöht. Beispielsweise wird bei der Fahrbahnhaltestelle «Rütli» auf der Kantonsstrasse H5 in Starrkirch-Wil (Fahrtrichtung Olten) erreicht, dass eine staufreie Fahrt für den Bus und den folgenden Individualverkehr bis zur vorgelagerten Busspur möglich ist. Dies hat zur Folge, dass mit dieser Fahrbahnhaltestelle die gleiche Busbeschleunigung erreicht wird, wie wenn die Busspur in den engen Platzverhältnissen kostenintensiv und teilweise zu Lasten von Verkehrsflächen für den Individualverkehr verlängert würde.

Erfahrungsgemäss verursachen Fahrbahnhaltestellen keine zusätzlichen Behinderungen für Rettungsfahrzeuge der Blaulichtorganisation. Gerade in engen Verhältnissen mit grossem Verkehrsaufkommen kann eine Aufspaltung der Gesamtstaulänge den nötigen Raum für etappierte Überholmanöver schaffen. Wie für alle Verkehrsteilnehmer besteht zudem auch für den Buslenker die Pflicht, einem herannahenden Blaulichtfahrzeug – wann immer möglich – eine Fahrgasse offen zu lassen.

Gegen Fahrbahnhaltestellen sprechen im Wesentlichen die möglichen Verlustzeiten des Individualverkehrs während des Bushalts. In der Regel dauert der Haltevorgang rund 20 Sekunden. Bei hohen Passagierzahlen und fehlenden Billetautomaten kann sich diese Zeitdauer erhöhen. Bei Haltestellen mit Umsteigebeziehungen oder zwecks Fahrplanausgleich kann der Haltevorgang sogar einige Minuten dauern. Hohe Verlustzeiten können zu ungewollten Verkehrsverlagerungen (z.B. auf Quartierstrassen) führen. Mehrere nacheinander angeordnete Fahrbahnhaltestellen ohne Möglichkeiten, den Bus überholen zu können, vermindern die Akzeptanz von Fahrbahnhaltestellen durch den Individualverkehr.

Die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs kann ein Grund für die Anordnung einer Fahrbahnhaltestelle sein. Oft sind es aber auch andere Gründe, die gegen eine Haltebucht und für eine Fahrbahnhaltestelle sprechen. Die Wahl des geeigneten Haltestellentyps bedingt in jedem Fall eine ganzheitliche Betrachtung der jeweiligen Situation vor Ort und basiert keinesfalls auf der Grundlage, den Privatverkehr schikanieren zu wollen. Aufgrund der dargelegten Sachlage sind Fahrbahnhaltestellen auch nicht

umweltfeindlich. Unter Berücksichtigung der spezifischen Situation können sie jedoch einen vorteilhaften Einfluss auf die Umweltauswirkungen haben.

Der Kantonsrat von Solothurn hat sich bereits am 8. Dezember 2010 mit dem früheren Auftrag von Walter Gurtner (SVP, Däniken) «Rückbau von bestehenden und Verbot von weiteren Bushaltestellen in den Fahrspuren von Haupt- und Transitstrassen im Kanton Solothurn» und der entsprechenden Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 2010/1303 vom 6. Juli 2010) befasst. Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass eine generelle Aufhebung von bestehenden sowie ein generelles Verbot von neuen Bushaltestellen auf Fahrbahnen nicht opportun ist. Der Kantonsrat hat dem Antrag des Regierungsrates zur Nichterheblicherklärung mit Beschluss Nr. A 036/2010 (BJD) vom 8. Dezember 2010 zugestimmt.

Zurzeit sind auf den Solothurnischen Kantonsstrassen über 900 Bushaltestellen in Betrieb, rund ein Drittel sind auf der Fahrbahn angeordnet. Fahrbahnhaltestellen sind überwiegend im ländlichen Gebiet mit einem relativ geringen Verkehrsaufkommen anzutreffen. In städtischen Gebieten und Agglomerationen mit einem höheren Verkehrsaufkommen sind weniger Fahrbahnhaltestellen in Betrieb. Bei der Fahrbahnhaltestelle «Kunstmuseum» in Solothurn beträgt der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Werkhofstrasse rund 23'000 Fahrzeuge (Zählung September 2008). Im Bereich aller anderen Fahrbahnhaltestellen liegt der bekannte DTV unter diesem Wert. Die Fahrbahnhaltestelle in Solothurn hat sich auch bei diesem hohen Verkehrsaufkommen bewährt und wird von den Verkehrsteilnehmern mehrheitlich akzeptiert.

Es ist verständlich, dass der geeignete Bushaltestellentyp kontrovers diskutiert werden kann. Je nach Nutzung der gewählten Mobilitätsform können diametrale Bedürfnisse an die Infrastruktur abgeleitet werden. Eine ausgewogene Berücksichtigung unter Anwendung der schweizweit anerkannten Standards erachten wir als zielführend. Eine gewisse Zurückhaltung bei der Anordnung von Fahrbahnhaltestellen, insbesondere bei Umbauten bereits bestehender Haltebuchten, ist angebracht. Die doppelte Anzahl Bushaltebuchten (zwei Drittel) gegenüber Fahrbahnhaltestellen (ein Drittel) auf den Kantonsstrassen ist ein Hinweis dafür, dass zurückhaltend mit der Anordnung von Fahrbahnhaltestellen umgegangen wird. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass diese Grössenverhältnisse ändern. Die im vorliegenden Auftrag geforderte Beschränkung auf maximal 333 Fahrbahnhaltestellen auf Kantonsstrassen erachten wir deshalb als nicht zweckmässig.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission vom 18. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.*

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission. Der Urheber Walter Gurtner verlangt in seinem ursprünglichen Auftrag, dass die Anzahl der Haltestellen im Kanton Solothurn auf maximal 333 beschränkt wird. In seinem abgeänderten Auftrag wird diese absolute Zahl weggelassen. Er verlangt nun, dass nur noch in absolut zwingend notwendigen Ausnahmefällen Fahrbahnhaltestellen auf Kantons- und Transitstrassen bewilligt werden dürfen.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass Haltestellen auf der Fahrbahn in keiner Weise, wie vom Initianten moniert, zur Diskriminierung und zur Schikane des Privatverkehrs führen. Vielmehr stützen sich die zuständigen Fachstellen des Kantons bei der Erstellung von Fahrbahnhaltestellen auf die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute. Die Wahl der Haltestellenart erfolgt durch das Baudepartement in Absprache mit den Gemeinden, in der Regel im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens, nach vertiefter Abwägung der Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, der Umwelt und unter Einhaltung der demokratischen Spielregeln.

Fahrbahnhaltestellen haben aus Sicht der Regierung vielfältige Vorteile. Dies sind im Wesentlichen der geringe Landbedarf, keine zusätzlichen Verkehrsflächen und die Tatsache, dass diese einfach realisierbar sind, ohne die meist nur durch mühsame Verhandlungen und oft nur durch Landenteignungsverfahren realisierbaren Bushaltebuchten. Zudem sind diese auch bei veränderten Betriebsverhältnissen einfach zu verschieben und neu einzurichten. Abgesehen davon ist es auch eine Kostenfrage, kostet doch eine Fahrbahnhaltestelle rund 60'000 Franken weniger als eine Bucht und ist zudem auch im Unterhalt

wesentlich günstiger. Ein weiterer Punkt, welcher für Fahrbahnhaltestellen spricht ist der Umstand, dass die Busse durch das Wegfallen des Einfädelns und die freie Fahrt nach vorne, den oft engen Fahrplan besser einhalten können und so der öffentliche Verkehr attraktiv bleibt oder wird. Ist der öffentliche Verkehr attraktiv, wird er auch von mehr Leuten benützt und entlasten den Individualverkehr, das heisst, diejenigen die auf diesen angewiesen sind, sollten grundsätzlich mehr Platz haben. Eine Behinderung der Blaulichtorganisationen durch Fahrbahnhaltestellen erfolgt erfahrungsgemäss nicht. Gegen Fahrbahnhaltestellen sprechen im Wesentlichen die Behinderung des Individualverkehrs während des Bushaltes. In der Regel dauert ein Haltevorgang rund 20 Sekunden.

Auch der Regierungsrat anerkennt, dass gerade die Erstellung von mehreren Haltestellen auf der Fahrbahn problematisch ist, da dadurch die Akzeptanz des Individualverkehrs gegenüber dem öV stark sinkt und es zu ungewollten Verkehrsverlagerungen (zum Beispiel auf Quartierstrassen) führen kann. Gerade dieser Punkt gab dann auch in der UMBAWIKO Anlass zu Kritik. Man war der Meinung, dass die Verkehrsplaner diesem Punkt bis jetzt zu wenig Beachtung schenkten. Werden mehrere Haltestellen hintereinander auf der Fahrbahn erstellt, führt dies zu Aggressionen und manchmal auch zu riskanten Überholmanövern. Auch gerät der Buschauffeur in einen gewissen Stress, wenn er drängende Autokolonnen im Rücken hat. Diesen Umstand anerkennt, wie bereits erwähnt, auch der Regierungsrat. Er hält dann auch in seiner Antwort fest: «Eine gewisse Zurückhaltung bei der Anordnung von Fahrbahnhaltestellen, insbesondere bei Umbauten bereits bestehender Haltebuchten, ist angebracht.» Der Umstand, dass das Verhältnis von Haltestellen auf der Fahrbahn zu Haltebuchten im Verhältnis 1/3 zu 2/3 ist und an diesem Verhältnis laut Regierungsrat nichts Wesentliches geändert werde, veranlasste eine Mehrheit der UMBAWIKO den Antrag in seiner ursprünglichen Form abzulehnen und dem Regierungsrat zu folgen, welcher auf nicht erheblich plädiert.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion folgt ebenfalls diesem Antrag.

Barbara Wyss Flück, Grüne. 2010 ist das Anliegen von Walter Gurtner, damals noch mit der Begründung «Schikanemassnahmen gegenüber dem Privatverkehr» breit und ausführlich diskutiert und in seiner Absolutheit abgelehnt worden. Der jetzt vorliegende, abgeschwächte Auftragstext ging zuerst von einer Begrenzung auf 330 Fahrbahnhaltestellen aus. Mit dem nun vorliegenden Änderungsauftrag ist es nur noch zwingend notwendig in Ausnahmefällen.

Die Grünen sind der Auffassung, dass eine Angebotssteuerung des Verkehrs ohne Weiteres auch Sinn machen kann. Wir sind auch überzeugt, dass die zuständigen Planungsbehörden Entscheidungen über jede Haltestelle seriös prüfen und sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind. Wir lehnen deshalb auch den neuen, abgeschwächten Auftrag von Walter Gurtner einstimmig ab. Die SVP startete bei «Schicksalsmassnahmen gegenüber dem Privatverkehr». Jetzt entnehmen wir den Zeitungen, es gehe darum, die Fussgänger zu schützen. Mir fehlt hier ein wenig die Einheit der Materie. Über die Kosten hat der Sprecher der UMBAWIKO weit ausgeholt und ich habe dazu nichts mehr zu sagen.

Walter Gurtner, SVP. Mit der Abänderung meines Auftrags zur Begrenzung von Bushaltestellen auf den Fahrspuren der Kantons- und Transitstrassen in neu «Nur noch in zwingend notwendigen Ausnahmen..» anstatt, wie im Originaltext, begrenzt auf total 333, habe ich einen letzten Versuch für alle Autofahrer und den Individualverkehr unternommen, die unseligen Strassenschikanen zu stoppen. Hoffentlich finde ich mit dieser neuen Formulierung jetzt eine Mehrheit im Kantonsrat, verhindere und bereite so dem Individualverkehr endlich weniger unnötige zusätzliche Staus, die mit grossem Ärger verbunden sind.

Dazu bewogen hat mich nach dem Scheitern des letzten Auftrags, wo ich ein gänzlich Verbot von neuen Haltestellen auf den Fahrspuren gefordert hatte, das riesige Medienecho in verschiedenen Tageszeitungen, speziell in zwei Ausgaben der TCS-Zeitung mit einem ersten Leitartikel mit dem Titel «Bushaltestellen als Schikanen für die Autofahrer» und in einer zweiten Ausgabe mit einer grossen Lesermeinungsumfrage, wie es die TCS-Redaktion so noch nie erlebt hat. Aus Platzgründen konnten nicht alle eingegangenen Kurzleserbriefe veröffentlicht werden, die notabene nur aus dem Kanton Solothurn stammen. Gerne möchte ich einige Lesermeinungen kurz daraus zitieren: «Die auf der Hauptstrasse gebauten Bushaltestellen sind wirklich ein grosses Ärgernis. Ich bin täglich als Kurier für ein medizinisches Labor im Kanton unterwegs und kann diese Schikanen nur bestätigen. Diese Schikane hat mit der Sicherheit überhaupt nichts zu tun und sorgt nur für grössere Rückstaus. Es zeugt nur von der Unkenntnis der Schreibtischtäter beim kantonalen Planungsbüro. In die gleiche Kategorie fallen die vielen gebauten Kreisel mit den zu kleinen Radien und für LKW äusserst mühsam zu befahren sind. Das ist reine Arbeitsbeschaffung und Verschleuderung der Autosteuerer. Ich bin froh, dass sich nun der TCS

in dieser Angelegenheit engagiert.» Peter B. aus Oensingen. Dann: «Lieber TCS, als Mitglied wünsche ich, dass der TCS den Vorstoss Gurtner aktiv unterstützt. Es darf sicher nicht vorkommen, dass bestehende Haltebuchten zurückgebaut werden.» Felix K. aus Lostorf. Weiter: «Die Bushaltestelle auf der Strasse ist wirklich eine Schikane und sonst nichts. Betrachtet man noch den Umweltblödsinn, während den Stosszeiten kann man eigentlich nur noch den Kopf schütteln. Meine täglichen Fahrten von Lohn nach Solothurn bestätigen meine Meinung. In Biberist wird laufend der Kreisel verstopft in Richtung Solothurn. Von Solothurn her kommend trifft es sogar zwei Mal zu, dass der Verkehr blockiert wird. In den Stosszeiten warten Dutzende Autos mit laufenden Motoren hinter den Bussen. Der Rückstau am Abend fängt nach dem Kreisel bei der Esso-Tankstelle an und endet Richtung Gerlafingen erst nach dem Coop-Kreisel. Täglich werden so unnötigerweise Schadstoffe von wartenden Autos ausgestossen und keinen der Verantwortlichen stört das.» Hansjörg S. aus Lohn-Ammansegg. Dann: «Ich bin nicht wie Walter Gurtner, Mitglied der SVP, sondern gehöre schon seit Jahren mit Überzeugung der FDP an. Mit den Darlegungen von Herrn Gurtner gehe ich aber völlig einig. Es ist eine Frechheit, wie die Autofahrer mit diesen Bushaltestellen schikaniert werden. Mit dem Bau der dazu notwendigen Verkehrsinseln wird erst noch Steuergeld verschleudert. Einem solchen Vorgehen der verantwortlichen Staatsbeamten muss unbedingt ein Riegel geschoben werden.» Ernst F. in Lostorf.

Ich höre jetzt auf, auch wenn es noch jede Menge interessanter Leserbriefe hat. Kein einziger war dagegen. Werte Kollegen, so ist die Volksmeinung der TCS-Leserschaft. Deshalb hoffe ich, dass Sie dem abgeänderten Auftrag zustimmen werden unter dem Motto: «Verkehrsfluss anstatt Stillstand».

Markus Grütter, FDP. Auch die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass die Bushaltestellen auf den Strassen ein Ärgernis sind. Der Verkehr wird so stark behindert. Die Platzierung von Haltestellen auf den Fahrbahnen, verbunden wenn möglich noch mit einer Insel um das Überholen zu verhindern, wird von vielen Autofahrern zu Recht als Schikane empfunden. Wer das nicht glaubt, soll einmal mit dem Auto von Solothurn nach Gerlafingen oder Lohn fahren. Es braucht viel Geduld und Nerven, wenn man hinter einem Bus ist. Der ursprüngliche Auftrag wollte aber die Anzahl von Fahrbahnhaltestellen auf 333 begrenzen, was uns etwas willkürlich vorkam. Dem abgeänderten Text der sagt, dass man in absolut zwingend notwendigen Ausnahmefällen Fahrbahnhaltestellen bewilligen soll, stimmen wir einstimmig zu mit der Betonung auf «absolut zwingend notwendige Ausnahmefälle».

Urs Huber, SP. Ich habe gedacht, ich könnte eine kleine Friedensbrücke von Obergösgen nach Däniken schlagen mit der Aussage, ich hätte durchaus ein gewisses Verständnis für das Anliegen, weil wir in unserer Gemeinde ebenfalls in einigen Fällen nicht verstanden, weshalb die Planung in diese Richtung gehen soll. Umgekehrt ist die geradezu ideologische Begründung eigentlich weder haltbar noch sinnvoll und ich bin nun etwas überrascht, dass die FDP auf «Freie Fahrt für freie Bürger» einsteigt. Ich hatte geglaubt, diese Thematik sei vorbei.

Der abgeänderte Text schliesst, meiner Meinung nach, immer noch gute Regelungen aus. Es wird jetzt zwingend notwendig. Aber zwingend notwendig ist praktisch keine Fahrbahnhaltestelle und kommt sozusagen einem Verbot gleich. Meiner Meinung nach muss es sinnvoll sein – in die eine oder andere Richtung. Der Vorschlag von Walter Gurtner ist praktisch ein verstecktes Verbot, welches nicht unterstützt werden sollte. Es gibt an vielen Orten sehr sinnvolle Fahrbahnhaltestellen. Für mich nicht nachvollziehbar ist, weshalb Lösungen, die zehntausende von Franken weniger kosten, wegen ein paar Sekunden Wartezeit plötzlich nicht mehr gut sind und das bei der aktuellen finanziellen Situation.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Bushaltestellen auf der Fahrbahn sind keine Solothurner Erfindung, wie die TCS-Presse den Eindruck erwecken könnte. Sie ist allgemein mit der heutigen Strassengestaltung unzufrieden und nicht einverstanden. Es wird nie eintreten, dass alle Verkehrsteilnehmer glücklich sind mit allen Massnahmen. Für Bushaltestellen auf der Fahrbahn gibt es gesamtschweizerische Normen, die in allen Kantonen angewendet werden. Jede Situation muss individuell und im Interesse des ganzen Verkehrssystems beurteilt werden. Die Massnahme muss sinnvoll sein und hier bin ich mit Urs Huber voll einverstanden, im Gegensatz zu seiner neu eingereichten Interpellation (*Heiterkeit im Saal*). Den Privatverkehr zu schikanieren ist nie das Ziel einer Massnahme und muss einfach so akzeptiert werden. Ich wüsste nicht, in welchem Hirn so etwas entstehen sollte.

Die meisten Fahrbahnhaltestellen gibt es in ländlichen Gebieten und ist so in der Antwort ausgeführt worden, wo der Verkehr mässig oder gering ist. In städtischen Verhältnissen kommen sie vor, wenn es für den öffentlichen Verkehr wirklich zweckmässig und notwendig ist. Ein Beispiel haben wir in der

Nähe an der Werkhofstrasse in Solothurn. Ein anderes bekanntes Beispiel ist im Raum Olten. Nicht zuletzt aufgrund der Diskussionen im Rat zu diesem Thema ist vor allem in Fällen, wo die Haltestelle halt als lästiges Hindernis wahrgenommen wird oder würde, eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Ich habe die Diskussion jedenfalls so verstanden und sie soll ihre Wirkung haben. Die schweizweit anerkannten Standards können deshalb aber nicht einfach ignoriert oder verworfen werden. Der neue Auftragstext ist sicher gut gemeint und begründet. Er schränkt in der Wahl der Haltestellenart und der Beurteilung der Zweckmässigkeit aber praktisch jede Freiheit ein und ist sprachlich, vornehm gesagt, nicht über alle Zweifel erhaben. Die Redaktionskommission könnte einen solchen Text als Norm aus linguistischen Gründen kaum zulassen. Es ist immerhin ein vierfacher Pleonasmus. (*Heiterkeit im Saal*) Die Regierung ist allen dankbar und verbunden, die den Auftrag auch in der abgeänderten Fassung nicht akzeptieren können.

Christian Imark, SVP, Präsident. Die Regierung hält an ihrem Antrag auf Nichterheblicherklärung fest, trotz geändertem Wortlaut. Wir stimmen über den Antrag der Regierung auf nicht erheblich ab.

Abstimmung

Für Nichterheblicherklärung	50 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

I 104/2011

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei Kantonsstrassen im Siedlungsraum

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2011:

1. *Interpellationstext.* Kantonsstrassen sind gemäss § 3 Strassengesetz (BGS 725.11) Hochleistungsstrassen, die vorwiegend dem überregionalen Durchgangsverkehr dienen, Hauptverkehrsstrassen oder Ortsverbindungsstrassen. Da aber jede Gemeinde zumindest von einer Kantonsstrasse erschlossen werden muss, und die Kantonsstrassen häufig mitten durch den Dorfkern führen, stellt sich die Frage der Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf Kantonsstrassen im Siedlungsraum allgemein, insbesondere im Ortskern. Entsprechend dem grundsätzlichen Charakter der Kantonsstrassen als Hauptverkehrsstrassen, sind sie häufig nicht mit verkehrsberuhigenden Massnahmen ausgestattet, wie sie in vielen Gemeinden auf den Gemeindestrassen vorgenommen werden. Gleichzeitig sind Kantonsstrassen im Ortskern gerade in kleineren Gemeinden zuweilen eng und entsprechen nicht dem Charakter von Hauptverkehrsstrassen oder sie tragen durch ihr hohes Verkehrsaufkommen den Bedürfnissen des Langsamverkehrs nicht genügend Rechnung (als Beispiele seien die Ortsdurchfahrt Gempen in Richtung Nuglar oder die Ortsdurchfahrt Rohr genannt). Trotzdem ist eine Beruhigung beispielsweise mit Tempo 30 oder weiteren verkehrsberuhigenden Massnahmen oft schwierig, da die Gemeinde nicht direkt über die Massnahmen auf der Kantonsstrasse entscheiden kann, resp. da grundsätzlich der Kanton zuständig ist. Gleichwohl wären an vielen Stellen verkehrsberuhigende Massnahmen dringend notwendig, um die langsamen Verkehrsteilnehmenden zu schützen und die Lebensqualität in den Siedlungsgebieten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welcher Anteil des Solothurner Kantonsstrassennetzes liegt innerhalb des Siedlungsgebiets?
2. Ist es grundsätzlich möglich, die Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet oder im Ortskern unter 50 km/h festzusetzen?
3. Wie gross ist der Anteil der Kantonsstrassen, auf dem die Höchstgeschwindigkeit unter 50 km/h liegt?

4. Wie stellt der Kanton sicher, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet den Verhältnissen entspricht und den Sicherheitsbedürfnissen des Langsamverkehrs Rechnung trägt?
5. Welche Erfahrungen hat der Kanton im Zusammenhang mit der Einführung von verkehrsberuhigenden Massnahmen auf Kantonsstrassen bisher gemacht?
6. Ist der Regierungsrat bereit, auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet vermehrt die Einführung von Tempo-30-Zonen oder anderen verkehrsberuhigenden Massnahmen zu prüfen und umzusetzen? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

2. *Begründung (Interpellationstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Der Anteil des Kantonsstrassennetzes innerhalb des Siedlungsgebietes liegt zwischen 25-30%.

3.2 *Zu Frage 2.* Ja, die Errichtung von Tempo-30-Zonen ist auch auf verkehrsorientierten Durchgangsstrassen (in der Regel Kantonsstrassen) ausnahmsweise zulässig, wenn aufgrund eines Gutachtens nachgewiesen ist, dass durch diese Massnahme auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann. Das Gutachten muss die Zweck- und Verhältnismässigkeit der tieferen Höchstgeschwindigkeit darlegen sowie aufzeigen, warum mit anderen Massnahmen das gewünschte Ziel nicht erreicht werden kann.

3.3 *Zu Frage 3.* Bis auf wenige Ausnahmen gibt es auf dem Kantonsstrassennetz keine Abschnitte, auf welchen eine Höchstgeschwindigkeit unter 50 km/h gilt. Bezüglich Tempo 30 stellt die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil eine solche Ausnahme dar. Im April 2005 wurde im Schulhausbereich auf einem Strassenabschnitt von 200 m Länge die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h verfügt.

3.4 *Zu Frage 4.* Niedrige Geschwindigkeiten heben die Verkehrssicherheit, insbesondere innerorts, wo vermehrt mit verletzlichen Verkehrsteilnehmenden zu rechnen ist. Die Aufwertung des Strassenraums sowie die Tempo-30-Zonen stellen diesbezüglich adäquate Präventionsmöglichkeiten dar. Das bfu-Modell Tempo 50/30 kombiniert diese beiden Ansätze zu einer gesamtheitlichen Lösung. Danach werden alle Strassen einer Gemeinde in zwei Geschwindigkeitsregimes eingeteilt. Die verkehrsorientierten Strassen (vor allem Haupt- oder wichtige Sammelstrassen) werden mit Tempo 50 generell signalisiert und mit Sicherheitsmassnahmen für die langsamen Verkehrsteilnehmenden ergänzt. Die siedlungsorientierten Strassen (in der Regel untergeordnete Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen) sollen nach der Prüfung gemäss Gutachten in Tempo-30-Zonen eingebunden werden.

Der Durchgangsverkehr soll, wenn immer möglich, auf die übergeordneten, verkehrsorientierten Strassen gelenkt werden. Diese verfügen über einen höheren Ausbaustandard betreffend Verkehrssicherheit und haben betreffend Leistungsfähigkeit eine höhere Kapazität als siedlungsorientierte Strassen. Darum soll auf verkehrsorientierten Strassen innerorts in der Regel die Geschwindigkeit «Generell 50» gelten. Da das Kantonsstrassennetz vorwiegend die Funktion des Durchleitens erfüllen soll, zählen diese Strassenzüge zu den verkehrsorientierten Strassen.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau wendet bei der Projektierung von Strassen konsequent die Vorgaben des Schweizerischen Normenwerks an. Wesentliche Projektierungselemente für Strassenabschnitte innerorts sind unter anderem die horizontale Linienführung, die Dimensionierung der Strassenquerschnitte, die Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten etc.. Wie bereits erwähnt, stellt zunehmend auch die Strassenraumgestaltung eine Möglichkeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar. Bei anstehenden grösseren Strassensanierungsvorhaben wird jeweils auch geprüft, ob mit geeigneten Massnahmen bei der Gestaltung des Strassenraums ein Sicherheitsgewinn erzielt werden kann. Hinsichtlich des Langsamverkehrs wurden im Rahmen der Agglomerationsprogramme detaillierte Schwachstellenanalysen durchgeführt. Insgesamt werden in den drei Agglomerationsprogrammen Solothurn, AareLand und Basel rund 32 Mio. Franken für Langsamverkehrsmassnahmen investiert.

3.5 *Zu Frage 5.* Der Kanton Solothurn hat zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor allem verkehrsberuhigende Massnahmen im Bereich der Strassenraumgestaltung wie Torsituationen bei Ortseinfahrten, Fussgängerquerungen mit Mittelinseln, Mehrzweckstreifen, Radstreifen, Kernfahrbahnen usw. umgesetzt. Mit diesen Massnahmen konnte die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden, ohne dass die generelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h herabgesetzt werden musste.

3.6 *Zu Frage 6.* Wie bereits erwähnt, kann auch auf Kantonsstrassen innerorts von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Ein Gutachten wie auch ein Betriebskonzept müssen dabei schlüssig darlegen, ob die entsprechende Massnahme als nötig, zweck- und verhältnismässig einzustufen ist und warum keine anderweitigen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gewählt werden.

Ob die Reduktion der Geschwindigkeit im Rahmen des Einbezugs der Kantonsstrasse in eine Tempo-30-Zone umgesetzt oder die 30 km/h isoliert signalisiert würden, hängt von der konkreten Situation im Einzelfall (bestehende Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassennetz) ab.

Wir haben jedoch keine Veranlassung, vom Grundsatz der «Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Ortsdurchfahrten» abzuweichen, wenn sich die Ziele der Verkehrssicherheit, welche den Langsamverkehr einschliesst, mit anderweitigen Massnahmen erreichen lassen.

Felix Lang, Grüne. Vorab kann ich meinem Fraktionskollegen Daniel Urech schon mal gratulieren, weil vom Amt für Verkehr und Tiefbau zu vernehmen ist, dass bisher klar die Order gegolten hat: Keine Tempo-30-Zone auf Kantonsstrassen. Das ist auch klar die Haltung gewesen von Beamten bei Besichtigungen vor Ort. Die Gemeinden – ich kenne da das Beispiel von Rohr – haben so natürlich Forderungen fallen gelassen, wenn es hiess, auf Kantonsstrassen sei dies schlicht nicht möglich. Jetzt habe aber die Interpellation zu einem Umdenken geführt und es soll gelockert werden. Das hat natürlich positiv erstaunt, weil es für Änderungen ja normalerweise einen Auftrag braucht. Somit kann auch die Gemeinde Rohr, die bereits zu meiner Zeit als damaliger Gemeindepräsident, wenn ich mich richtig erinnere, an einer Gemeindeversammlung einstimmig Tempo 30 gefordert hat, neu wieder hoffen, das sehr berechtigte Ziel zu erreichen.

Heute gilt also auf Kantonsstrassen innerorts das Tempo 50 und nur nach entsprechender Abklärung und einem Gutachten ist eine Reduktion auf Tempo 30 möglich. Aus Sicht der Grünen müsste das natürlich umgekehrt sein. Eigentlich müsste die Beweislast, dass in einem Dorf schneller als Tempo 30 verhältnismässig ist, beim Kanton sein und nicht umgekehrt wie jetzt.

Wir Grünen sind also gespannt, ob die Praxis jetzt wirklich gelockert wird. Es ist aber auch uns Grünen klar, dass die Realität die folgende ist: Alle fordern vor der Haustür tiefere Geschwindigkeiten. Sind sie aber selber mit dem Auto unterwegs, sieht es wieder anders aus.

Sandra Kolly, CVP. Wir sind davon ausgegangen, dass Kantonsrat Daniel Urech konkrete Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf Kantonsstrassen im Siedlungsraum und insbesondere im Ortskern angestrebt hat und deshalb die Interpellation eingereicht hat, um die Ausgangslage zu checken. Die Fragen sind klar beantwortet worden und es wird aufgezeigt, dass die Errichtung der Tempo-30-Zonen auch auf Kantonsstrassen, wo normalerweise die Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern gelten, ausnahmsweise zulässig ist, wenn aufgrund eines Gutachtens und eines Betriebskonzepts nachgewiesen ist, dass durch diese Massnahme der Verkehrsablauf wesentlich verbessert werden kann.

Unsere Fraktion ist der Meinung, dass der Frage der Verkehrssicherheit ein grosser Stellenwert beigegeben wird. Das Amt für Verkehr und Tiefbau wendet bei der Projektierung von Strassen die Vorgabe des bfu-Modells Tempo 50/30 an. Und bei grösseren Strassensanierungen wird geprüft, ob mit geeigneten Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Gestaltung des Strassenraums ein Sicherheitsgewinn erzielt werden kann. Und auch die Investition von 32 Mio. Franken in die drei Agglomerationsprogramme für die Langsamverkehrsmassnahmen zeigt, dass das Thema ernst genommen wird.

Aber wie fast immer, hat alles zwei Seiten. So kann auch Tempo 30 auf den Kantonsstrassen unerwünschte Nebenwirkungen haben, indem der Verkehrsteilnehmer eben nicht selten auf Nebenstrassen ausweichen, wo schneller gefahren werden kann. Leider sind von diesem Ausweichverkehr auch häufig Wohnquartiere betroffen, was besonders unerfreulich und auch gefährlich ist. Davon kann offenbar auch Grenchen ein Lied singen, seit auf der Hauptstrasse Solothurn-Biel mitten in der Stadt sogar Tempo 20 gilt. Auch gegen weitere geplante Tempo-30-Zonen in Grenchen regt sich im Moment Widerstand, wie der Presse entnommen werden konnte.

Fazit: Dort, wo es wegen der Verkehrssicherheit wirklich zwingend nötig ist, ist Tempo 30 auch auf Kantonsstrassen sicher eine gute Sache. Wenn immer möglich sollte aber ausgeschlossen werden können, dass der Verkehr in andere Strassen und eben in Wohnquartiere ausweicht. Mehr Sinn machen sonst eher andere Verkehrsberuhigungsmassnahmen, wie zum Beispiel Torsituationen bei Ortseinfahrten, wo die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht wird, aber die Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern nicht reduziert werden muss.

Hans-Jörg Staub, SP. In vielen Gemeinden ist das Tempo 30 ein Thema, so auch in Dornach. Dort kam es am 4. September 2011 zu einer Volksabstimmung zur Einführung einer Tempo-30-Zone. Daher ist die Interpellation von Kantons- und Gemeinderat Daniel Urech so zu verstehen, dass sie ihm und allenfalls anderen bei der Meinungsbildung in der kommunalen Angelegenheit hilfreich sein könnte.

Die Interpellation kann auch als Hilfswerkzeug dienen für Gemeinden, die gelegentlich über 30er-Zonen zu befinden haben. Aber bei unverhältnismässigen Eingriffen mit Tempo 30 auf Kantonsstrassen wird, direkt oder indirekt, in die Fahrplangestaltung von Busbetrieben eingegriffen. Diese können bei beschlossenen Temporeduktionen die gültigen Fahrpläne nicht mehr immer gewährleisten. Somit sind pünktliche Anschlüsse an den Bahnhöfen nicht mehr gesichert und verkommen zu reinem Wunschdenken. Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen sind also nicht immer das Gelbe vom Ei. Die SP-Fraktion ist mit den Antworten der Regierung einverstanden.

Reinhold Dörfliger, FDP. Auch für die FDP-Fraktion ist die Meinung der Regierung so in Ordnung. Persönlich möchte ich noch etwas anfügen: Ich finde es richtig, dass auf den Kantonsstrassen bei Ortsdurchfahrten generell 50 Stundenkilometer gelten und das nicht reduziert wird, wenn es nicht zwingend notwendig ist. Verständlich ist es bei engen Verhältnissen oder Schulen etc. Ich finde, der Durchgangsverkehr soll in einem vernünftigen Mass flüssig gestaltet werden. Es gibt bereits genug Behinderungen auf den Haupt- und Verkehrsachsen. Generell haben wir zu viele Stau- und Wartezeiten auf den Schweizer Strassen, zu viele Vorschrifts- und Signalisationstafeln und andere Behinderungen. Es könnte plötzlich noch die Idee auftauchen, dass wieder Zollhäuschen an den Ortseinfahrten aufgestellt werden.

Walter Gurtner, SVP. Die Fragen von Kantonsrat Daniel Urech gehen eindeutig in die Richtung, dass alle Hauptstrassen im Siedlungsgebiet, wie er das so schön schreibt, nichts anderes als in 30er-Zonen umgewandelt werden sollen. Mit dem Wort Siedlungsgebiet deckt er nicht nur die Kernzone der Dörfer, sondern einen grösseren Teil unserer Kantons- und Hauptstrassen ab.

Die SVP-Fraktion sieht darin nichts anderes als einen weiteren Versuch der Schikanierung des Individualverkehrs, der nur wieder zu mehr Stau führen wird. Werter Daniel Urech, gerade in den letzten Jahren ist viel für die sogenannten Langsamverkehrsteilnehmer gemacht worden, wie zum Beispiel die Schulwegsicherungsmassnahmen mit vielen neuen, zusätzlichen Fussgängerstreifen, neuen Trottoirs und neuen Velofahrspuren etc. Das bestätigen ja auch die Antworten der Regierung. Deshalb schliessen wir uns dem Schlusssatz der letzten Antwort an, wo es heisst: «Wir haben jedoch keine Veranlassung vom Grundsatz der Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern bei Ortsdurchfahrten abzuweichen.» Die SVP lehnt auch alle weiteren möglichen Verkehrsverhinderungsschikanen, ebenfalls im sogenannten Siedlungsgebiet ab, ganz im Sinn von Benjamin Franklin, der gesagt hat: «Wer die Freiheit aufgibt um die Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.»

Daniel Urech, Grüne. Es ist immer eine Frage, wessen Freiheit gemeint ist. Ich bin zuerst einmal froh, dass die Regierung explizit die Möglichkeit anerkennt, dass die Kantonsstrassen verkehrsberuhigt geführt werden können. Als Jurist und Mitglied der Grünen Partei habe ich das bereits gewusst, aber es hat doch einen anderen Stellenwert, wenn es die Regierung erklärt. Gegenüber Betroffenen, häufig Mütter, die sich um die Sicherheit ihrer Kinder im Dorfkern Sorgen gemacht haben, wurde auch schon die Aussage gemacht, eine Temporeduktion auf Kantonsstrassen sei grundsätzlich nicht möglich. Das ist gemäss der Interpellationsantwort nicht so, wenn sich die Ziele der Verkehrssicherheit – und da ist, Walter Gurtner, auch die Sicherheit des Langsamverkehrs gemeint – nicht mit anderen Massnahmen erreichen lassen. Wer die Ortsdurchfahrten von Kantonsstrassen betrachtet weiss und muss anerkennen, dass im Siedlungsraum längst nicht jede Kantonsstrasse als Hauptaufgabe das Durchleiten des Motorverkehrs hat und als verkehrsorientierte Strasse gelten muss. Manchmal hat die Strasse ganz einfach den Charakter einer Dorfstrasse, die für verschiedenste Nutzergruppen eine gute und sichere Lösung bieten muss. Ich habe das Vertrauen darauf, erkläre aber auch die Erwartung, dass die zuständigen Behörden es nicht einfach bei den Worten und der theoretischen Möglichkeit werden bewenden lassen, sondern dass sie die Bemühung für sicherere Strassen im Siedlungsgebiet unterstützen. In diesem Sinn erkläre ich mich mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Christian Imark, SVP, Präsident. An dieser Stelle beenden wir hier die Session und fahren morgen weiter. Unter anderem werden wir die 15 Mitglieder der Spezialkommission wählen, die dank den überwiesenen Vorstössen einzusetzen ist. Ich wünsche einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr